Entwurf
eines
allgemein bürgerlichen Gesetzbuches.

Dritter Theil.

Erstes Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

§. 1.

Rechte, die nicht auf die Sache selbst, sondern nur zur Sache und bloß in Rücksicht auf die Person gebühren, setzen eine Handlung dieser Person voraus, welche entweder gesetzmäßig und erlaubt, oder gesetzwidrig und unerlaubt ist.

§. 2.

So wie Jemand durch eine Handlung ein persönliches Recht überträgt, legt er sich selbst eine Pflicht auf, die sich zu dem persönlichen Rechte desjenigen, an den die Uibertragung geschehen ist, wie die Ursache zur Wirkung verhält, und in dem Willen der verpflichteten Person ihren Ursprung hat.

§. 3.

Ist die verbindliche Handlung erlaubt, so entsteht ein Vertrag; ist sie unerlaubt, so entsteht eine Verschuldung. In dieser Ordnung werden die persönlichen Rechte abgehandelt. Am Ende wird das, was Verträgen und Verschuldungen gemein ist, bestimmt werden.

§. 4.

Wer sich erklärt, daß er Jemanden sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas thun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht nur ein Versprechen. Nimmt aber der Andere das Versprechen giltig an: so kömmt durch den übereinstimmenden Willen beider Theile ein Vertrag zu Stande.

§. 5.

Solang die Unterhandlungen fortdauern, und das Versprechen weder zum voraus, noch nach selbem angenommen ist, entsteht kein Vertrag. Ein mündliches Versprechen muß ohne Verzug angenommen werden. Bei schriftlichen kömmt es darauf an, ob beide Theile sich an dem nähmlichen Orte befinden, oder nicht.

Im

Im ersten Falle muß die Annahme in vier und zwanzig Stunden, im zweiten aber innerhalb jenes Zeitraumes, welcher zu zweimahliger Beantwortung nöthig ist, erfolgen, und dem versprechenden Theile bekannt gemacht werden. Widrigen Falls kann dieser zurücktreten.

§. 6.

Wer sein Versprechen vor dieser Zeit zurücknimmt, und dem Gegentheile Auslagen verursachet hat, muß ihn entschädigen. Diese Entschädigung findet auch dann Statt, wenn zur Annahme des Versprechens ein anderer Zeitraum verabredet, und nicht abgewartet worden ist.

§. 7.

Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend durch sichere Zeichen und Handlungen erklären. Wer z. B. ein Uiberfahrtsschiff besteigt, und sich über einen Fluß setzen läßt, verspricht schon dadurch die Entrichtung des gewöhnlichen Lohnes, und der Schiffer nimmt das Versprechen an.

§. 8.

Ist die Einwilligung nicht frei, nicht verständlich, oder gänzlich unbestimmt; so entsteht kein Vertrag. Wer sich, um einen andern zu bevortheilen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, dem werden alle nachtheiligen Folgen zugerechnet.

§. 9.

Verträge sind einseitig oder zweiseitig verbindlich, je nachdem nur ein Theil etwas verspricht, und der andere es annimmt, oder aber beide Theile sich einander Rechte übertragen und wechselseitig annehmen. Die ersten werden also ohne Entgeld, die andern aber mit Entgeld geschlossen.

§. 10.

Wer einem andern unentgeltlich etwas gibt, leistet, oder freiwillig erläßt, schenkt es ihm. Muß der andere dagegen auch etwas geben, leisten, oder unterlassen; so entsteht ein Tausch im weitesten Verstande. Alle Verträge laufen entweder auf eine Schenkung, oder auf einen Tausch hinaus.

§. 11.

Verträge sind die vorzüglichsten Titel, auf welchen die Rechte zur Sache beruhen. Einseitig verbindliche Verträge sind immer für einen Theil lästig, und für den andern wohlthätig: zweiseitig verbindliche können weder für lästig, noch für wohlthätig angesehen werden.

§. 12.

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, ist unfähig seinen Willen zu erklären: daher können Kinder, Wahnsinnige und gänzlich Berauschte weder ein Versprechen geben, noch eines annehmen. Personen hingegen, die den Gebrauch der Vernunft haben, aber ihr Vermögen nicht verwalten dürfen, z. B. Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender, und solche Personen, oder Gemeinden, die von einem Curator abhangen, sind zwar unfähig für sich allein etwas zu versprechen; können aber ein ihnen gemachtes Versprechen annehmen.

§. 13.

Ein zur schweresten oder harten Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so

lang seine Strafzeit dauert, keinen Vertrag giltig schlüssen.

§. 14.

Haben Väter oder Vormünder gestattet, daß ihre Untergebenen eine eigene Wirthschaft führen, oder sich einem gewissen Stande oder Berufe widmen; so wird vermuthet, daß sie auch die sich darauf beziehenden Verträge genehmigt haben.

§. 15.

Wer listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sey, und dadurch einen andern hintergeht, der haftet für alle aus dieser Handlung entstehende Folgen.

§. 16.

Wer ein Versprechen durch ungerechte Furcht erzwungen, oder durch List erschlichen hat, ist nicht befugt es anzunehmen. Denn durch unerlaubte Handlungen kann man sich wohl Verbindlichkeiten auflegen, keineswegs aber Rechte erwerben.

§. 17.

Wenn ein Theil den andern durch falsche Angaben irre geführet hat, und der Irrthum

die Hauptsache selbst betrifft, nähmlich den Gegenstand, worauf die Absicht des Andern vorzüglich gerichtet und erklärt worden ist; so entsteht überhaupt kein Vertrag, und der Irregeführte ist zu gar nichts verbunden.

§. 18.

Betrifft aber der Irrthum nicht die Hauptsache, auch nicht einmahl eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand, z. B. das Maß, die Zahl, das Gewicht, den grösseren oder geringeren Werth der Sache; so bleibt der Vertrag, in so fern beide Theile in den Hauptgegenstand gewilligt, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, noch immer giltig: allein der irreführende Theil leistet dem irregeführten eine angemessene Vergütung.

§. 19.

Rührt die ungerechte Furcht, die List, oder der Irrthum von einem Dritten her, und zwar ohne Theilnehmung und ohne Wissen desjenigen, welcher das Versprechen angenommen hat; so fallen die nachtheiligen Folgen der

unerlaubten Handlung einzig auf ihren Urheber, und die Annahme ist giltig.

§. 20.

Die Annahme des Versprechens ist ferner giltig, wenn der versprechende Theil selbst und allein an seinem Irrthum Schuld ist: da es von ihm abhieng das Versprechen unter gewissen Bedingungen zu machen; so ist es natürlich, daß er die Folgen seiner Unwissenheit und seines unvorsichtigen Benehmens selbst trage.

§. 21.

Gleichwie Personen, welche keinen giltigen Vertrag schließen können, aus ihrem Versprechen keinen Nachtheil zu befürchten haben; so dürfen sie auch aus einem solchen Vertrage keinen Vortheil erwarten: haben sie einen gezogen; so sind sie verpflichtet ihn demjenigen zurück zu geben, welcher darunter leiden würde.

§. 22.

Uiber alles, was im Verkehre steht, und was man andern übertragen darf, können Verträge geschlossen werden. Was nicht geleistet werden kann, was geradezu unmöglich, oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines

giltigen Vertrages werden. Wer einen andern durch dergleichen Versprechen täuschet, wer ihn aus schuldbarer Unwissenheit verkürzt, oder aus dessen Schaden einen Nutzen zieht, bleibt dafür verantwortlich.

§. 23.

Folgende Verträge sind ungiltig:

1) Wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehecontractes bedungen wird.

2) Wenn der Rechtsfreund sich von seiner Parthei für die Behauptung eines Processes, oder

3) Wenn der Arzt sich von dem Kranken für die Cur in voraus eine bestimmte Belohnung bedingt.

4) Wenn ein bereits anhängiger Proceß, oder

5) die Erbschaft einer dritten noch lebenden Person verhandelt wird.

§. 24.

Es ist zwar Niemand befugt, über fremdes Thun und Lassen einen Vertrag zu schließen: hat aber Jemand seine Verwendung bei einem Dritten versprochen, oder gar für den Erfolg gestanden; so muß er die eingegangene Ver-

bind-

bindlichkeit nach Maße seines Versprechens vollkommen erfüllen.

§. 25.

Sind mögliche und unmögliche Dinge zugleich versprochen worden; so müssen die möglichen erfüllt werden, wenn anders die vertragenden Theile nicht die ausdrückliche Bedingung gemacht haben, daß kein Punct des Vertrages von dem andern abgesondert werden könne.

§. 26.

Ob ein Vertrag mündlich oder schriftlich, ob er vor Gerichte, oder außer demselben errichtet worden sey, dieses macht in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

§. 27.

Haben sich die Partheien ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet; so wird er vor der Unterschrift nicht für geschlossen angesehen: doch wird die Siegelung nicht wesentlich dazu erfordert.

§. 28.

Einem Vertrage kann man, wie einer letztwilligen Verordnung, Bedingungen beisetzen.

setzen. Besteht ein Vertrag aus mehrern Hauptpuncten; so wird die besondere Erfüllung eines jeden Punctes als eine Bedingung angesehen, von welcher die Einwilligung zu den übrigen Puncten abhängt.

§. 29.

Was in Ansehung der Bedingungen bei letztwilligen Verordnungen Rechtens ist, gilt überhaupt auch bei Verträgen, mit der Ausnahme, daß unmögliche, oder unerlaubte Bedingungen, welche einem Testamente seine Wirksamkeit nicht benehmen, die Kraft und Giltigkeit der Verträge aufheben. Vertragende Theile können dergleichen Ungereimtheiten ausweichen; Erben und Legatarien können es nicht.

§. 30.

Haben die Partheien den Bewegungsgrund oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht; so werden dergleichen Bewegungsgründe und Endzwecke, wie andere mögliche und unmögliche Bedingungen, angesehen. Außer dem haben der-

dergleichen Aeußerungen, auf die Giltigkeit der Verträge keine Wirkung.

§. 31.

Wenn zwei oder mehrere Personen Jemanden eben dasselbe Recht zu einer Sache zugleich versprechen, oder es von ihm annehmen; so wird so wohl die Forderung, als die Schuld nach den Grundsätzen der Gemeinschaft des Eigenthums getheilt.

§. 32.

Sind also mehrere Mitschuldner einer theilbaren Sache da; so bezahlt keiner mehr, als seinen Antheil: und gehört eine theilbare Sache mehreren Mitgenossen, so begnügt sich jeder mit dem ihm gebührenden Theile.

§. 33.

Betrifft es hingegen untheilbare Sachen; so kann ein Gläubiger, wenn er der einzige ist, solche von einem jeden Mitschuldner fordern. Wenn aber mehrere Gläubiger und nur ein Mitschuldner da sind; so darf dieser die Sache einem einzelnen Mitgläubiger nicht herausgeben. Er muß auf die Uibereinkunft aller Mitgläubiger dringen, oder sich von demjenigen,

der sie fordert, für die übrigen sicher stellen lassen.

§. 34.

Versprechen mehrere Personen ein und das nähmliche Ganze zur ungetheilten Hand dergestalt, daß sich Einer für Alle, und Alle für Einen ausdrücklich verbinden; so haftet jede einzelne Person für das Ganze. Es hängt dann von dem Gläubiger ab es von einem oder dem andern Mitschuldner zu fordern, und wenn ihn dieser nur zum Theile befriedigt, das Rückständige von den übrigen einzutreiben.

§. 35.

Hat hingegen Einer mehreren Personen eben dasselbe Ganze zugesagt, und sind diese ausdrücklich berechtiget worden es zur ungetheilten Hand fordern zu können; so muß der Schuldner das Ganze demjenigen dieser Gläubiger entrichten, der ihn zuerst darum belangt; entrichtet er es nicht vollständig; so hat der andere Gläubiger auf das Rückständige Anspruch.

§. 36.

Sobald also Ein Mitschuldner dem Gläubiger das ganze entrichtet hat, darf dieser von den Uibrigen nichts mehr fordern, und sobald Ein Mitgläubiger von dem Schuldner ganz befriedigt worden ist, haben die Uibrigen keinen Anspruch mehr.

§. 37.

Es kann Ein Mitschuldner mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingehen, ohne den Uibrigen einen Nachtheil zuzuziehen. Es kann aber auch der Gläubiger Einem Mitschuldner seine Verbindlichkeit erlassen, ohne die Verbindlichkeit der Uibrigen dadurch aufzuheben.

§. 38.

Wie weit ein Mitgläubiger, der die ganze Forderung für sich eingetrieben hat, den übrigen Gläubigern hafte, und in wie weit ein Mitschuldner, der die ganze Schuld aus dem Seinigen abgetragen hat, auf den Rückersatz der Uibrigen Anspruch habe, muß aus den besonderen Verträgen zwischen den Mitgläubigern und Mitschuldnern bestimmt werden. Haben

die

die Gläubiger, oder Schuldner keine Gemeinschaft unter sich bedungen; so ist einer dem andern keine Rechenschaft schuldig.

§. 39.

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte, und auf die Art vollzogen werden, wie es die Partheien verabredet haben. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für ein Monat, und 365 Tage für ein Jahr gerechnet.

§. 40.

Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden; so kann sie sogleich, nähmlich ohne unnöthige Verzögerung, gefordert werden. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit sich selbst und seiner Willkühr vorbehalten; so muß man entweder seinen Tod abwarten, und sich an die Erben halten, oder, wenn es um eine blos persönliche nicht vererbliche Pflicht zu thun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen.

§. 41.

Hat man nicht ausgemacht, wo der Vertrag in Erfüllung gehen soll; so werden unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen, bewegliche aber an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben. Dieser Unterschied wird auch in Ansehung des Maßes, des Gewichtes, der Geldsorten u. d. gl. beobachtet.

§. 42.

Hat der Verpflichtete seine Verbindlichkeit an dem vertragmäßigen Orte nicht erfüllt; so ersetzt er den daraus entstandenen Schaden.

§. 43.

Kann das Versprechen auf mehr, als eine Art, erfüllt werden; so hat der Verpflichtete die Wahl. Er kann aber von der einmahl getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen.

§. 44.

Ist entweder zum Zeichen des abgeschlossenen Vertrages, oder zur Sicherheit der künftigen Vollziehung ein Angeld gegeben worden;

so kann sich weder die eine Parthei durch den Verlust dieses Angeldes, noch die andere durch die Bezahlung des doppelten Werthes von der Verbindlichkeit befreien. Eine Ausnahme von dieser Regel muß sich entweder in dem Gesetze, oder in einer besondern Verabredung gründen.

§. 45.

Die im ersten Theile §§. 18. und 19. angeführten allgemeinen Auslegungsregeln der Gesetze gelten auch überhaupt für Verträge. Uibrigens soll ein zweifelhafter Vertrag so erklärt werden, daß er keinen Widerspruch enthalte, und wenn es möglich ist, von einer Wirkung sey. Ganz unverständliche Verträge sind ohne Wirkung.

§. 46.

Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere, als die schwerere Last auflegen wollte. Bei zweiseitig verbindlichen wird eine dunkle Aeusserung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich derselben be-

dient hat. Es ist seine Schuld, daß er sich nicht deutlicher ausgedrückt hat.

§. 47.

Wie die aus Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten aufhören, wird bei jeden Vertrage besonders, und in dem Hauptstücke von Aufhebung der Verbindlichkeiten überhaupt bestimmt werden.

§. 48.

Alle aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten gehen auf die Erben der vertragenden Theile über, wenn sie anders nicht auf blos persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen, oder wenn die Erben nicht schon im Vertrage selbst, oder durch das Gesetz ausgenommen worden sind.

Zweites Hauptstück.

Von Schenkungen.

§. 49.

Jeder Vertrag, wodurch ein Theil blos aus Freigebigkeit des andern etwas erwirbt, begreift schon eine Art von Schenkung in sich. Weil aber bald das Eigenthum einer Sache, bald nur der zeitliche Gebrauch derselben, öfter auch wohl nur eine gewisse Dienstleistung unentgeltlich zugesichert wird, so werden diese verschiedenen Arten von Freigebigkeit mit verschiedenen Nahmen bezeichnet.

§. 50.

Ein Vertrag, wodurch eine Sache oder ein Recht unentgeltlich übertragen wird, heißt

eine Schenkung im engsten Verstande, ohne Unterschied, ob die Uibergabe sogleich oder später erfolge.

§. 51.

Durch die Schenkung ohne Uibergabe erhält der Beschenkte nur ein Recht zur Sache: durch die Schenkung mit der Uibergabe erhält er ein Recht auf die Sache, nähmlich das Recht des Besitzes oder des Eigenthumes, je nachdem ihm das Geschenk blos von dem Besitzer, oder von dem rechtmässigen Eigenthümer übergeben worden ist.

§. 52.

Es verändert die Wesenheit der Schenkung nicht, wenn sie aus Erkenntlichkeit, oder in Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten, oder als eine besondere Belohnung desselben, gemacht worden ist. Nur darf er vorher kein Klagerecht darauf gehabt haben.

§. 53.

Hat er ein Klagerecht darauf gehabt, entweder weil es unter den Partheien schon verabredet, und bedungen, oder durch das Gesetz vorgeschrieben war; so hört es auf eine Schen-

kung zu seyn. Es ist ein Tauschhandel, oder eine andere wechselseitige Verbindlichkeit.

§. 54.

Wechselseitige zwischen den vertragenden Theilen nicht vorher bedungene Schenkungen werden als unentgeltliche Verträge angesehen. Sind sie aber vorher bedungen dergestalt, daß der Schenkende wieder beschenkt werden muß, so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen, sondern nur in Ansehung des übersteigenden Werthes.

§. 55.

Wenn ein verlobter Theil dem andern in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert, oder schenkt, oder wenn ein Dritter beide um die Heurath zu befördern unterstützt; so entsteht ein zweiseitig verbindlicher Vertrag, und keine eigentliche Schenkung. Andere unbedingte Hochzeitsgeschenke werden als unentgeltliche Verträge angesehen.

§. 56.

Wenn einer Schenkung die zweifache Bedingung beigefügt wird, daß der Beschenkte den Schenkenden überlebe, und daß dieser sei-

nen Willen nicht widerrufe; so heißt sie eine Schenkung von Todeswegen: dieser Vertrag hat alle Eigenschaften eines Legates.

§. 57.

Schenkungen, welche nicht von dieser zweifachen Bedingung abhangen, gehören zu den giltigen Schenkungen unter Lebendigen. Selbst wenn festgesetzt wird, daß das Geschenk erst am Sterbtage des Schenkenden abgeführt werden soll, ist es noch eine Schenkung unter Lebendigen, und wird wie ein Vertrag dieser Art behandelt.

§. 58.

Jeder rechtmäßige Eigenthümer ist befugt sowohl von Todeswegen, als unter Lebendigen sein Vermögen nicht nur zum Theile, sondern mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch ganz zu verschenken. Soll sich aber der Schenkungsvertrag auch auf das erstrecken, was der Schenkende künftig durch Erbschaft oder auf eine andere Art erwerben wird; so müssen diese Umstände noch besonders darin ausgedrückt werden.

§. 59.

Aus einem blos mündlichen, ohne wirkliche Uibergabe geschlossenen Schenkungsvertrage unter Lebendigen erwächst dem Geschenknehmer kein Klagerecht. Dieses Recht muß um den Verdacht der Uebereilung oder einer rechtswidrigen Verleitung auszuschließen, immer durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.

§. 60.

Wenn das Geschenk in einer zu gewissen Fristen z. B. monatlich oder jährlich abzureichenden Abgabe besteht, so erstreckt sich die Verbindlichkeit dergleichen Abgaben fristenweise zu leisten, so wenig auf die Erben des Geschenkgebers, als den Erben des Geschenknehmers ein Klagerecht darauf gebührt: Es müßte denn in dem Schenkungsvertrage ausdrücklich bedungen worden seyn.

§. 61.

Wer ein fremdes Gut oder eine gefährliche Sache z. B. einen wüthigen Hund wissentlich verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nach-

theiligen Folgen. Wer redlicher Weise ein solches Geschenk macht, wie es im Zweifel vermuthet wird, ist für nichts verantwortlich.

§. 62.

Wer ein gehoftes oder wirklich angefallenes Gut nicht annimmt, wer z. B. eine Erbschaft ausschlägt, wird noch für keinen Geschenkgeber angesehen: Wer aber zum Vortheile eines Dritten auf eine Sache oder auf ein Recht Verzicht thut, macht ihm durch diese Abtrettung ein Geschenk.

§. 63.

Da Schenkungen von Todeswegen überhaupt willkührlich widerrufen werden können; so wird eine Schenkung, die in der ausdrücklichen Rücksicht auf eine wirkliche Krankheit, oder auf eine andere Lebensgefahr des Schenkenden gemacht worden ist, nach überstandener Gefahr für stillschweigend widerrufen angesehen.

§. 64.

Schriftlich geschlossene Schenkungsverträge unter Lebendigen dürfen in der Regel nicht widerrufen werden.

§. 65.

Geräth der Geschenkgeber in der Folge in Dürftigkeit so, daß es ihm am nöthigen Unterhalte gebricht; so ist er befugt, jährlich vier von Hundert des geschenkten Capitals, in so weit die geschenkte Sache oder derselben Werth noch vorhanden ist, und der nöthige Unterhalt mangelt, von dem Beschenkten zu fordern, wenn sich anders dieser nicht selbst in gleich dürftigen Umständen befindet.

§. 66.

Wenn der Beschenkte sich gegen seinen Wohlthäter eines groben Undankes schuldig macht, kann die Schenkung widerrufen werden. Unter groben Undanke wird jede Verletzung am Leibe, an Ehre, und an Gut verstanden, wenn sie von der Art ist, daß gegen den Verletzer als gegen einen Verbrecher von Amtswegen nach den Strafgesetzen verfahren werden kann.

§. 67.

Der Undank macht den Undankbaren zum unredlichen Besitzer, und giebt den Erben des

Ver=

Verletzten, in so fern dieser den Undank nicht verziehen hat, und noch etwas von dem Geschenke vorhanden ist, ein Recht zur Widerrufungsklage auch gegen die Erben des Verletzers.

§. 68.

Wenn Personen, welchen der Geschenkgeber zur Zeit der Schenkung einen Pflichttheil zu hinterlassen, oder den Unterhalt zu reichen schuldig ist, durch desselben Freigebigkeit verletzt werden; so sind sie befugt von dem Beschenkten so viel zurück zu fordern, als ihnen vermöge ihres Rechtes auf den Pflichttheil, oder auf den Unterhalt gebührt.

§. 69.

Hat der Beschenkte weder die geschenkte Sache, noch den Werth derselben in Händen; so wird er nach Maße seines redlichen oder unredlichen Besitzes behandelt.

§. 70.

Dieses gilt auch von der Zurückforderung derjenigen Geschenke, wodurch die zur Zeit der Schenkung schon vorhandene Gläubiger verkürzt

kürzt worden sind. Auf Gläubiger, deren Forderungen jünger sind, als die Schenkung, erstreckt sich dieses Recht nur dann, wann der Beschenkte eines hinterlistigen Einverständnißes überwiesen werden kann.

§. 71.

Dadurch, daß einem kinderlosen Vater nach geschlossenem Schenkungsvertrage Kinder geboren werden, erwächst weder ihm, noch den nachgebornen Kindern das Recht die Schenkung zu widerrufen. Doch kann er im Nothfalle sowohl gegen den Beschenkten, als gegen dessen Erben die oben angeführte Rechtswohlthat auf die Forderung der jährlichen vier von Hundert des geschenkten Kapitals geltend machen.

§. 72.

Die für Schenkungsverträge festgesetzten Grundsätze gelten auch für die freiwilligen Belohnungen, und selbst für die wechselseitigen Schenkungen.

§. 73.

Unerlaubte und zur Verführung des Beschenkten bereits übergebene Geschenke kann der Geschenkgeber nicht zurückfordern. In wiefern der Fiscus dieselben einzuziehen berechtigt sey, bestimmen die politischen Verordnungen.

Drittes Hauptstück.

Vom

Verlehnens und Darleihensverträgen.

§. 74.

Wenn Jemanden nur der Gebrauch einer Sache auf eine bestimmte Zeit wirklich eingeräumt wird, so entsteht der Leih = oder Borgvertrag. Er ist mit der vorläufig genommenen Abrede etwas zu leihen, oder zu borgen, obschon auch diese verbindlich ist, nicht zu verwechseln.

§. 75.

Leihen und Borgen haben beinahe einerlei Bedeutung. Beide Ausdrücke zeigen nicht nur das Geben, sondern auch das Nehmen einer Sache zum zeitlichen Gebrauche an.

Sie

Sie begreifen die Uibergabe sowohl verzehrbarer als unverzehrbarer Sachen in sich, und sind allen Verträgen dieser Art gemein, sie mögen mit, oder ohne Entgeld geschehen.

§. 76.

Man kann also nur aus dem Inhalte des Vertrages schliessen, ob Leihen und Borgen den Gebrauch einer Sache geben, oder ihn annehmen bedeute; ob der Gläubiger oder der Schuldner etwas geliehen, oder geborgt habe; ob dem Schuldner blos der Gebrauch, oder auch der Verbrauch der geborgten Sache gebühre, ob dafür etwas geleistet werden soll, oder nicht u. d. gl.

§. 77.

Der Bestimmtheit wegen wird in diesem Gesetzbuche die unentgeltliche Uibergabe einer unverzehrbaren und zum bloßen Gebrauche dienlichen Sache z. B. einer Uhr, eines Pferdes, u. d. gl. durch Lehnen oder Verlehnen, und die Uibernahme einer solchen Sache durch Entlehnen ausgedrückt.

§. 78.

Bei verzehrbaren Sachen hingegen, nähmlich bei solchen, die nach Maß, Gewicht oder Zahl übergeben, und zurückgestellt werden, und deren Gebrauch nur im Verbrauche besteht, z. B. bei Wein, Brod und dergleichen, wird das Geben mit dem Worte Darleihen, und das Nehmen mit dem Worte Anleihen ausgedrückt werden.

§. 79.

Leih- und Borgverträge, die gegen Vergeltung geschlossen werden, gehören nicht mehr zu den Handlungen der Freigebigkeit, sondern zu den Tauschhandlungen, welche im 7ten und 8ten Hauptstücke dieses Theiles unter ihren eigenen Benennungen vorkommen werden.

§. 80.

Der Entlehner erwirbt weder das Eigenthum, noch den Besitz der entlehnten Sache, sondern nur das Recht sie auf eine gewisse Zeit zu gebrauchen. Nach Verlauf dieser Zeit ist er verpflichtet eben dieselbe einzelne Sache z. B. die nähmliche Uhr, das nähmliche Pferd zurückzustellen. Er darf keine andere, wenn

auch eben soviel, oder mehr geltende an deren Stelle geben.

§. 81.

Wenn keine Zeit zur Zurückgabe festgesetzt, wohl aber die Absicht des Gebrauches bestimmt worden, so ist der Entlehner verbunden mit dem Gebrauche nicht zu zögern, um die Sache sobald als möglich wieder zurückzugeben. Das Recht der Privatpfändung findet hier nicht Statt.

§. 82.

Erhebt ein Dritter als Eigenthümer der entlehnten Sache wider den Entlehner als Inhaber derselben die Eigenthumsklage; so muß dieser dem Lehner Nachricht davon geben, dem Kläger seinen Vormann nennen, und allenfalls die streitige Sache zu Gerichtshanden niederlegen.

§. 83.

Wenn die verlehnte Sache vor Verlauf der Zeit, und vor geendigtem Gebrauche dem Lehner selbst unentbehrlich wird, so hat dieser noch kein Recht die Zurückgabe einzuklagen.

Es

Es müßte denn diese Bedingung dem Vertrage ausdrücklich beigefüget worden seyn.

§. 84.

Hat man weder die Dauer, noch die Absicht des Gebrauches bestimmt; so entsteht kein wahrer Vertrag, sondern ein unverbindliches Bittleihen, und der Verlehner kann die verlehnte Sache nach Willkühr zurückfordern: Geschähe aber die Zurückforderung ganz zur Unzeit, und gleichsam aus Schadenfreude, so wird dem Inhaber der Gebrauch der Sache noch auf eine kurze Zeit, iedoch auf seine Gefahr gestattet.

§. 85.

Der Lehner willigt zwar ein, daß ein anderer seine Sache gebrauche, nicht aber, daß er sie schmählere, oder gar das Eigenthum, welches in seinen Händen sicher gewesen wäre, Preis gebe. Geht also die geliehene Sache durch Verschulden des Entlehners, oder durch einen Zufall zu Grunde, so haftet dieser in so weit dafür, als er nicht beweisen kann, daß die Sache auch bei dem Lehner zu Grunde gegangen wäre.

§. 86.

Der Entlehner ist auch dann verantwortlich, wenn er die Sache anders gebraucht, als es bedungen ward, wenn er den Gebrauch derselben ohne Einwilligung des Lehners einem Dritten gestattet, oder wenn er die mit dem Gebrauche verbundenen Kosten ordentlich, und aus seinem Eigenen zu bestreiten unterläßt.

§. 87.

Andere nothwendige Kosten, welche der Lehner selbst zur Erhaltung der Sache hätte verwenden müssen, werden dem Entlehner, wie einem jeden redlichen Besitzer, vergütet.

§. 88.

Der Entlehner ist zwar in der Regel berechtigt die entlehnte Sache auch vor der bestimmten Zeit zurückzugeben: Fällt aber die frühere Zurückgabe dem Lehner beschwerlich, so kann sie wider seinen Willen nicht Statt finden.

§. 89.

Wenn der Lehner bei der Zurücknahme des Lehnstückes dessen Mißbrauch oder übertriebene Abnutzung nach Verlauf von 30 Tagen nicht

ge-

geahndet hat, oder wenn der Entlehner bei der Zurückgabe von den auf die Sache verwendeten ausserordentlichen Kosten keine Meldung macht; so wird vermuthet, daß einer und der andere auf sein dießfalls gehabtes Recht Verzicht gethan habe.

§. 90.

Entsteht ein Streit, ob eine Sache Jemanden geliehen worden sey; so liegt dem Verlehner der Beweis des Leihvertrags ob. Wird aber über die Dauer des Gebrauches gestritten, so muß der Entlehner sein Recht auf den längern Gebrauch beweisen.

§. 91.

Dadurch, daß der Entlehner für ein verlornes Lehnstück den Werth erlegt, hat er noch kein Recht sich dasselbe, wenn es wieder gefunden wird, gegen den Willen des Eigenthümers zuzueignen, wenn dieser bereit ist den empfangenen Werth zurückzugeben.

§. 92.

Wenn die Zurückbringung eines Lehnstückes einem Dritten anvertraut wird, und auf dem Wege verloren, oder zu Grunde geht; so

haftet der Entlehner dafür, den Fall ausgenommen, daß der Verlehner den Ueberbringer selbst vorgeschlagen hätte.

§. 93.

Werden verzehrbare, nach Zahl, Maß, oder Gewicht zu bestimmende Sachen jemanden unentgeltlich, und unter der Bedingung übergeben, daß er zwar willkührlich darüber schalten könne, aber nach einer gewissen Zeit eben soviel von der nähmlichen Gattung und Güte zurückgeben soll; so entstehet ein Darleihensvertrag.

§. 94.

Gegenstände des Darleihens sind alle verzehrbare Materialien, die gezählt, gemessen, oder gewogen werden können, vorzüglich die gemünzten Metalle oder das Geld, und die Papiere, die baares Geld vorstellen.

§. 95.

Wer das Recht hat frei über sein Vermögen zu verfügen, kann sich auch durch einen Anleihungsvertrag verbinden.

§. 96.

Ist der Darleiher unbeschränkter Eigenthümer der dargeliehenen Sache, so überträgt er sein Eigenthum auf den Anleiher: Ist er es nicht, so wird der Anleiher blos Inhaber der Sache, und man behandelt ihn nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Besitzes.

§. 97.

Je nachdem ein Gelddarlehen entweder in einer gewissen Summe z. B. von 900. Gulden ohne Rücksicht auf die Münzsorten, oder aber im bestimmten Gold- oder Silberstücken z. B. von 200. kaiserl. Ducaten gegeben wird, so muß es der Anleiher zurückzahlen. Im ersten Falle bezahlt er nur die nähmliche Summe in gangbarer Münze nach dem äussern Werthe, im zweiten Falle ist er verbunden die ihm vorgeschossene Zahl von Gold oder Silberstücken in eben derselben Gattung, und nach dem innern Werthe zu zahlen.

§. 98.

Gibt es keine Gold- oder Silberstücke dieser Art mehr; so ist der Schuldner verpflichtet

den Gläubiger mit Abführung des verhältnißmässigen innern Werthes, nähmlich nach gleichem Gehalt und Gewichte zu befriedigen.

§. 99.

Wo und wann ein Darleihen zurückgegeben werden soll, dieses wird nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen entschieden. Es kann aber die Summe, welche zurückgegeben wird, nie grösser seyn, als diejenige, welche der Schuldner entweder unmittelbar oder mittelbar durch einen Dritten erhalten hat, denn der wirkliche Empfang gehört zur Wesenheit des Darleihens.

§. 100.

Hat also der Anleiher statt baaren Geldes eine Privatschuldverschreibung empfangen; so ist er zu nichts weiter verbunden, als entweder den Schuldschein zurückzustellen, oder den zur Zeit des Borgvertrages gehabten Werth zu entrichten.

§. 101.

Sind aber die Partheien dahin übereingekommen, daß anstatt der Privat Schuldverschreibung die ausgedruckte Summe zu der

bestimmten Zeit gezahlt werden soll, so wird der Schuldschein nicht als dargeliehen, sondern als verzinset im eigentlichen Sinne angesehen, und das Recht des Gläubigers nach den Regeln der Tauschverträge, und zwar der unentgeltlichen Anleihe beurtheilt.

Viertes Hauptstück.

Von

Empfehlungs- und Hinterlegungsverträgen.

§. 102.

Unentgeltliche Dienstleistungen finden vorzüglich Statt, wenn Jemand fremde Geschäfte besorgt, oder fremde Sachen in Verwahrung nimmt. Hat nun ein Theil diese Bemühung versprochen, und der andere das Versprechen angenommen; so ist dadurch im ersten Falle ein Empfehlungsvertrag, im zweiten aber ein Hinterlegungsvertrag entstanden.

§. 103.

Wer Jemanden nur im allgemeinen, und ohne eine bestimmte Verbindlichkeit auf sich zu nehmen seine Dienste verspricht, der errichtet

noch

noch keinen Empfehlungsvertrag, und wer einem andern zu dessen Besten, oder auch zum Besten eines Dritten ohne böse Absicht einen Rath ertheilt, haftet nicht für den Erfolg.

§. 104.

Wird für die Besorgung eines fremden Geschäfts auch nur stillschweigend eine Vergeltung bedungen, welches aus dem Stande und Berufe des Geschäftsträgers leicht abzunehmen ist, oder soll der Verwahrer einer fremden Sache eine Belohnung dafür erhalten, dann beruhen diese Verträge nicht mehr auf bloßer Dienstfertigkeit: Sie gehören zu den Tauschhandlungen.

§. 105.

Empfehlungsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Wer einem andern sein Geschäft aufträgt, wird Empfehler oder Machtgeber, wer ein fremdes Geschäft übernimmt, wird Gewalthaber, Sachwalter, oder Anwalt genannt.

§. 106.

Das Recht im Namen eines Andern etwas zu thun, heißt Vollmacht. Insbesondere

ver=

versteht man unter Vollmacht die Urkunde, wodurch dieses Recht ertheilt wird.

§. 107.

Es giebt allgemeine und besondere Vollmachten, je nachdem Jemanden die Besorgung aller, oder nur einiger Geschäfte anvertrauet wird. Die besondern Vollmachten lassen sich auf gerichtliche, oder aussergerichtliche, oder auch auf einzelne Angelegenheiten dieser, oder jener Gattung einschränken.

§. 108.

Vollmachten werden entweder mit freier, oder nicht freier Hand ertheilt. Durch eine Vollmacht mit freier Hand wird der Gewalthaber berechtigt, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen unbeschränkt zu leiten. Durch eine Vollmacht mit nicht freier Hand wird ihm die Art, wie er das Geschäft betreiben soll, vorgeschrieben.

§. 109.

Der Gewalthaber ist verpflichtet das Geschäft seinem Versprechen, und der erhaltenen Vollmacht gemäß, mit der ihm gewöhnlichen Aufmerksamkeit zu besorgen. Es ist ihm also,

auch wenn er eine beschränkte Vollmacht hat, noch erlaubt alle Mitteln anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden sind, oder wenigstens der Absicht des Machtgebers entsprechen.

§. 110.

Trägt der Gewalthaber das Geschäft ohne Noth einem Dritten auf, so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm aber die Bestellung eines Afteranwaldes in der Vollmacht ausdrücklich gestattet, oder durch die Umstände unvermeidlich, so verantwortet er nichts, als ein etwa bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden.

§. 111.

Gewisse Geschäfte, wenn nähmlich im Namen eines Andern Sachen veräussert oder gekauft, Erbschaften unbedingt angetreten oder ausgeschlagen, Prozesse anhängig gemacht, Eide aufgetragen oder angenommen, Gesellschaftsverträge errichtet, Geld oder Geldeswerth erhoben, Rechte aufgegeben, oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere auf das einzelne Geschäft lautende

Voll-

Vollmacht. Allgemeine selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nicht hinlänglich.

§. 112.

Der Gewalthaber ist schuldig dem Machthaber allen durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen, und demselben die bei dem Geschäfte vorkommenden Rechnungen, so oft er es verlangt vorzulegen.

§. 113.

Der Machtgeber ist seiner Seits verbunden dem Gewalthaber allen zur Besorgung des Geschäftes gemachten Aufwand so zu ersetzen, wie solcher einem redlichen Besitzer ersetzt werden muß. Er muß ihm ferner allen durch sein Verschulden entstandenen, oder mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Schaden vergüten.

§. 114.

Leidet der Gewalthaber bei der Geschäftsführung nur zufälliger Weise Schaden; so ersetzet ihm der Machtgeber nicht mehr, als die Vergeltung der Bemühungen nach dem höchsten Schätzungswerthe würde betragen haben,

wenn

wenn ein gedungener Sachwalter das Geschäft geführt hätte.

§. 115.

Es ist Gewalthabern nicht erlaubt, ohne Wissen und Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen, oder zu behalten. Auch sind sie nicht befugt ihrer Bemühungen wegen eine Erkenntlichkeit einzuklagen. Klagen dieser Art sind gegen die Natur des Empfehlungsvertrages.

§. 116.

Verträge wirken zwar nur auf die vertragenden Theile, und in dieser Rücksicht ist der Empfehlungsvertrag nur zwischen dem Machtgeber, und dem Gewalthaber verbindlich. Allein in so fern der Gewalthaber den Machtgeber vorstellt, kann er ihm nach Ausweisung der Vollmacht Rechte erwerben, und Verbindlichkeiten auflegen.

§. 117.

Ertheilt z. B. Einer dem Andern die Vollmacht von einem Dritten Geld anzuleihen: so entsteht zwischen dem Machtgeber und Gewalt=

walthaber dadurch allein schon ein Empfehlungsvertrag: Sobald aber der Dritte das Geld wirklich dargeliehen hat, so kömmt auch zwischen ihm und dem Machtgeber noch ein Darleihensvertrag zu Stande.

§. 118.

Das Recht des Dritten (im angeführten Falle des Darleihers) wird immer nach der offenen und vorgezeigten Vollmacht beurtheilt. Lautete z. B. diese Vollmacht nur auf das Anleihen des Geldes; und eine andere geheime Vollmacht wäre auf die Verzinsung desselben ausgestellt, so würde sich das Recht des Darleihers nur auf die offene und keineswegs auf die geheime Vollmacht erstrecken.

§. 119.

Eine zum Nutzen eines Dritten ausgestellte und angenommene Vollmacht z. B. die Vollmacht einem Dritten 100 fl. zu schenken, gibt demselben weder gegen den Machtgeber, noch gegen den Gewalthaber ein Klagrecht, wenn nicht auch der Gewalthaber ihm die Zuzählung der Summe wirklich zugesagt hat.

§. 120.

Es steht dem Machtgeber frei die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen: doch muß er in diesem Falle dem Gewalthaber die in der Zwischenzeit gehabten Kosten, und den sonst erlittenen Schaden ersetzen.

§. 121.

Ein Gewalthaber, der die einmahl angenommene Vollmacht aufkündigen, oder zurückgeben will, muß eine nicht vorhergesehene Unfähigkeit, oder ein anderes unterdessen eingetretenes unvermeidliches Hinderniß darthun; sonst haftet er dem Machthaber für allen daraus entstandenen Schaden.

§. 122.

In der Regel wird die Vollmacht sowohl durch den Tod des Machtgebers, als des Gewalthabers aufgehoben. Läßt sich aber das angefangene Geschäft ohne offenbaren Nachtheil der Erben nicht unterbrechen, oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbefall des Machtgebers; so hat der Gewalthaber das Recht und die Pflicht es zu vollenden.

§. 123.

Verfällt der Machtgeber in Concurs; so bleiben alle Handlungen, die der Gewalthaber nach Kundmachung dieses Concurses im Nahmen des Fallirten unternommen hat, ohne Rechtskraft. Wird hingegen der Gewalthaber banquerott; so bleibt seine Vollmacht etwas mit einem Dritten zu verhandeln in so fern wirksam als dieser nichts dagegen hat.

§. 124.

Wird die Vollmacht durch Widerruf, oder durch den Tod des Machtgebers aufgehoben, so bleiben die mit einem Dritten, dem diese Aufhebung unbekannt war, geschlossenen Verträge gleichwohl verbindlich: hat der Gewalthaber die Aufhebung verschwiegen; so verantwortet er die Folgen allein.

§. 125.

Die von einem Körper oder von einer Gesellschaft ausgestellten, und übernommenen Vollmachten werden durch das Absterben der ganzen Gemeinschaft aufgehoben.

§. 126.

Es gibt Gewalthaber, deren Recht sich nicht auf einen Empfehlungsvertrag, sondern auf das Gesetz, oder auf eine gerichtliche Anordnung gründet. Das Gesetz berechtigt einen Vater die Geschäfte seines Kindes, und einen Mann die Geschäfte seines Weibes zu verwalten: Das Gericht stellt für minderjährige, blödsinnige, sonst unfähige, oder abwesende Personen Sachwalter auf. In allen diesen Fällen sind die gegenseitigen Pflichten der Hauptsache nach einerlei.

§. 127.

Wer ohne Auftrag ein fremdes Geschäft übernimmt, verantwortet alle daraus entstehenden nachtheiligen Folgen. Besorgt ein dergleichen unberufener Sachwalter das Geschäft eines Abwesenden, zumahl wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu dessen Vortheil; so gebührt ihm, wie einem redlichen Besitzer, der Kostenersatz.

§. 128.

Es ist aber Niemand berechtigt, einem andern gegen dessen giltig erklärten Willen nütz-

lich zu werden, oder ihm wider Willen eine Wohlthat zu erweisen. Ein Sachwalter, der sich auf diese Art ausdringt, verliert seine Kosten: Sie werden als ein Geschenk angesehen.

§. 129.

Das angenommene Versprechen eine fremde Sache in Verwahrung zu nehmen macht zwar den versprechenden Theil verbindlich; es ist aber noch kein Hinterlegungsvertrag. Dieser entsteht erst dann, wenn die fremde Sache wirklich übergeben, und übernommen worden ist.

§. 130.

Durch die Uebergabe allein erwirbt der Uebernehmer weder Eigenthum, noch Besitz, noch Gebrauchsrecht. Er ist blosser Inhaber mit der Vollmacht die ihm anvertraute Sache zu verwahren.

§. 131.

Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer den Gebrauch der hinterlegten Sache, so wird der Hinterlegungsvertrag, je nachdem die Sache verzehrbar, oder unverzehrbar ist, in einen Darleihens, oder in einen Verlehnensvertrag

ver=

verwandelt, und es treten dann alle damit verbundenen Rechte und Pflichten ein.

§. 132.

Es können auch unbewegliche Sachen in Verwahrung gegeben werden. Wird aber dem Verwahrer zugleich ein anderes Geschäft z. B. der Anbau des anvertrauten Grundstückes, oder die Vermiethung eines solchen Hauses aufgetragen, so wird er als ein Gewalthaber angesehen.

§. 133.

Die Hauptpflicht des Verwahrers ist die ihm anvertraute Sache, wie seine eigenen, zu verwahren, sie durch die bestimmte Zeit aufzubehalten, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in dem nähmlichen Zustande, und allenfalls mit dem dazu gekommenen Anwachse zurückzustellen.

§. 134.

Will indessen ein anderer das Eigenthum der ihm anvertrauten Sache behaupten, so muß er dem Hinterleger davon Nachricht geben, und nach Umständen die Sache bei Gericht niederlegen.

§. 135.

Der Hinterleger kann seine Sache vor der Zeit auf eine dem Verwahrer unschädliche Art zurücknehmen: Der Verwahrer kann ihm die Zurückgabe nie verweigern; und findet das Zurückhaltungsrecht hier nicht statt. Der Verwahrer hingegen kann die ihm anvertraute Sache nicht früher zurückgeben, ausser wenn ein Umstand eintrift, welcher das Recht ertheilt eine Vollmacht aufzukündigen.

§. 136.

Ist die Verwahrungszeit weder ausdrücklich bestimmt worden, noch sonst aus Nebenumständen abzunehmen, so hat man sich wie bei einem Bittleihen zu verhalten: Wer nähmlich eine Bemühung ohne Verbindlichkeit auf sich nimmt, kann sie nach Belieben aufkündigen.

§. 137.

Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für allen durch sein Verschulden entstandenen Schaden, aber keineswegs für den zufälligen.

§. 138.

Hat aber der Verwahrer von der hinterlegten Sache einigen Gebrauch gemacht, hat er sie ohne Noth und ohne Erlaubniß des Hinterlegers einem Dritten in Verwahrung gegeben, oder mit der Zurückstellung dergestalt verzögert, daß die Sache, welche bei dem Hinterleger nicht gefährdet gewesen wäre, bei ihm Schaden litt, so kann er keinen Zufall vorwenden, und die Beschädigung wird ihm zugerechnet.

§. 139.

Zeigt sich an hinterlegten, versiegelten, oder verschlossenen Sachen in der Folge eine Verletzung des Siegels, oder Schloßes; so vermuthet das Gesetz ein Verschulden des Verwahrers. Ihm liegt der Beweis ob, daß die Verletzung ohne sein Zuthun durch blossen Zufall geschehen sey.

§. 140.

Wenn der Hinterleger in diesem Falle einen Abgang der hinterlegten Sachen behauptet, und dessen Vergütung fordert, die Behauptung aber nach seinem Stande, Vermö-

gen, Gewerbe und nach seinen übrigen Umständen wahrscheinlich ist; so wird er in Ansehung des Werthes der fehlenden Sachen nach Vorschrift der Gerichtsordnung zum Schätzungseide gelassen.

§. 141.

Der Hinterleger ist seiner Seits verpflichtet dem Verwahrer alle auf die verwahrte Sache verwendeten Kosten, und den schuldbarer Weise verursachten Schaden zu ersetzen. Hat aber der Verwahrer im Nothfalle, um das hinterlegte Gut zu retten, seine eigenen Sachen aufgeopfert; so kann er einen dem geretteten Stücke angemessenen Ersatz fordern.

§. 142.

Wird eine streitige Sache von den streitenden Partheien, oder vom Gerichte Jemanden ohne eigentlichen Hinterlegungsvertrag in Verwahrung gegeben; so heißt dieser Verwahrer Sequester. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach den bereits festgesetzten Grundsätzen beurtheilet.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Vom Tausche.

§. 143.

Bei einem Tauschvertrage werden entweder Sachen mit Sachen, oder Handlungen mit Handlungen, oder endlich Sachen mit Handlungen, und Handlungen mit Sachen vergolten.

§. 144.

Die zweiseitig verbindlichen Verträge, die so oft im Handel und Wandel vorkommen, führen nach Verschiedenheit dessen, was wechselseitig gegeben, gethan, oder unterlassen werden soll, ihre besondern Benennungen.

§. 145.

Das Kaufen und Verkaufen, das Miethen, Pachten, Dingen, das zinsbare Anlei-

hen, die Lehens, Erbzins, Gesellschafts, und Glücksverträge gehören zu Tauschgeschäften im weitern Verstande.

§. 146.

Im engsten heißt Tauschen eine Sache gegen eine andere Sache sich gegenseitig versprechen und überlassen. Der Tausch gehört also zu den Erwerbungstiteln. Die wirkliche Uebergabe ist nicht zur Errichtung, sondern nur zur Erfüllung des Tauschvertrages, und zur Erwerbung des Eigenthumes nothwendig.

§. 147.

Welche Personen zum Tauschvertrage berechtigt, und welche Sachen zum Tausche geeignet seyen, dieses wird nach den allgemeinen Regeln von Verträgen beurtheilt. Diese Regeln müssen auch auf alle andere vorkommenden Fälle, die im Gesetze nicht buchstäblich ausgedrückt, oder nicht anders bestimmt sind, angewendet werden.

§. 148.

Das Geld ist kein Gegenstand des Tauschvertrages im engsten Verstande: doch lassen sich Gold und Silber als eine Waare, und selbst

als

als Münzsorten in so weit vertauschen, als sie nur gegen andere Münzsorten; goldene nähmlich gegen silberne, kleinere gegen größere Stücke verwechselt werden sollen.

§. 149.

Tauschende sind vermöge des Vertrages verpflichtet die vertauschten Sachen mit ihren Bestandtheilen und mit allem Zugehör zu rechter Zeit, und am gehörigen Orte zu übergeben, und zu übernehmen. Auch müssen die Sachen, wenn nicht anders bedungen worden ist, in dem nähmlichen Zustande übergeben werden, in welchem sie sich bei Schließung des Vertrages wirklich befunden haben.

§. 150.

Lassen sich die Sachen nicht zu gleicher Zeit übergeben, und ist es zweifelhaft, welcher Theil zuerst übergeben soll, oder ob der andere Theil auch Wort halten werde; so steht es jedem Theile frei das Tauschstück bei Gerichte zu hinterlegen, ein Gleiches vom Gegentheile zu fordern, und dann die Auslieferung von der Gerichtsbehörde zu begehren.

§. 151.

Der Wille eine Sache bloß zu vertauschen schließt den Willen etwas davon zu verschenken aus. Jeder Theil will seiner Seits, soviel möglich, der Ungleichheit ausweichen. Einer darf also so wenig den Irrthum des Andern benutzen, als denselben hintergehen.

§. 152.

Es kann aber ein Eigenthümer aus der eingetauschten Sache mehr Vortheil ziehen, als der Andere, folglich kann er einen höhern, ja wohl aus besonderer Vorliebe den höchsten Werth darauf setzen. Deswegen läßt sich aus einem noch so hoch getriebenen Werthe noch nicht immer auf Betrug, oder andere Bevortheilung schließen.

§. 153.

Tauschende haben immer die Verbindlichkeit einander Gewähr zu leisten: Sie verbürgen sich, daß die übertragene Sache, oder das eingeraumte Recht so gebraucht und benutzt werden könne, wie es die Natur des Geschäftes, oder die getrofene Verabredung mit sich bringt.

§. 154.

Wer also eine fremde Sache, als die seinige vertauscht, wer seiner Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat, wer fälschlich versichert, daß die vertauschte Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich, oder daß sie von Lasten und Mängeln frei sey, der muß dem andern Theile, wenn das Widerspiel hervorkömmt, den dadurch verursachten Schaden ersetzen, und den entgangenen Nutzen vergüten.

§. 155.

Kann das Fehlende, z. B. an Maaß, Zahl, oder Gewicht nachgetragen werden; so ist dieser Nachtrag Ersatzes genug. Ist aber der Mangel von der Art, daß er nicht ersetzt werden kann, und daß er den ordentlichen Gebrauch der eingetauschten Sache verhindert; so kann der Verkürzte außer dem Schadenersatze die gänzliche Aufhebung des Tausch Vertrages fordern.

§. 156.

Wenn also z. B. statt eines behandelten ächten Schmuckes ein unächter, oder statt eines goldenen ein vergoldetes Geschirr überge-

ben worden ist, so ist das Tauschgeschäft ungiltig: wenn aber statt 100 Pfund Wolle nur 90, statt 1000 Eimer Wein nur 900 übergeben worden sind; so kann man wohl die Erfüllung des Tauschvertrages, aber nicht die Aufhebung desselben einklagen.

§. 157.

Ist die Sache offenbar schlecht beschaffen, oder fallen die Mängel derselben in die Augen, so findet keine Gewährleistung Statt: außer sie wäre für alle Fehler überhaupt zugesagt worden.

§. 158.

Wer eine fremde Sache wissentlich eintauscht, hat eben so wenig Anspruch auf eine Gewährleistung, als derjenige, welcher ausdrücklich Verzicht darauf gethan hat.

§. 159.

Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uibernahme erkrankt, oder umfällt; so wird vermuthet, daß es schon vor der Uibergabe krank gewesen sey: die nähmliche Vermuthung gilt, wenn binnen acht Tagen bei Schweinen und Schafen die Finnen, und bin-

nen dreißig Tagen bei Pferden und Lastthieren der Dampf, die Stättigkeit, der Koller, oder der Rotz entdeckt wird.

§. 160.

Der Uibernehmer eines solchen Stück Viehes ist verbunden dem Uibergeber, oder Gewährsmann sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht zu geben, in dessen Abwesenheit aber dem Ortsgerichte, oder einem Sachverständigen Anzeige davon zu machen, und den Augenschein vornehmen zu lassen.

§. 161.

Nach Verlauf dieser Zeit wird der Kläger nicht mehr gehört: außer wenn er beweisen will, daß die eingetauschte Sache schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft gewesen sey. Es steht aber auch dem Beklagten der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach erfolgter Uibergabe erfolgt sey.

§. 162.

Werden Sachen, so wie sie stehen und liegen, oder in Pausch und Bogen, nähmlich ohne Zahl, Maaß und Gewicht, und ohne irgend eine Beschaffenheit zu verabreden, treulich und

ohne

ohne Gefährde vertauschet, wird nichts Wahres vorsätzlich verschwiegen, und nichts Falsches vorgegeben; so ist kein Theil für die daran entdeckten Fehler verantwortlich.

§. 163.

Hat aber ein Theil nicht einmahl die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem am Werthe erhalten; so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein entweder die Vergütung des ausständigen Werthes, oder die Aufhebung des Vertrages, und die Herstellung in den vorigen Zustand zu fordern. Das Mißverhältniß des Werthes wird nach dem Zeitpuncte des geschlossenen Tausches bestimmt.

§. 164.

Diese rechtliche Wohlthat findet zwar überhaupt bei allen Tauschgeschäften Statt: damit aber die Klagen wegen Verletzung über die Hälfte nicht vervielfältigt werden; so wird sie nur auf die Fälle eingeschränkt, in welchen der Verlust mehr als 50 Loth Silbers beträgt.

§. 165.

§. 165.

Auf diese Wohlthat hat auch derjenige keinen Anspruch, welcher für seine Sache eine andere, die weniger als die Hälfte werth ist, wissentlich annimmt. Es wird vermuthet, er habe einen vermischten Vertrag aus einem Tausche und aus einer Schenkung schließen wollen. Daher auch nur die Schenkung aus rechtlichen Gründen angefochten werden kann.

§. 166.

Geht eine bereits vertauschte Sache noch vor derselben Uibergabe zufälliger Weise ganz zu Grunde; so trägt der Besitzer den Schaden allein. Hat er etwas dafür empfangen, so ist er verbunden es zurück zu geben, und ist die Zurückgabe nicht möglich, es auf eine andere Art zu vergüten.

§. 167.

Ist aber eine solche Sache durch des Besitzers Verschulden zu Grunde gegangen; so muß er nicht nur allein dem Gegentheile das Empfangene zurückgeben, sondern ihm auch den dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen gut machen.

§. 168.

Wird die vertauschte Sache durch den Zufall nur verschlimmert; so braucht der Besitzer nicht dafür zu haften. Wer also Sachen in Pausch und Bogen behandelt hat, trägt den zufälligen Untergang einzelner Stücke, wenn anders nicht alle Stücke zu Grunde gegangen sind.

§. 169.

Vor der Uibernahme hat der Eintauscher kein dingliches Recht auf die eingetauschte Sache. Wenn also der Eigenthümer solche erstlich dem Einen zugesagt, hernach aber einem Andern übergeben hat; so gebühret dem Ersten nichts, als der Ersatz des verursachten Schadens und des entgangenen Nutzens.

§. 170.

Die unzähligen Tauschhandlungen, die keinen besondern Nahmen führen, und wodurch ein Theil etwas zu geben, der andere etwas zu thun, oder beide etwas zu thun sich verbinden, werden nach den allgemeinen Regeln zweiseitig verbindlicher Verträge beurtheilt.

§. 171.

Hat ein Theil das Verabredete gegeben, oder gethan, der andere aber sein erlaubtes Versprechen nicht auf die bedungene Weise erfüllt; so hängt es von der Willkühr des ersten ab entweder die Aufhebung des Vertrages und einen vollkommenen Ersatz zu fordern, oder den Wortbrüchigen nach Vorschrift der Gerichtsordnung zur Erfüllung seines Versprechens anzuhalten.

§. 172.

Was Jemand zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung wirklich gegeben hat, kann er nicht wieder zurück fordern. Ist aber etwas zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung gegeben worden; so findet die Zurückforderung Statt.

§. 173.

Vor gänzlicher Erfüllung des Vertrages können die tauschenden Partheien mit beiderseitiger Einwilligung davon abgehen: nach dessen Erfüllung können sie es nicht mehr. Sie müssen einen neuen Vertrag schließen, der als ein zweites Geschäft angesehen wird.

Sechstes Hauptstück.

Vom

Kaufe und Verkaufe.

§. 174.

Kauf und Verkauf kömmt unter allen Tauschhandlungen am öftesten vor. Er unterscheidet sich vom Tausche in engster Bedeutung nur darin, daß der Tausch ohne Beziehung auf eine Geldsumme geschlossen wird, da Kauf und Verkauf wesentlich auf der Vergleichung der Sache mit dem Werthe am Gelde beruht.

§. 175.

Wer für eine gewisse Sache eine bestimmte Summe Geldes verspricht, heißt Käufer; wer sich anheischig macht diese Sache gegen die versprochene Summe hinzugeben, wird Verkäu-

käufer, der Gegenstand dieses Vertrages aber wird eigentlich Waare genannt.

§. 176.

Wird eine Sache theils gegen Geld, theils gegen eine andere Sache veräußert; so entstehet ein vermischter Vertrag, welcher entweder zum Kauf und Verkaufe, oder zum Tausche gezählt wird, je nachdem der Werth am Gelde mehr oder weniger, als der gemeine Werth der aufgegebenen Sache beträgt.

§. 177.

Der Kaufs- und Verkaufsvertrag entsteht also aus der rechtlichen Einwilligung eine gewisse Waare um einen gewissen Preis oder Kaufgeld zu überlassen. Er gehört wie der Tausch zu den Titeln ein Eigenthum zu erwerben. Die Erwerbung selbst kömmt nur durch die Uibergabe der Waare zu Stande. Bis zur Uibergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht.

§. 178.

Wie die Einwilligung des Käufers und Verkäufers beschaffen seyn müsse, und welche Sachen gekauft und verkauft werden dürfen,

dieses wird nach den Regeln der Verträge überhaupt, und nach jenen des Tauschvertrages insbesondere bestimmt. Der Kaufpreis muß in baarem Gelde bestehen, und darf weder verstellt, noch unbestimmt, noch gesetzwidrig seyn.

§. 179.

Muß Jemand seinen Grund zur Anlegung einer Strasse oder eines Festungsbaues um einen billigen Preis abtreten, oder zur Befriedigung seiner Gläubiger seine Sachen öffentlich feilbiethen und versteigern lassen; so geschieht dieses nicht ohne seine Einwilligung: er hat sich schon als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft dazu einverstanden.

§. 180.

Unter Waaren versteht man alles, was sich vertauschen läßt, folglich alle körperlichen und nicht körperlichen Sachen, selbst diejenigen, die erst zu erwarten stehen: z. B. der Fischzug, der Vogelfang, künftige Früchte. Bei Sachen, die ganz, oder zum Theile außer Handel gesetzt sind z. B. Gifte, schädliche Bücher, ungestämpelte Waaren, Monturstücke,

muß

muß sich nach den politischen Verordnungen geachtet werden.

§. 181.

Wird der Kaufpreis nur auf den Schein verabredet, und folglich blos erdichtet; so gehört das Geschäft zu den unentgeltlichen Verträgen, und dessen Giltigkeit oder Ungiltigkeit nebst den übrigen Folgen wird nach den für die Schenkungen festgesetzten Regeln beurtheilt.

§. 182.

Die vertragenden Theile können die Bestimmung des Preises auch einem Dritten überlassen. Bestimmt dieser in dem bedungenen Zeitraume nichts, oder will im Falle, daß kein Zeitraum bedungen worden ist, einer der vertragenden Theile zurücktreten; so wird der Kaufvertrag als ungeschlossen angesehen.

§. 183.

Auch der Werth, welcher bei einer andern frühern Veräußerung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des Preises dienen. Hat man aber den ordentlichen Marktpreis zum Grunde gelegt, so wird der mittlere Markt-

preis des Ortes zur Zeit, in welcher der Vertrag erfüllt werden muß, angenommen.

§. 184.

Wenn für gewisse Sachen, z. B. für Mehl, Brod, Fleisch und dergleichen, eine ordentliche Taxe besteht, und nicht beobachtet wird; so ist der Preis gesetzwidrig. In diesem Falle kann für jede noch so geringe Verletzung eine angemessene Schadloshaltung selbst bei der politischen Behörde gefordert werden.

§. 185.

Unterliegen die Kaufstücke keiner ordentlichen Taxe; so wird der Preis für gesetzwidrig gehalten, wenn der Verkäufer weniger, als die Hälfte des Werthes an Gelde erhalten, oder der Käufer für das Kaufstück mehr, als den doppelten Werth bezahlt hat. Bei solcher Verletzung gilt für den Käufer und Verkäufer das nähmliche Recht, welches in ähnlichen Fällen für tauschende Personen festgesetzt ist.

§. 186.

Läßt sich die Hälfte des erlittenen Verlustes nicht bestimmen, weil die Thathandlungen, worauf das Recht gegründet werden müßte,

te, ungewiß sind; so findet der Ersatz wegen Verletzung über die Hälfte eben so wenig Statt, als wenn das Kaufgeschäft bei einer öffentlichen Versteigerung, oder sonst gerichtlich vorgenommen worden ist.

§. 187.

Der Verkäufer ist schuldig das Kaufstück bis zur Zeit der Uibergabe sorgfältig zu verwahren, sofort dem Käufer den freien Besitz davon mit allem Zugehöre, der Verabredung gemäß, einzuräumen, und ihm auf sein Verlangen, wie bei einem Tauschgeschäfte, Gewähr zu leisten. Entsteht über das Zugehör ein Zweifel; so entscheiden ihn Sachverständige.

§. 188.

Der Käufer hingegen ist verbunden das Kaufstück zu rechter Zeit zu übernehmen, und zugleich das Kaufgeld nach dem gemeinen Curse baar abzuführen. Hat der Käufer nicht mit eigenem, sondern mit fremden Gelde bezahlt; so macht es in Rücksicht auf einen redlichen Verkäufer keinen Unterschied.

§. 189.

Läßt der Käufer dem Verkäufer die Waare, ohne das Kaufgeld zu erhalten, abfolgen, und sind Zahlungsfristen bestimmt worden; so wird die Waare auf Borg gegeben, und das Eigenthum desselben geht gleich auf den Käufer über.

§. 190.

Ist keine Zahlungsfrist bestimmt worden, und fordert der Verkäufer innerhalb drei Tagen weder seine Waare, noch den Preis; so wird angenommen, daß das Kaufgeld stillschweigend geborgt worden sey. Während dieser drei Tage wird der Käufer für einen Entlehner angesehen.

§. 191.

Nutzen und Gefahr von einer erkauften Sache treffen vor der Uibergabe den Verkäufer, in soweit er nähmlich einer Seits alle Früchte davon bezieht, anderer Seits aber, wenn sie durch einen Zufall ganz, oder über die Hälfte zu Grunde geht, den Schaden allein trägt. Alle anderen zufälligen Veränderungen gehen auf die Rechnung des Käufers.

§. 192.

Der Zufall findet nur in Rücksicht auf die Waare, keineswegs aber in Ansehung des Preises Statt. Das Geld im Allgemeinen geht nie zu Grunde, wohl aber zuweilen das Kaufstück, als eine einzelne besonders betrachtete Schuldsache. Wird indessen die Uibergabe der Waare verbothen, so ist es eben soviel, als wenn man den Kauf nicht geschlossen hätte.

§. 193.

Hat der Verkäufer oder der Käufer die Erfüllung des Vertrages durch sein Verschulden verzögert; so ersetzt der Eine die Nutzungen, und der Andere die Zinsen, nebst allem sonst daraus entstehenden Schaden.

§. 194.

Wer Sachen, die noch zu erwarten stehen, in Pausch und Bogen kauft, z. B. künftige Aernde oder Weinlese, nimmt schon nach der Natur des Vertrages die Gefahr einer völligen Mißrathung, oder Zugrunderichtung auf sich. Es fallen ihm aber auch alle abgezielten Nutzungen zu.

§. 195.

Wer von mehreren Kaufstücken, z. B. Pferden, Wägen eines überhaupt verkauft, und sich selbst die Auswahl vorbehält, der ist, wenn alle Stücke bis auf eines zu Grunde gehen, zu nichts verbunden. Ist die Auswahl dem Käufer überlassen; so hat auch er in diesem Falle auf das einzige überbleibende Stück keinen Anspruch.

§. 196.

Geht die Waare durch Zufall zu Grunde, so bleibt der Kaufvertrag von selbst ohne Wirkung. Wird aber die Verletzung über die Hälfte dargethan, wird die Erfüllung des Vertrages von einer Seite verzögert, oder mit beiderseitiger Einwilligung gegen einander nachgesehen; so findet die Aufhebung des Vertrages wie bei dem Tausche Statt.

§. 197.

Unter den Bedingungen, welche dem Kaufvertrage beigefügt zu werden pflegen, sind: der Reukauf, der Rück- oder Wiederkauf, der Vorkauf, der Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers, der Verkauf auf die Probe,

und endlich der Trödelverkauf die gewöhnlichsten.

§. 198.

Gibt der Käufer zum Zeichen, oder zur Bekräftigung des geschlossenen Kaufes dem Verkäufer ein sogenanntes Haft, oder Angeld; so wird es als Theil des bedungenen Preises angesehen. Es kann sich weder der Käufer, wenn er das Angeld verlieren, noch der Verkäufer, wenn er dessen doppelten Betrag zurückstellen will, von der Verbindlichkeit des Vertrages losmachen.

§. 199.

Wenn man das Kaufgeschäft noch nicht gänzlich geschlossen, sondern sich noch vorbehalten hat, eine verzehrbare Waare zu zählen, zu wägen, zu messen, zu kosten, den Anschlag, oder das Ertragsverzeichniß einzusehen, und dergleichen, und es tritt einer der Contrahenten zurück, so verliert der zurücktretende Käufer das etwa schon gegebene Angeld, und der zurücktretende Verkäufer stellt das Erhaltene doppelt zurück.

§. 200.

Haben die Contrahenten nach geschlossenem Kaufgeschäfte sich mit einander einverstanden, daß einer und der andere gegen Entrichtung einer bestimmten Summe befugt seyn soll binnen einer gewissen Zeit vom Kaufe abzugehen; so entsteht der Reukauf. In diesem Falle muß entweder der Contract erfüllt, oder das Reugeld bezahlt werden. Durch Erfüllung des Contractes wird der Reukauf aufgehoben.

§. 201.

Wird die Erfüllung des Contractes durch einen Zufall oder durch Verschulden des einen Theiles verhindert; so entrichtet der andere Theil kein Reugeld.

§. 202.

Das Recht eine verkaufte Sache wieder einzulösen, heißt Wiederkauf. Ist dieses Recht dem Verkäufer überhaupt und ohne nähere Bestimmung eingeraumt; so wird von einer Seite das Kaufstück in einem nicht verschlimmerten Zustande, von der andern Seite aber das erlegte Kaufgeld zurückgegeben, und die inzwischen

bei-

beiderseits aus dem Gelde und aus der Sache gezogenen Nutzungen bleiben gegen einander aufgehoben.

§. 203.

Hat der Inhaber das Kaufstück aus dem Seinigen verbessert, oder zu dessen Erhaltung außerordentliche Kösten verwendet; so gebührt ihm, wie einem jeden redlichen Besitzer, der Ersatz. Er haftet aber auch dafür, wenn durch sein Verschulden der Werth vermindert, oder die Zurückgabe vereitelt worden ist.

§. 204.

Wenn das Recht des Wiederkaufes nicht besonders beschränkt worden ist; so dauert und erlischt es wie andere Rechte. Es läßt sich von den Erben des Verkäufers und gegen die Erben des Käufers ausüben, es läßt sich gar auf einen Dritten übertragen. Allein gegen einen dritten Besitzer kann es nur in sofern ausgeübt werden, als es ein unbewegliches Gut betrifft, und den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

§. 205.

Hat sich der Käufer das Recht ausbedungen die Sache ihm wieder zurück zu verkaufen; so wird er, wie der Wiederverkäufer bei dem Wiederkaufe, behandelt. Ist aber die Bedingung des Wiederkaufes verstellt, und eigentlich um ein Pfandrecht, oder ein Borggeschäft zu bemänteln gebraucht worden; so treten die Rechte und Verbindlichkeiten des Borgvertrages ein.

§. 206.

Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, daß der Käufer, wenn er solche wieder veräußern will, ihm die Einlösung anbiethen soll, der hat das Vorkaufsrecht.

§. 207.

In der Regel wird das Vorkaufsrecht für ein blos persönliches Recht gehalten, und kann nur in Rücksicht auf liegende Gründe durch Eintragung in die öffentlichen Bücher in ein dingliches verwandelt werden. Hat der Besitzer dem Berechtigten die Einlösung nicht angebothen; so ist er ihm für allen Schaden verantwortlich.

§. 208.

Das Vorkaufsrecht kann ohne ausdrückliche Verabredung oder Einwilligung des Besitzers einem Dritten nicht abgetreten werden. Es geht auch nicht auf die Erben des Berechtigten über, und kann überhaupt nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden.

§. 209.

Der Berechtigte muß bewegliche Sachen binnen 24 Stunden, liegende Gründe aber binnen 30 Tagen von der geschehenen Anbiethung wirklich einlösen. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Vorkaufsrecht erloschen.

§. 210.

Bei dem Kaufe auf die Probe geht das Kaufstück zwar in die Gewährsam des Käufers, aber nicht in sein Eigenthum über. Der Käufer wird, wenn die Dauer der Probezeit bestimmt ist, als ein Entlehner, und wenn sie unbestimmt ist, als ein Bittleiher angesehen.

§. 211.

Hat aber der Käufer nicht nur das Kaufstück übernommen, sondern auch wirklich den Preis dafür bezahlt, so gebührt ihm auch das Ei-

Eigenthum, und die Probezeit dauert der Verabredung gemäß. Ist darüber nichts verabredet worden; so wird die Probezeit bei beweglichen Sachen auf 24 Stunden, bei unbeweglichen aber auf ein Jahr angenommen. Nach Verlauf dieser Zeit wird das Kaufgeschäft für geschlossen angesehen.

§. 212.

Wird das Kaufgeschäft mit dem Vorbehalte verabredet, daß der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Käufer meldet, denselben vorzuziehen befugt sey; so ist dieses in Ansehung des Verkaufes entweder eine aufschiebende oder auflösende Bedingung.

§. 213.

So lang nähmlich das Kaufstück nicht übergeben, das Kaufgeld nicht bezahlt, oder geborgt worden, und so lang die bestimmte Zeit nicht verflossen ist, bleibt die Wirklichkeit des Verkaufes aufgeschoben. Ist aber das Kaufstück übergeben, und bezahlt, und tritt binnen der bestimmten Zeit ein besserer Käufer auf; so wird der Kaufvertrag aufgelöset.

§. 214.

Ist keine Zeit bestimmt worden; so verhält man sich in Ansehung derselben, wie bei dem Kaufe auf die Probe. Ob der neue Käufer besser sey, beurtheilt im Zweifel der Verkäufer. Von ihm hängt es auch ab den ersten Käufer zu behalten, oder ihm, wenn er auch noch mehr zahlen wollte, den zweiten vorzuziehen. Die Nutzungen der Sache und des Geldes heben sich gegen einander auf.

§. 215.

Wer seine bewegliche Sache einem andern für einen gewissen Preis zum Verkaufe übergibt; mit der Bedingung, daß ihm der Uibernehmer binnen einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld liefern, oder die Sache zurück stellen soll, der schließt einen Trödelverkauf.

§. 216.

Hier wird der Uibernehmer, wie ein Käufer angesehen, dem der Preis geborgt worden ist, und der sich das Recht des Rückkaufes vorbehalten hat. Ihn trift also Schaden und Nutzen, und wenn er überhaupt zu zahlen un-

vermögend wird; so wird das ihm anvertraute Gut seinen Gläubigern gemein.

§. 217.

Nach Verlauf der bestimmten Zeit ist der Trödelkäufer verbunden entweder das bestimmte Kaufgeld zu entrichten, oder das Kaufstück mit allen Nutzungen zurück zu geben, auch den durch sein Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen. Ihm selbst werden nur solche Kosten vergütet, die dem Uibergeber zum Nutzen gereichen.

§. 218.

Ist der Preis, oder die Zahlungsfrist nicht bestimmt, oder die Sache lediglich auf Nutzen und Gefahr des Eigenthümers Jemanden zur Veräußerung anvertrauet worden; so wird der Uibernehmer wie ein Machthaber, oder Sachwalter angesehen.

Siebentes Hauptstück.

Von
Bestand= oder Mieth= oder Pacht=
Verträgen.

§. 219.

Gleichwie ein fremdes Gut, welches der Eigenthümer nicht verschenken will, durch Tausch, oder Kauf erworben werden kann; so kann man auch gegen Entgeld sowohl den Gebrauch verschiedener fremden Sachen, als auch Dienstleistungen erhalten, die aus blosser Freigebigkeit nicht wären erhalten worden.

§. 220.

Der Vertrag, wodurch Jemand den Gebrauch einer fremden nicht verzehrbaren Sache auf eine gewisse Zeit, und gegen einen bestimmten Preis erhält, heißt überhaupt Bestand=

contract, insbesondere aber ein Miethcontract, wenn sich die bestandene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, und Pachtcontract, wenn sie nur durch Fleiß und Mühe benutzt werden kann.

§. 221.

Der Entgeld für verzehrbare Sachen wird Zins, und die darüber getroffene Uebereinkunft Leihung auf Zinsen genannt. Werden Dienstleistungen gegen Entgeld, nähmlich gegen Lohn behandelt; so entsteht der Dingungs- und Verdingungscontract.

§. 222.

Hieraus erhellet, was man unter den Ausdrücken Miethen und Vermiethen, Pachten und Verpachten, Darleihen und Anleihen auf Zinsen, oder ein Capital zinsen und verzinsen, eine Arbeit dingen und verdingen zu verstehen habe.

§. 223.

Der Miether zahlt dem Vermiether das Miethgeld, oder den Miethzins, der Pachter dem Verpachter den Pachtzins, oder Pachtschilling, der Anleiher dem Darleiher die Zinsen,

sen, der Dinger dem Verdinger, die Arbeit mag in Anstrengung der Leibes- oder Geistes-kräfte bestehen, den Lohn in weiterem Verstande.

§. 224.

Die Bestands- Zinsungs- und Dingungsverträge können von den nähmlichen Personen über die nähmlichen Gegenstände, und auf die nähmliche Art, als der Kaufvertrag, geschlossen werden. Selbst der Mieth- oder Pachtzins, die Zinsen und der Lohn werden, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen worden ist, wie das Kaufgeld entrichtet.

§. 225.

Der Eigenthümer kann also sowohl seine beweglichen und unbeweglichen Sachen, als seine Rechte und Servituten in Bestand geben. Er kann aber auch in den Fall kommen den Gebrauch seiner eigenen Sache, wenn er Jemand anderem gebührt, in Bestand zu nehmen.

§. 226.

Wer schädliche oder fremde Sachen in Bestand gibt, haftet wie der Verkäufer derselben für die Folgen. Wer aber eine fremde beweg-

liche Sache, z. B. ein Pferd, einen Wagen in Bestand genommen hat, kann sich auch, wie ein dergleichen Käufer, durch Nahmhaftmachung seines Vormannes gegen den Eigenthümer schützen.

§. 227.

Sind die Contrahenten über das Wesentliche des Bestandes, der Zinsung, oder Dingung, nähmlich über die Sache, oder Arbeit und den Preis übereingekommen; so gilt es in der Regel eben so viel, als wenn der Gebrauch der Sache, oder die Dienstleistung gekauft, oder verkauft worden wäre. Auch hier finden Nebenverträge, z. B. das Angeld, Reugeld, und andere dergleichen Bedingungen Statt.

§. 228.

Der Kaufvertrag gehört zu den Titeln ein Eigenthum auf immer zu erwerben. Bestandverträge aber werden gemeiniglich nur auf eine gewisse Zeit geschlossen, und es wird dadurch kein Eigenthum erworben. Dieses ist eigentlich der Unterschied zwischen Kaufen und Bestandnehmen.

§. 229.

§. 229.

Hat der vollständige Eigenthümer Jemanden nicht allein den zeitlichen Gebrauch und Genuß seines liegenden Grundes eingeraumt, sondern ihm das fortwährende Nutzungseigenthum übergeben; so ist kein eigentlicher Pachtcontract, sondern ein Erbpacht, oder Erbzinsvertrag entstanden; wovon bereits im siebenten Hauptstücke des zweiten Theiles gehandelt worden ist.

§. 230.

Der Anleiher erlangt zwar auch das Eigenthum der ihm geborgten einzelnen Geldstücke. Allein der Darleiher wird nichts destoweniger immer für den Eigenthümer der Summe überhaupt gehalten.

§. 231.

Wenn zeitliche Mieth- und Pachtcontracte ein unbewegliches Gut betreffen, und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden; so läßt sich damit ein dingliches Recht verbinden. Durch diese Eintragung wird das persönliche Recht in eine Grundservitut verwandelt, wel-

che sich der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß.

§. 232.

Miether und Pächter sind berechtigt die Mieth- und Pachtstücke dem Vertrage gemäß durch die bestimmte Zeit zu gebrauchen und zu benutzen, ja so gar in Afterbestand zu geben, wenn es ohne Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann, und im Contracte nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

§. 233.

Hingegen sind Miether und Pächter verbunden den bedungenen Mieth- und Pachtzins nach Maß der Bestandzeit, des Gebrauches und der Nutzungen jährlich, halbjährig, monathlich, oder täglich, ja, wenn es Landessitte ist, im voraus zu entrichten.

§. 234.

Nach verflossener Bestandzeit muß der Bestandinhaber, wie der Entlehner, die bestandene Sache in dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, und dem etwa errichteten Inventarium gemäß zurückstellen. Hier macht

selbst

selbst die Einwendung des Eigenthumsrechtes keine Ausnahme.

§. 235.

Wird das Mieth- oder Pachtstück beschädigt, oder durch Mißbrauch abgenützt; so haften Miether und Pächter, wie die Entlehner, für ihr Verschulden, aber nicht für den Zufall. Ein Bestandinhaber hat nähmlich den Gebrauch und die Nutzungen der fremden Sache gleichsam gekauft, dem Entlehner hingegen werden sie geschenkt.

§. 236.

Wenn also ein gepachtetes Landgut wegen Krieges, oder Pestunfälle, wegen grosser Ueberschwemmungen, oder wegen gänzlichen Mißwachses nicht benutzt werden kann; so verliert der Verpachter den Pachtzins, wie der Pachter die Nutzungen. Auf die nähmliche Art verliert der Vermiether den Miethzins, wenn das gemiethete Haus einstürzt, oder abbrennt.

§. 237.

Wird dem Miether der Gebrauch des Miethstückes nur zum Theil entzogen; so wird ihm auch ein verhältnißmäßiger Theil des

Mieth-

Miethzinses erlassen. Dem Pachter hingegen gebührt nur dann ein Erlaß am Pachtzinse, wenn die Nutzungen um mehr, als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind, und das Gut nur auf ein einziges Jahr gepachtet worden ist.

§. 238.

Hat der Bestandnehmer die Feuer- Wasser- und Wetterschäden auf sich genommen; so kommen andere außerordentliche Unglücksfälle nicht auf seine Gefahr. Verbindet er sich aber auch diese zu tragen; so wird deswegen noch nicht vermuthet, daß er für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstückes Gewähr geleistet habe.

§. 239.

Wird der Gebrauch, oder Genuß des Bestandstückes nicht wegen dessen Beschädigung, oder sonst ausgebrochener Unbrauchbarkeit, sondern aus einem dem Bestandnehmer zugestossenen Hindernisse, oder Unglücksfalle vereitelt, oder waren zur Zeit der Bestandnehmung die Früchte vom Grunde schon abgesöndert; so fällt die widrige Ereignung dem Bestandneh-

mer

mer allein zur Last. Der Bestandnehmer muß den Zins doch entrichten.

§. 240.

Behauptet der Pachter den Erlaß des ganzen Pachtzinses, oder eines Theiles davon entweder aus dem Contracte, oder aus dem Gesetze; so muß er dem Verpachter ohne Zeitverlust und noch vor verfallener Zahlungsfrist den geschehenen Unglücksfall anzeigen, und die Begebenheit, wenn sie nicht landkündig ist, gerichtlich, oder wenigstens durch drei sachkündige Männer bestättigen lassen: ohne diese Vorsicht wird er nicht angehört.

§. 241.

Die Rechte des Bestandgebers beziehen sich überhaupt auf den Mieth- oder Pachtzins, auf die Zurückerhaltung des in Bestand überlassenen Gutes nach verflossener Gebrauchszeit, und endlich auf den Ersatz, wenn das Gut durch Verschulden des Bestandnehmers geschmälert, oder auf was immer für eine Art verschlimmert worden ist.

§. 242.

§. 242.

Zur Sicherstellung des Mieth = oder Pachtzinses verleiht das Gesetz dem Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die hineingebrachten dem Miether eigenthumlichen Einrichtungsstücke und Fahrnisse, soweit sie zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Dem Verpachter eines Grundstückes aber räumt es das Eigenthum aller von dem Grunde noch nicht abgesonderten Nutzungen nebst dem Pfandrechte auf die eingesammelten und noch nicht veräußerten Früchte ein.

§. 243.

Die Vermiether und Verpächter sind ihrer Seits verpflichtet das Bestandstück in brauchbarem Stande zu erhalten, die Bestandinhaber in dem bedungenen Gebrauche oder Genuße nicht zu stören, ihnen den nothwendigen und nützlichen Aufwand, in so fern der Nutzen für den Verpachter noch fortdauert, zu ersetzen, endlich das durch Uibergebung einer fremden oder schädlichen Sache, oder auf eine andere Art begangene Verschulden zu verantworten.

§. 244.

§. 244.

Die Verpachtung eines Landgutes, selbst wenn sie in Pausch und Bogen geschehen ist, begreift das Recht eine Pfründe zu verleihen nicht in sich, wenn es nicht im Contracte nahmentlich ausgedrückt worden ist.

§. 245.

Wenn der Eigenthümer sein Landgut mit der Bedingung überläßt, daß der Uibernehmer die Wirthschaft betreiben, und dem Uibergeber einen Theil der ganzen Nutzung, z. B. ein Drittel, oder die Hälfte geben soll; so entsteht kein Pacht, sondern ein Gesellschaftsvertrag, welcher nach den Regeln der Gemeinschaft beurtheilt wird.

§. 246.

Der Bestandvertrag löset sich von selbst auf, wenn die bestandene Sache zu Grunde geht. Geschieht dieses aus Verschulden des einen Theiles, so gebührt dem andern Genugthuung; geschieht es durch einen Unglücksfall, so ist kein Theil dem andern dafür verantwortlich.

§. 247.

Auch die Zeit hebt den Bestandsvertrag auf, wenn nähmlich ein Termin ausdrücklich bedungen und verflossen ist. Fährt der Bestandinhaber fort die Sache zu gebrauchen, oder zu benutzen, und der Bestandgeber läßt es dabei bewenden; so entsteht stillschweigend ein neuer Bestandsvertrag, welcher aber nur so lang verbindet, als er zur Ausübung des ordentlichen Gebrauches, oder Genußes der Sache nothwendig ist.

§. 248.

Da Grundstücke gewöhnlich ihren Nutzen nur jährlich abwerfen, Wohnungen hingegen täglich und stündlich gebraucht werden können; so wird angenommen, daß die Pachtung eines Grundstückes auf ein Jahr, die Miethung einer Wohnung hingegen nur bis zur nächsten Ausziehungszeit erneuert worden sey.

§. 249.

Bei Pachtungen, deren Benutzung sich in mehrere Jahrestermine eintheilen läßt, z. B.

des Brandweinschankes, der Bierbräuerei, kann die stillschweigende Erneuerung nicht über ein Vierteljahr ausgedehnt werden. Bei Miethungen so genannter Tag = Wochen = und Monathzimmer, eines Wagens, Pferdes und dergleichen wird angenommen, daß man die Miethung auf die nähmliche Zeit eines Tages, einer Woche, oder eines Monaths wieder habe erneuern wollen.

§. 250.

Wer den Vertrag nicht erneuern will, muß den Bestand in der bedungenen Zeit aufkündigen. Ist keine Zeit bedungen worden; so muß die Aufkündigung bei Pachtungen in sechs Monathen, bei Miethungen aber in drei Monathen voraus geschehen. Spätere Aufkündigungen sind ohne Wirkung. Ob und wie viel Platz ein Einwohner seinem Nachfolger in den letzten acht Tagen zu räumen schuldig sey, dieses bestimmen die politischen Verordnungen.

§. 251.

Der Miether ist berechtigt, auch vor Verlauf der bedungenen Zeit von dem Vertrage

abzustehen, wenn er mit der gemietheten Sache, z. B. mit einem kollerischen Pferde offenbar Gefahr läuft, oder wenn der Vermiether das Miethstück nicht mehr in brauchbarem Stande erhält. Stirbt der Miether, so geht die Verbindlichkeit des Vertrages auf seine Erben über.

§. 252.

Der Bestandgeber kann seiner Seits die frühere Aufhebung des Contractes fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen nachtheiligen Gebrauch davon macht, wenn er mit dem Zinse über einen ganzen Termin im Rückstande bleibt, und wenn ein vermiethetes Gebäude neu aufgeführt werden muß. Wegen bloßer Ausbesserung oder nützlicherer Bauführung kann der Miethvertrag ohne Einwilligung des Miethers nicht aufgehoben werden.

§. 253.

Hat der Eigenthümer das Bestandstück an einen andern veräußert, und ihm bereits übergeben; so muß der Bestandinhaber, wenn er mit keinem Pfandrechte versehen ist, dem

nach=

nachkommenden neuen Besitzer weichen: er ist aber berechtigt, von dem Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden und entgangenen Nutzen eine vollkommene Genugthuung zu fordern.

Achtes Hauptstück.

Von

zinsbaren Anleihens = und Dingungs - Verträgen.

§. 254.

Obschon der Gebrauch verzehrbarer Sachen einzig und allein in deren Verbrauch besteht, und also, an sich selbst betrachtet, keine Früchte bringt, so sind doch mit dem Rechte fremdes Geld, und andere nach Zahl, Maß, und Gewicht bestimmte Sachen auf eine gewisse Zeit zu behalten, und sie zu verbrauchen, öfters besondere Vortheile verbunden. Es ist also billig, daß diese Vortheile mit angemessenen Zinsen vergolten werden.

§. 255.

Was bereits von den Tauschverträgen bemerket worden ist, daß sie nähmlich wegen eines wesentlichen Irrthums, Betruges, oder einer übermäßigen Verletzung angefochten werden können, dieses gilt auch von dem zinsbaren Anleihen, welches ebenfalls zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen gehört. Zinsen können daher gerecht oder ungerecht seyn, wie Preis und Lohn.

§. 256.

Wenn Zinsen aus einem Vertrage, oder aus dem Gesetze gebühren, ohne daß ihr Betrag bestimmt ist, so sind fünf vom Hundert und zwischen den von der Behörde berechtigten Handelsleuten sechs von Hundert auf das Jahr die gesetzmäßigen.

§. 257.

Durch Vertrag können Zinsen mit sechs vom Hundert auf das Jahr von Jedermann bedungen werden.

§. 258.

Die Zinsen sind gemeiniglich bei Zurückzahlung des Capitals, oder wenn der Vertrag

auf mehrere Jahre geschlossen, und in demselben wegen der Fristen zur Zahlung der Zinsen nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein können sie höchstens auf ein Jahr bezogen werden.

§. 259.

Wenn bei dem zinsbaren Anleihen nicht aufrichtig zu Werke gegangen, die wahre Beschaffenheit des Vertrages durch Scheinhandlungen bemäntelt, weniger Capital, als zur Zurückzahlung bedungen ward, gegeben worden, so stehen darüber dem Entlehner die Einwendungen offen. Der Richter darf ihn nur zur Zurückgabe desjenigen Betrages, den er empfangen hat, und zu keinen höhern Zinsen, als in den vorigen §§. bestimmt sind, anhalten.

§. 260.

Die Schuldbriefe müssen daher, was zwischen den Contrahenten bedungen, und was gegeben worden, redlich, ohne alle Verdrehung, oder Verhehlung enthalten. Enthält der Schuldbrief auch nur einen falschen Umstand, so sind alle Einwendungen des Entlehners für

wahr

wahr zu halten, welche der Darleiher nicht durch andere Beweise zu entkräften vermag.

§. 261.

Darleihen, welche minderjährige, und ohne Einwilligung ihrer Aeltern selbst großjährige Kinder unter der Bedingung aufnehmen, daß die Bezahlung bis zum Tode des Vaters, der Mutter, oder eines andern Erblassers in aufsteigender Linie verschoben werden soll, sind unerlaubt, die Anleihe mag übrigens verzinslich, oder nicht verzinslich, in baarem Gelde, oder in Waaren zu Stande gekommen seyn.

§. 262.

Eine erst nach dem Tode der Aeltern zahlbare Anleihe kann Kindern nur mit Einwilligung des Erblassers in aufsteigender Linie, oder mit Genehmigung des Gerichtes, von welchem die Kinder abhangen, giltig gegeben werden. Es ist die Sache des Gerichtes die vorwaltenden Umstände nach Billigkeit zu beurtheilen.

§. 263.

So wie man den Gebrauch fremder Sachen, oder die Benutzung fremder Summen gegen bestimmte Zinsen erhält, so kann man

auch persönliche Dienste und Arbeiten gegen einen gewissen Lohn im Gelde bestehen, und darüber einen Dingungsvertrag eingehen. Besteht der Lohn nicht im Gelde; so entsteht zwar auch ein zweiseitig verbindlicher, aber ein nahmenloser Vertrag.

§. 264.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Herren und Dienstpersonen in Rücksicht auf die häusliche Gesellschaft sind im sechsten Hauptstücke des ersten Theiles abgehandelt worden. Hier ist die Rede von solchen Rechten und Verbindlichkeiten, welche, ohne Rücksicht auf häusliche Gesellschaft, für andere bedungene Dienstleistungen und Arbeiten eintreten, und die nach dem gepflogenen Einverständnisse abgemessen werden.

§. 265.

Ohne Bestimmung der Arbeit und des Lohnes kann zwar kein Dingungs- und Verdingungsvertrag entstehen; allein sobald Jemand eine Arbeit, oder ein Werk bestellt, so wird auch angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilliget habe.

§. 266.

§. 266.

Sobald also ein Theil die Arbeit verrichtet, oder das Werk, der Verabredung gemäß, geliefert hat; so ist ihm der andere den Lohn schuldig, der allenfalls durch Sachverständige bestimmt wird. Finden aber diese, daß das Werk der Verabredung gar nicht entspreche, so gebührt dem Arbeiter kein Lohn.

§. 267.

Unwesentliche Mängel, solche nähmlich, die den Gebrauch des Werkes nicht verhindern, muß der Arbeiter verbessern, und bis sie verbessert sind, den Lohn entbehren. Hat aber der Besteller das Werk einmahl angenommen, ohne die sichtbaren geringen Mängel zu rügen; so darf er nur einen verhältnißmäßigen Theil des Lohnes so lange zurück halten, bis diese Mängel gehoben sind.

§. 268.

Wenn die gedungene Person aus ihrer Schuld das Versprechen zu rechter Zeit nicht erfüllt; so ist der Dinger nicht mehr schuldig die gedungene Sache anzunehmen, und die gedungene Person ersetzt den daraus entstandenen

Schaden. Verzögert aber der Dinger mit Entrichtung des Lohnes, so ist auch er verbunden die Dienstperson vollkommen zu entschädigen.

§. 269.

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der gedungenen Person der Lohn, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und von dem Dinger daran verhindert, oder überhaupt um ihre Zeit gebracht worden ist. Wird die Lieferung des Werkes von dem Besteller gehemmt; so kann der Werkmeister den erlittenen Verlust einklagen.

§. 270.

In der Regel gebührt der Lohn nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen der Zeit oder des Werkes selbst verrichtet, oder sind Auslagen damit verbunden, die der Werkmeister nicht auf sich genommen hat; so ist dieser befugt einen mit der Dienstleistung verhältnißmäßigen Theil des Lohns zu fordern.

§. 271.

Wenn durch einen blossen Zufall der zur Vollführung eines Werkes vorbereitete Stoff, oder das Werk selbst, ganz oder zum Theile zu Grunde geht; so trägt der Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden.

§. 272.

Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit z. B. eines Kleides, Tisches u. d. gl. für einen Kaufs, oder für einen Dingungs und Verdingungsvertrag zu halten sey, wird vermuthet, daß derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter gedungen, oder welches einerlei ist, die Arbeit verdungen habe.

§. 273.

Hat hingegen der Meister den Stoff geliefert, so wird ein Kaufvertrag vermuthet. Dieser Grundsatz gilt auch von Kunstwerken z. B. Uhren, Gemälden, Bildsäulen u. dergl.

§. 274.

Dienstpersonen und Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes gedungen worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlau-

fener

fener Zeit, und vor vollendeten Werke weder die Arbeit aufgeben, noch abgedankt werden. Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

§. 275.

In allen Fällen, in welchen ein Gewalthaber berechtiget ist das ihm aufgetragene Geschäft einem Dritten zu übertragen, kann auch der gedungene Arbeiter oder Werkmeister die Arbeit oder den Dienst einem Dritten, jedoch auf seine Gefahr, anvertrauen. Nach eben diesem Maßstabe gehen auch die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem Dingungs und Verdingungsvertrage entstehen, auf die Erben der Contrahenten über.

§. 276.

Betrifft es Dienste, und Arbeiten, zu deren Verrichtung der Dinger den Arbeiter oder Werkmeister in Rücksicht seiner besondern Geschicklichkeit gewählet hat, so hebt der Tod des Gedungenen den Dingungsvertrag auf. Stirbt aber der Dinger so kann der Gedungene von seinen Erben die Erfüllung des Contractes oder eine Schadloshaltung fordern.

§. 277.

Was von Dienstpersonen, Werkmeistern oder Arbeitern überhaupt festgesetzet worden ist, dieses gilt auch von Rechtsfreunden, Aerzten und Wundärzten, Faktoren, Provisoren und anderen Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben.

§. 278.

Wenn mit dem Dingungs, und Verdingungsvertrage noch andere Nebenverträge vereinigt werden, z. B. wenn einem Gutsverwalter die Verwahrung der Gelder und anderer Sachen, oder ein anderes besonderes Geschäft zugleich anvertraut wird, oder endlich wenn er ein solches Geschäft ohne Auftrag übernimmt; so müssen die jedem Geschäfte angemessenen gesetzlichen Vorschriften beobachtet, und die dabei vorkommenden Rechnungen ordentlich geführt und abgelegt werden.

Neuntes Hauptstück.

Von

dem Gesellschaftsvertrage.

§. 279.

Zu den zweiseitig verbindlichen, und mit einem besonderen Namen bezeichneten Verträgen gehört auch der Gesellschaftsvertrag. Er entsteht so oft zwei oder mehrere Personen einwilligen entweder ihre Mühe und Arbeit allein oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen.

§. 280.

Wenn also Sachen ohne Wissen und Willen der Eigenthümer gemein werden; so entsteht aus dieser Gemeinschaft noch keine gesellschaftliche Verbindung: da hingegen die Uibergabe der zur Gemeinschaft bestimmten

Sa-

Sache immer den Gesellschaftsvertrag voraussetzt.

§. 281.

Je nachdem die Mitglieder einer Gesellschaft nur einzelne Sachen, oder Summen, z. B. ein Haus, ein Schiff, hundert feine Mark Silbers, oder aber eine gewisse Masse von Sachen, z. B. alle Waaren, alle Früchte, alle liegenden Gründe, oder endlich ihr ganzes Vermögen ohne Ausnahme der Gemeinschaft widmen; so sind auch die Arten der Gesellschaft verschieden, und die Gesellschaftsrechte mehr oder weniger ausgedehnt.

§. 282.

Alles, was ausdrücklich zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäftes bestimmt worden ist, macht den Fond, oder Stock, das Capital, oder den Hauptstamm der Gesellschaft aus, das Übrige wird als abgesondertes, jedem einzelnen Mitgliede eigenes Gut betrachtet.

§. 283.

Wenn eines der Mitglieder eine Summe Geldes, oder ein Grundstück in die Gesellschaft bringt, das andere aber nur seine Mühe

und Arbeit zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht; so wird nicht die Summe, oder das Grundstück, sondern bloß der daraus verschaffte Nutzen ein gemeinschaftliches Gut: es müßte denn ausdrücklich anders bedungen worden seyn. Wenn hingegen jedes gesellschaftliche Mitglied eine gewisse Summe in die Gemeinschaft bringt; so wird dieses Capital unter ihnen ein gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 284.

Selbst wenn der Gesellschaftsvertrag auf das ganze Vermögen lautet; so wird nur das gegenwärtige, nicht aber auch das künftige, wenn dieses nicht deutlich ausgedrückt wird, darunter verstanden: wird aber auch das künftige Vermögen mitbegriffen; so versteht man darunter nur das erworbene, nicht das ererbte: außer es wäre beides ausdrücklich zugleich bedungen worden.

§. 285.

Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungiltig, wenn das

von

von dem einen und dem andern Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben und verzeichnet worden ist: dergleichen Verzeichnungen allein sind zureichende Beweise der in die Gemeinschaft gebrachten Sachen.

§. 286.

Ob und wie der gesellschaftliche Vertrag, welcher die ganze Gewerbschaft contrahirender Handelsleute betrifft, zu errichten, in die gehörigen Register einzutragen, und öffentlich bekannt zu machen sey; dieses bestimmen die Wechsel, und andere politische Verordnungen. Werden nur einzelne Geschäfte gemeinschaftlich betrieben; so ist es genug, wenn der darüber errichtete Vertrag in den Handlungsbüchern erscheint.

§. 287.

Der Gesellschaftsvertrag gehört zwar unter die Titel ein Eigenthum zu erwerben: die Erwerbung selbst aber und die Gemeinschaft kömmt nur durch die ordentliche Übergabe der Sachen zu Stande. Bewegliche Sachen werden gleich durch die Einlage in den Gesellschaftsfond, unbewegliche hingegen erst dadurch

wechselseitig übergeben, daß die Mitglieder als Miteigenthümer in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

§. 288.

Die Pflichten der Mitglieder werden durch den Vertrag bestimmt. Wer sich bloß zur Arbeit verbunden hat, der ist keinen Beitrag schuldig. Wer lediglich einen Geld, oder andern Beitrag bedungen hat, der hat weder die Verbindlichkeit, noch das Recht auf eine andere Art zu dem gemeinschaftlichen Erwerbe mitzuwirken.

§. 289.

In der Regel sind alle Mitglieder verbunden, ohne Rücksicht auf ihren größern oder geringern Antheil, zu dem gemeinschaftlichen Nutzen gleich mitzuwirken. Keines ist befugt, diese Mitwirkung einem Dritten anzuvertrauen, oder einen der Gesellschaft schädlichen Nebenhandel zu treiben, am wenigsten aber ohne Einwilligung aller Mitglieder Jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen.

§. 290.

Jedes Mitglied haftet für den Schaden, den es der Gesellschaft durch sein Verschulden zufügt. Dieser Schade läßt sich mit dem Nutzen, den es der Gesellschaft sonst verschafft hat, keineswegs ausgleichen: hat aber ein Mitglied durch ein eigenmächtig unternommenes neues Geschäft der Gesellschaft von einer Seite Schaden und von der andern Nutzen verursacht; so kann eine verhältnißmäßige Ausgleichung Statt haben.

§. 291.

Das Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten über den Gesellschaftsfond zurückbleibt, ist der Gewinn. Wenn nichts anders verabredet worden ist; haben alle Mitglieder gleiches Recht auf den Gewinn.

§. 292.

Haben einige Mitglieder den Fond allein verschafft, und andere die Arbeiten geleistet; so erscheint nicht eher ein Gewinn, bis der Fond gedeckt ist. Die Gesellschaft besteht nur in den Nutzungen, die der mit den Arbeiten vereinigte Gebrauch des Fonds hervorbringt.

Der Fond selbst bleibt ein Eigenthum derjenigen, welche ihn beigetragen haben; außer es wäre der Werth der Arbeiten zum Capital geschlagen, und alles als ein gemeinschaftliches Gut erklärt worden.

§. 293.

Wenn Jemand zum Vortheil eines Dritten seine Bemühungen, oder sein Capital aufopfert, und auf allen Gewinn Verzicht thut; so entsteht kein Gesellschaftsvertrag, sondern eine Art von Schenkung.

§. 294.

Hat die Gesellschaft ihren Fond ganz oder zum Theile verloren; so wird der Verlust in dem Verhältnisse vertheilt, wie im entgegengesetzten Falle der Gewinn vertheilt worden wäre. Wer kein Capital geschossen hat, kann kein Capital verlieren: er büßt nur seine Bemühungen ein.

§. 295.

Die Gesellschaft kann einem Mitgliede seiner vorzüglichen Eigenschaften, oder Bemühungen wegen einen grössern Gewinn und einen geringern Verlust bewilligen, als ihm nach sei-

nem

nem Antheil zukäme: nur dürfen dergleichen Ausnahmen nicht in gesetzwidrige Handlungen ausarten.

§. 296.

Gesetzwidrig würde es z. B. seyn, wenn ein Mitglied, welches der Gesellschaft ein Capital vorschießt, einer Seits sich gegen alle Gefahr des Verlustes, sowohl in Rücksicht des Capitals, als der Zinsen sicher stellen, und von aller Mitwirkung befreien, anderer Seits aber dennoch einen die gesetzmäßigen Zinsen übersteigenden Gewinn bedingen wollte. Geht ein solcher Capitalist noch überdieß nicht redlich, sondern hinterlistig zu Werke; so bleibt er dafür verantwortlich.

§. 297.

Die Mitglieder, denen die Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, über den gemeinschaftlichen Fond und über die dahin gehörigen Einnahmen und Ausgaben ordentlich Rechnung zu führen und abzulegen.

§. 298.

Die Schlußrechnung und Theilung des Gewinnes, oder Verlustes kann vor Vollen-

dung des Geschäftes nicht gefordert werden. Betrifft es aber Geschäfte, die auf mehrere Jahre hinausdauern, und einen jährlichen Nutzen abwerfen sollen; so können die Mitglieder, wenn anders das Hauptgeschäft nicht darunter leidet, jährlich sowohl die Rechnung, als die Vertheilung des Gewinnes verlangen: übrigens kann jedes Mitglied zu jeder Zeit auf seine Kosten die Rechnungen einsehen.

§. 299.

Wer sich mit der blossen Vorlegung der Bilanz begnügt, oder auch seinem Rechte Rechnung zu fordern entsagt hat, verliert deßwegen das Recht nicht einen Betrug zu rügen.

§. 300.

Von einer Person, die nur mit einem Theile ihres Vermögens in der Gesellschaft steht, läßt sich ein gemeinschaftliches und ein besonderes Vermögen annehmen: über jenes verfügt nur die Gesellschaft, über dieses nur die Person. Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Dritter gegen die Gesellschaft hat, müssen also von den Rechten und Verbindlichkeiten gegen einzelne Mitglieder unterschieden werden.

§. 301.

§. 301.

Ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung aller Mitglieder kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Diese Einwilligung geben die Mitglieder entweder unmittelbar selbst, oder mittelbar durch ihre Machthaber. Bei Handelsleuten begreift das kundgemachte, einem oder mehreren Mitgliedern ertheilte Recht die Firma zu führen, nähmlich alle Urkunden und Schriften im Namen der Gesellschaft zu unterschreiben, schon eine allseitige Vollmacht in sich.

§. 302.

Was ein Dritter der Gesellschaft schuldig ist, darf er einem einzelnen Mitgliede derselben nicht bezahlen, und umgekehrt. Eben dieses gilt auch bei den Forderungen, welche ein Dritter entweder an die ganze Gesellschaft, oder an ein einzelnes Mitglied derselben haben kann.

§. 303.

Betrifft es gemeinschaftliche Forderungen und Schulden; so kann jedes Mitglied der Gesellschaft den Schuldner nur für seinen Antheil

belangen, oder von dem Gläubiger belangt werden: außer in dem Falle, welcher bei Handelsleuten vermuthet wird, daß Alle für Einen und Einer für Alle etwas zugesagt, oder angenommen haben.

§. 304.

Die geheimen Mitglieder einer Handlungsgesellschaft, solche nähmlich, welche ihr einen Theil des Fonds auf Gewinn und Verlust dargeliehen haben, aber nicht als Mitglieder angekündigt worden sind, haften in keinem Falle mit mehr, als mit dem dargeliehenen Capital. Die kundgemachten Mitglieder haften mit ihrem ganzen Vermögen.

§. 305.

Die Gesellschaft löset sich von selbst auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet, wenn die ganze gemeinschaftliche Gewerbschaft zu Grunde gegangen, oder endlich wenn die zur Dauer derselben festgesetzte Zeit verflossen ist.

§. 306.

Besteht die Gesellschaft nur aus zwei Personen; so erlischt sie durch das Absterben

der

der einen: besteht sie aus mehreren; so wird vermuthet, daß diese sie nach dem Tode eines Mitgliedes noch unter sich fortsetzen wollen. Diese Vermuthung gilt überhaupt von den Erben der Handelsleute.

§. 307.

Lautet der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auch auf andere Erben, als der Handelsleute; so sind sie, sobald sie die Erbschaft antreten, verpflichtet, sich nach dem Willen des Erblassers zu fügen: allein auf die Erbeserben erstreckt sich dieser Wille nicht, noch weniger vermag er eine immerwährende Gesellschaft zu stiften.

§. 308.

Die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über: allein sie sind berechtigt, die Rechnungen bis auf den Tod des Erblassers zu fordern und berichtigen zu lassen. Sie sind aber im entgegen gesetzten Falle auch verbunden Rechnungen zu geben und zu berichtigen.

§. 309.

Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht erfüllt, wenn es den Fond angreift, wenn es bankerott wird, oder durch ein Verbrechen seinen Einfluß und Credit verliert; so kann es vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§. 310.

Wenn die Zeit zur Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich bestimmt worden ist, noch aus der Natur des Geschäftes bestimmt werden kann; so mag jedes Mitglied den Vertrag nach Willkühr aufkündigen: nur darf es nicht mit Arglist oder zur Unzeit geschehen.

§. 311.

Man kann endlich den Gesellschaftsvertrag vor Verlauf der Zeit aufkündigen, wenn dasjenige Mitglied, von welchem der Betrieb des Geschäftes vorzüglich abhieng, gestorben, oder ausgetreten ist.

§. 312.

Die Errichtung einer Handlungsgesellschaft, ihre Aufhebung, die Aufnahme und der

Aus-

Austritt ihrer Mitglieder müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Aus dieser Bekanntmachung wird auch die Kraft und die Dauer der Vollmachten beurtheilt.

Zehn-

Zehntes Hauptstück.

Von

Ehepacten.

§. 313.

Die persönlichen Rechte der Eheleute, welche vorzüglich aus der wesentlichen Beschaffenheit der ehelichen Gesellschaft entstehen, sind bereits im dritten Hauptstücke des ersten Theiles festgesetzt worden. Hier werden Sachenrechte bestimmt, die bei Gelegenheit des Ehecontractes entstehen, und durch Nebenverträge besonders in Rücksicht auf das Heurathsgut erworben werden.

§. 314.

Unter Heurathsgut, Aussteuer oder Mitgabe wird dasjenige Vermögen verstanden,

wel-

welches eine Ehegattinn ihrem Manne zur Erleichterung der Ehestandslasten wirklich übergeben, oder wenigstens zugesichert hat.

§. 315.

Wenn die Braut eigenes Vermögen besitzt und volljährig ist, so hängt es von ihr und dem Bräutigam ab, wie sie sich wegen des Heurathsgutes und wegen anderer wechselseitiger Gaben miteinander einverstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig; so wird zur Giltigkeit der Ehepacten auch die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes erfordert.

§. 316.

Besitzt die Braut kein eigenes zu ihrem Unterhalte hinlängliches Vermögen; so sind Aeltern, oder Großältern nach dem Verhältniß, als sie die Kinder zu ernähren, und zu versorgen verpflichtet sind, verbunden den Töchtern oder Enkelinnen bei ihrer Verehelигung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heurathsgut auszusetzen, und darüber mit dem Bräutigam zu unterhandeln.

§. 317.

Wenden Aeltern oder Großältern dießfalls ihr Unvermögen vor; so tritt auf Ansuchen der Brautleute das Gericht ins Mittel: Es untersucht, ohne doch die innerliche Lage des Hauses zu erforschen, alle Umstände, und hält die Aeltern an, wenigstens so viel zur Aussteuer zu bestimmen, als ihnen der fernere Unterhalt der ledigen Tochter kosten würde.

§. 318.

Hat eine Tochter ihr Heurathsgut schon erhalten, und es, obschon ohne ihr Verschulden, verloren; so ist sie nicht mehr, selbst nicht im Falle einer zweiten Ehe, berechtigt eine neue Aussteuer zu fordern.

§. 319.

Großjährige Töchter können auf ihre Aussteuer Verzicht thun: Thut nur der Bräutigam Verzicht auf die Aussteuer; so erlischt zwar sein Recht darauf, aber nicht das Recht seiner Ehegattinn.

§. 320.

Wenn die von den Aeltern bewilligte Aussteuer den Betrag des schuldigen Unterhalts,

nicht

nicht übersteigt; so kann sie nicht mit lästigen Bedingungen zum Nachtheile der Brautleute beschwert werden. Wird aber die Aussteuer entweder von den Aeltern über den schuldigen Pflichttheil ausgesetzt, oder von einem Dritten freiwillig gegeben; so müssen die beigefügten Bedingungen, wie andere Verträge, erfüllt werden.

§. 321.

Im Zweifel, ob das Heurathsgut von dem Vermögen der Aeltern oder der Braut ausgesetzt worden sey, wird das letztere angenommen: Haben aber Aeltern das Heurathsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne obervormundschaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt; so wird vermuthet, daß es die Aeltern aus eigenem Vermögen gethan haben.

§. 322.

Alles, was sich veräußern und nutzen läßt, ist zum Heurathsgute geeignet. Wenn keine andere Zeit bedungen worden ist; so geschieht die Uibergabe desselben noch am Tage der Trauung.

§. 323.

Solang die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Nutznießung und der Zuwachs des Heurathsgutes dem Manne zu. Besteht die Aussteuer in baarem Gelde, in Schuldforderungen oder verzehrbaren Sachen; so gebührt ihm auch das vollständige Eigenthum davon.

§. 324.

Besteht das Heurathsgut in liegenden Gründen, in Rechten oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können; so wird die Ehegattinn solang als Eigenthümerinn desselben angesehen, als nicht bewiesen wird, daß der Mann diese Sachen für einen bestimmten Preis übernommen, und sich nur zur Zurückgabe dieser Preissumme verbunden hat.

§. 325.

Hat sich der Ehemann schriftlich oder mündlich geäußert, daß er das Heurathsgut empfangen habe; so ist es hinlänglich, um die geschehene Uibergabe gegen ihn und seine Erben zu beweisen: Wird aber ein solches Geständniß erst nach ausgebrochenen Concurse gemacht;

so

so gereicht es den übrigen Gläubigern zu keinem Nachtheile.

§. 326.

Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, nach welchem sie gleich andern Contrahenten beurtheilt werden.

§. 327.

Haben also Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen; so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein Theil während der Ehe erwirbt, ererbt, und auf was immer für eine Art überkömmt, hat der andere keinen Anspruch.

§. 328.

Solang die Ehegattinn nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe. Er wird also in der Regel wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen.

§. 329.

Wenn kein ausdrücklicher Vertrag vorhanden ist; so haftet der Mann nur für das Hauptgut oder Capital. Uiber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er keine Rechnung schuldig. Diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt und abgethan angesehen.

§. 330.

Eben so wenig ist die Ehegattinn verbunden den Fruchtgenuß zu verrechnen, den sie ihrem Manne abgetretten, aber bei bestehender Ehe doch selbst bezogen hat: zumahl da es beiden freisteht, dergleichen stillschweigend eingestandene Verwaltungen zu widersprechen und einzustellen.

§. 331.

In dringender Noth, und bei bevorstehender Gefahr kann dem Ehegatten die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich, und auf immer verwilligt worden wäre, abgenommen werden: Hingegen ist auch er befugt der muthwilligen Wirthschaft seiner Gattinn Einhalt zu thun, und sie mit Einver-

ständniß ihrer etwa vorhandenen nächsten Verwandten sogar als eine Verschwenderinn erklären zu lassen.

§. 332.

Weil das Heurathsgut dem Manne zur Bestreitung der Ehestandslasten ausgesetzt worden ist; so gilt die rechtliche Vermuthung, daß solches nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattinn, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heimfalle. Sollen ihre Erben davon ausgeschlossen seyn; so muß dieses durch einen besonderen Vertrag bedungen werden.

§. 333.

Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Sicherstellung, oder auch zur Vermehrung des Heurathsgutes aussetzt, heißt Gegensteuer oder Widerlage. Hiervon gebührt zwar der Ehegattinn während der Ehe kein Genuß: Allein nach dem Tode des Mannes gebührt ihr ohne besondere Uibereinkunft das freie Eigenthum darüber, wenn gleich dem Manne nach dem Tode des Weibes das Heurathsgut nicht verschrieben worden ist.

§. 334.

Weder der Bräutigam noch seine Aeltern sind verbunden eine Widerlage zu bestimmen: Allein gleichwie die Aeltern der Braut schuldig sind ihr ein Heurathsgut auszusetzen, so liegt es auch den Aeltern des Bräutigams ob ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben. Uibrigens kann ein Heurathsgut ohne Widerlage, wie eine Schenkung an die Braut ohne Heurathsgut Statt finden.

§. 335.

Der Mann ist nicht verpflichtet seiner neuen Gattinn am ersten Morgen nach der Vermählung ein Geschenk, oder die sogenannte Morgengabe zu überreichen. Ist aber die Morgengabe in einer bestimmten Summe ausdrücklich versprochen worden; so wird vermuthet, daß sie binnen den ersten drei Jahren schon überreicht worden sey.

§. 336.

Die Gabe, welche einer Gattinn auf den Fall ihres Wittwenstandes als Unterstützung versprochen wird, heißt Wittwengehalt, Witthum, und wenn die Nutzung eines liegenden

Grun-

Grundes dazu bestimmt wird, Leibgeding. Diese Gabe gebührt der Wittwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drei Monate vorhinein entrichtet werden.

§. 337.

Macht der Mann einen Concurs, oder wird die Ehe geschieden; so haben die Ehepacten in Rücksicht auf den schuldlosen Theil die nähmliche Wirkung, wie bei dem Tode.

§. 338.

In der Regel gebührt der Wittwe noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, durch sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft: Solang sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Wittwengehalt beziehen.

§. 339.

Wenn die Wittwe zu einer neuen Ehe schreitet, oder gerichtlich eines unzüchtigen Wandels überwiesen wird; so verliert sie das Recht auf den Wittwengehalt.

§. 340.

Die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Schenkungen zwischen Eheleuten wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurtheilt. Soll ein Weib auf ihre Ehepacten giltig Verzicht thun; so müssen auch die noch lebenden Mitcontrahenten, wenn sie etwas beigetragen haben, ihre Einwilligung dazu geben.

§. 341.

Was ein Mann seiner Ehegattinn an Schmuck, Edelsteinen, und anderen Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat, wird im Zweifel nicht für geschenkt, sondern für gelehnt angesehen.

§. 342.

Wer das Heurathsgut übergibt, ist berechtigt von demjenigen, der es empfängt, eine annehmbare Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Curatoren einer minderjährigen Braut können diese Sicherstellung ohne ausdrückliche Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichtes nicht erlassen. Eben dieses gilt von der Widerlage, von dem Wittwengehalt, und von allen übrigen Gebühren.

§. 343.

§. 343.

Die den Eheleuten entweder aus dem Gesetze oder aus dem Vertrage zustehenden Rechte beruhen keineswegs auf der ehelichen Beiwohnung, sondern lediglich auf der Trauung: Es müßte denn ausdrücklich anders bedungen worden seyn. Wird die Ehe gänzlich aufgelöset, oder für nichtig erklärt; so bleiben dem schuldlosen Theile seine auf das Vermögen des andern Theiles redlich bedungenen Rechte.

Eilftes Hauptstück.

Von

Glücks, und Wagverträgen.

§. 344.

Zufälle, die uns zum Nutzen oder zum Schaden gereichen, nennen wir Glück oder Unglück. Wer auf einen solchen Zufall etwas zu gewinnen, oder zu verliehren wagt, und in dieser Absicht mit einem andern einen bestimmten Preis verabredet, schließt einen Glücks, oder Wagvertrag, ein gewagtes Geschäft.

§. 345.

Verträge dieser Art können einseitig, oder zweiseitig verbindlich seyn, und werden daher entweder als Schenkungen, oder als Vertauschungen beurtheilt: als Schenkungen, wenn der Preis nur einem Contrahenten zufällt, als

Vertauschungen, wenn beiden Contrahenten etwas zu gut kömmt.

§. 346.

Zu den gewagten Geschäften gehören überhaupt: die Wette, das Spiel, und das Loos, insbesondere aber alle über gehoffte Rechte, oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf, und andere Contracte, ferner die Leibrenten, die Wetter- und andere dergleichen Cassen, endlich die Versicherungs- und Bodmereiverträge.

§. 347.

Wenn ein künftiges ungewisses Ereigniß von einem Theile als wahrscheinlich, von dem andern aber, als unwahrscheinlich angegeben, und der Gewinn eines bestimmten Preises für denjenigen, dessen Erwartung der Zufall entspricht, unter ihnen verabredet wird: so entsteht eine Wette. Hat der eine, oder der andere wettende Theil von dem Ausgange schon vorher Gewißheit; so tritt entweder Arglist, oder Verstellung ein, oder die Wette wird als eine unbestimmte Schenkung angesehen.

§. 348.

Wetten, die mit Arglist, und Verstellung erschlichen werden, so wie jene, welche den guten Sitten, oder Gesetzen zuwiderlaufen, sind schlechterdings ungiltig. Der bezogene Preis kann im ersten Falle von dem Betrogenen selbst, und in den andern Fällen von Jedermann zum Besten der Armencasse gegen Abzug eines Drittels zur Belohnung, wenn er eine verlangt, zurückgefordert werden.

§. 349.

Redliche, und sonst erlaubte Wetten sind in so weit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloß versprochen, sondern wirklich entrichtet, oder hinterlegt worden, der Betrag selbst aber den Schenkungsrechten nicht zuwider ist. Gerichtlich kann der Preis nicht eingeklagt werden.

§. 350.

Wer Jemanden zu einer Wette, oder zur Bezahlung eines durch eine Wette erlittenen Verlustes Geld darleiht, dem gebührt kein Klagerecht gegen den Entlehner; so wie demje-

nigen,

nigen, der den Verlust schon bezahlt hat, kein Zurückforderungsrecht gebührt.

§. 351.

Unter Spielen versteht man hier solche Handlungen, welche bald zum Zeitvertreibe, bald zur Unterhaltung, bald auch um bedungene Preise unternommen werden, deren Gewinn entweder vom Glücke allein, oder von der Kunst allein, oder von beiden zugleich abhängt.

§. 352.

Jedes Spiel ist eine Art von Wette. Die für Wetten festgesetzte Rechte gelten also auch für Spiele. Was für Spiele verboten, wie Personen, die verbothene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif geben, zu bestrafen seyen, dieses bestimmen die politischen Gesetze. Wer in Gefahr ist sich durch Spielen zu Grunde zu richten, kann für einen Verschwender erklärt werden.

§. 353.

Ein Zettel, ein Stab, ein Würfel, und jedes andere Zeichen, auf dessen von Ungefähr bestimmten Veränderung man die Erlangung eines Rechtes beruhen läßt, wird Loos genannt.

Zielt das Loos auf eine Wette, oder auf ein Spiel; so finden dabei die für Wetten, und Spiele festgesetzten Rechte Statt. Soll aber eine Theilung, eine Wahl, oder eine Streitigkeit durch das Loos entschieden werden, so treten dabey alle Rechte der übrigen Verträge ein.

§. 354.

Wer aus einer vom Staate genehmigten Glücksbude, oder Lotterie gegen Erlegung des bestimmten Preises ein Loos, oder ein Zettel zieht, der kauft sich dadurch die Hoffnung zu einem Treffer, nähmlich das Recht, die auf dem Zettel angemerkte Sache von dem Uebernehmer, oder von seinem Machthaber als Gewinn zu fordern: Steht das Loos unter den Fehlern; so verliehrt er den bereits erlegten Preis, kann aber des Geborgten wegen nicht gerichtlich belangt werden.

§. 355.

Wer den künftigen Ertrag eines bestimmten Feldes, oder Weingartens mit Bestimmung des Maaßes, der Zahl, oder des Gewichtes um einen verhältnißmässig festgesetzten Preis

kauft,

kauft, schließt keinen Glücksvertrag. Kauft er aber das Getreide, oder die Trauben überhaupt, und in Pausch und Bogen; so macht er ein gewagtes Geschäft. Unterdessen gehören diese Verträge nicht zu den Wetten, sondern müssen, wie andere Verträge, ohne besondere Einschränkung erfüllt werden.

§. 356.

Kann in einem solchen Falle wegen Mißwachses, oder anderer Unfälle gar keine Aerndte, oder Weinlese vorgenommen werden; so wird der Kauf durch den Untergang der noch nicht übergebenen Waare ganz aufgehoben: Ausgenommen es wäre erweislich, daß nur die Hoffnung einer Aernte, oder Weinlese der einzige Gegenstand des Kaufes gewesen sey. Hingegen findet hier die Rechtswohlthat wegen Verletzung über die Hälfte nicht Statt.

§. 357.

Der Antheil an einem Bergwerke heißt Kux. Da beim Bergbaue der Gewinn ungewiß ist, ja öfter zur Fortsetzung der Unternehmung Zubusse erfordert wird; so gehört der Kauf eines Kuxes zu den gewagten Verträgen.

Der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit des Kuxes, und der Käufer kann denselben, wenn er nicht mehr zubüssen will, liegen lassen, oder sein Eigenthumsrecht darauf aufgeben.

§. 358.

Fischern, die den Fang eines Zuges, oder eines ganzen Tages verkauft haben, gebührt der bedungene Preis, wenn auch nichts gefangen wird. Dergleichen Fische werden nicht als ordentlich zu erwartende Früchte, wie Getreide oder Trauben, sondern als eine herrnlose Sache angesehen. Ausserdem verdient die zum Fischfange verwendete, obschon vergebliche Mühe auch ihren Lohn.

§. 359.

Wird zufälliger Weise ein goldenes oder silbernes Geräth, oder eine andere Sache von Werth in dem Netze ausgehoben; so tritt der Fall eines Fundes ein, und er wird dem Käufer, und Verkäufer des Fanges, so wie den übrigen Mitgenossen gemein. Nach diesem Beispiele sind andere ähnliche Fälle zu entscheiden.

§. 360.

Der Eigenthümer ist zwar berechtigt über seine Verlassenschaft einen Vertrag zu schliessen: Einem Dritten ist es aber nicht erlaubt seine Hoffnung auf eine Erbschaft überhaupt oder in Rücksicht auf eine bestimmte lebende Person zu verkaufen. Nur angetretene, oder wenigstens angefallene Erbschaften können verhandelt werden.

§. 361.

Der Käufer einer Erbschaft tritt nicht allein in die Rechte, sondern auch in die Verbindlichkeiten des Verkäufers als Erben ein, insoweit diese käuflich, und verkäuflich sind. Wenn also von der Rechtswohlthat des Inventariums nicht Gebrauch gemacht wird, ist auch der Erbschaftskauf ein gewagtes Geschäft.

§. 362.

Auf Sachen, die dem Verkäufer nicht als Erben, sondern aus einem andern Grunde z. B. als Vorausvermächtniß, als Fideicommiß, als Substitution, als Schuldforderung aus der Verlassenschaft gebühren, und ihm auch ohne Erbrecht gebührt hätten, hat der Erbschafts-

käufer keinen Anspruch: Es kömmt ihm hingegen alles zu statten, was der Erbschaft selbst zuwächst, es sey durch den Abgang eines Legatars, oder eines Miterben, oder auf was immer für eine andere Art.

§. 363.

Alles, was der Erbe als Erbe wirklich angenommen, und mit seinem schon gehabten Vermögen vereinigt hat, wird mit zur Masse gerechnet, alles hingegen, was er aus dem Seinigen auf die Verlassenschaft verwendet hat, wird von der Masse abgezogen. Dahin gehören einer Seits die bezogenen Früchte, und Forderungen, anderer Seits die bezahlten Schulden, die schon abgeführten Vermächtnisse, und wenn es nicht ausdrücklich anders verabredet worden ist, selbst die Begräbnißkosten.

§. 364.

Insoweit der Verkäufer die Verlassenschaft vor der Uebergabe verwaltet hat, haftet er dem Käufer dafür, wie ein anderer Geschäftsträger. In Verhältnissen aber, welche zwischen den Verlassenschaftsgläubigern, oder

Schuld=

Schuldnern, und zwischen dem Verkäufer bestehen, wird angenommen, daß der Käufer als Machthaber die Person des Verkäufers vorstelle.

§. 365.

Hat man bei dem Kaufe der Erbschaft ein Inventarium zum Grunde gelegt; so haftet der Verkäufer für dasselbe. Ist der Kauf nur in Pausch und Bogen geschehen; so haftet er erstens für die Richtigkeit seines Erbrechtes, so wie er es angegeben hat: zweitens für allen dem Käufer durch sein Verschulden zugefügten Schaden.

§. 366.

Das Recht von Jemanden auf Lebenszeit eine jährliche Rente zu fordern kann wie eine andere Sache verschenkt, oder vermacht werden. Wird es aber für eine Summe Geldes erkauft, oder gegen ein anderes Capital erhandelt, so entsteht ein gewagtes Geschäft, der Leibrenten-Contract.

§. 367.

Die Dauer der Leibrente kann von dem Leben des Käufers, oder des Verkäufers, oder

auch eines Dritten abhangen. Sie wird im Zweifel viertljährig vorhinein entrichtet, und nimmt in allen Fällen mit dem Leben desjenigen, auf dessen Kopf sie beruht, ihr Ende: Er mag eines natürlichen, oder gewaltthätigen Todes sterben.

§. 368.

Finden sich Gläubiger des Käufers durch diesen Contract verkürzt; so sind sie nur berechtigt auf die Leibrente ein Verboth zu legen. Selbst Kinder sind nicht befugt einen von ihrem Vater errichteten Leibrenten-Contract wegen Verletzung im Pflichttheile umzustossen. Es steht ihnen aber frei die Hinterlegung eines entbehrlichen Theils der Rente gerichtlich zu fordern, und sich den nöthigen Unterhalt darauf versichern zu lassen.

§. 369.

Wenn mehrere Personen mit einem zusammengeschossenen Capital unter sich einen Fond anlegen, aus welchem entweder sie selbst im Falle der Noth, oder ihre Gattinnen als Wittwen, oder ihre Kinder als Waisen Unterstützung zu beziehen befugt seyn sollen, nehmen die Contra-

trahenten eine zwar sichere, aber geringe Last auf sich, um allenfalls einen verhältnißmäßigen Beistand zu erhalten. Es ist ein gewagtes Geschäft, dessen Rechte nach den Regeln der Gesellschaftsverträge beurtheilt werden.

§. 370.

Wenn Jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen Andern treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Lohn den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht, so entsteht der Versicherungscontract. Der Versicherer haftet dabei für den zufälligen Schaden, und der Versicherte für den versprochenen Lohn.

§. 371.

Der gewöhnliche Gegenstand dieses Contracts sind Waaren, die zu Wasser, oder zu Lande verführt werden. Es können aber auch andere Sachen, z. B. Häuser, und Grundstücke gegen Feuer, Wasser, und andere Gefahren, es kann selbst das Leben einer Person in so fern versichert werden, als der Verlust, welchen ihr frühzeitiger Tod dem einen verursachen dürfte, von dem andern ersetzt werden soll.

§. 372.

Wenn der Versicherungscontract giltig seyn soll, so muß er schriftlich abgefaßt, oder in das Tagebuch eines beglaubigten Mäcklers eingetragen werden: auch müssen darinn der Gegenstand des Contractes, die Nahmen der Contrahenten, der bedungene Lohn, und die auf den besorgten Unfall zu leistende Vergütung ausdrücklich bestimmt werden.

§. 373.

Haben die Contrahenten noch andere Bedingungen verabredet, z. B. die Person des Schiffers, oder des Fuhrmannes, die Zeit der Fahrt, den Ort der Aus- oder Abladung, u. d. gl.; so darf der Versicherte für sich allein nicht davon abweichen. Weicht er ab; so ist der Versicherer zu keiner Entschädigung verbunden; obwohl er berechtigt bleibt den Versicherungslohn zu behalten.

§. 374.

Ereignet sich ein Unfall; so muß der Versicherte, wenn kein unüberwindliches Hinderniß dazwischen kömmt, oder nichts anders verabredet worden ist, dem Versicherer in derjenigen

Zeitfrist davon Nachricht geben, welche bereits zur Annehmung eines Versprechens zwischen Abwesenden bestimmt worden ist.

§. 375.

Wer den Unfall nicht zur gehörigen Zeit anzeigt, oder denselben nicht erweisen kann, verliehrt den Lohn, und hat so wenig Anspruch auf eine Vergütung, als derjenige, welcher durch unterlassene Verzollung, oder durch versäumte Verwahrung der Waare sich den Schaden selbst zugezogen hat.

§. 376.

Der Versicherte darf durch den Verlust der Sache nicht mehr, als durch ihre Rettung erhalten: aus diesem Grunde muß der bedungene Lohn immer von dem wahren Schätzungswerthe der zu versichernden Sache abgezogen werden. Dem redlichen Versicherer gebührt in jedem Falle der Lohn; der Versicherte hingegen erhält die Schadloshaltung nur, wenn sich der Unfall wirklich ereignet.

§. 377.

Wenn der Untergang, oder die Rettung der Sache zur Zeit des geschlossenen Vertrages ei-

einem der Contrahenten schon bekannt war; so ist der Vertrag ungiltig.

§. 378.

Wenn baares Geld auf ein Schiff gegen einen Theil des Gewinnes, oder gegen außerordentliche Zinsen mit der Bedingung geborgt wird, daß, wenn das Schiff ohne Verschulden des Anleihers zu Grunde geht, auch die Forderung des Darleihers erloschen seyn soll; so entsteht ein Darleihensvertrag, welcher insbesondere Bodmerei genannt wird.

§. 379.

Die Bodmerei läßt sich als eine Wette, oder als ein Gesellschaftsvertrag beurtheilen. Die weiteren Bestimmungen der Versicherungs- und Bodmereiverträge sind in den Seegesetzen enthalten.

Zwölftes Hauptstück.

Von vermutheten Verträgen.

§. 380.

Es gibt erlaubte Handlungen, welche zugleich auf die Rechte eines Andern Einfluß haben, und aus Mangel einer wirklichen Verabredung nicht zu den wahren Contracten gehören, denen aber das Gesetz in Rücksicht auf die vermuthete Einwilligung der dabei interessirten Partheien die Kraft eines Contractes beilegt.

§. 381.

Die rechtliche Vermuthung gründet sich in solchen Fällen auf einen der folgenden unstreitigen Sätze: Erstens, daß derjenige, der ein Geschäft unternimmt, mit den damit gewöhnlich verbundenen Folgen einverstanden sey. Zweitens, daß Jedermann, selbst ein Unmündi-

ger und Wahnsinniger sein Beßtes befördern lassen wolle. Drittens, daß Niemand mit dem Schaden eines Dritten zu gewinnen denke.

§. 382.

Wir sind überhaupt verpflichtet dasjenige, was ein anderer, ohne es schenken zu wollen, zu unserm Nutzen verwendet hat, demselben zu vergüten. Dieser hat also das Recht das zu unserm Nutzen verwendete Gut wieder von uns zurück zu fordern. Nur was Eheleute, oder Ältern, oder Kinder für einander verwenden, wird im Zweifel für geschenkt angesehen.

§. 383.

Aus diesem Grunde wird die freiwillige nützliche Besorgung fremder Sachen, wenn sie der Eigenthümer nicht ausdrücklich untersagt hat, einem Vollmachtsvertrage gleichgehalten. Diese Regel gilt in allen Fällen, in welchen Jemand Geschäfte übernimmt, deren Verwaltung ganz, oder zum Theile zum Nutzen eines Andern gereicht.

§. 384.

In solchen Fällen sind Vormünder und Curatoren, welche ohne vorhergegangene Ver-

ab-

abredung das Vermögen, oder die Geschäfte unmündiger, abwesender, oder sonst verhinderter Personen zu verwalten übernehmen. Es entsteht dadurch ein zweiseitig verbindlicher Vertrag: ein Theil verbindet sich die Verwaltung treu und fleißig zu führen; der andere verpflichtet sich den gemachten nöthigen Aufwand zu ersetzen.

§. 385.

Wer Geschäfte, die dem Vormünder, oder dem Curator in dieser Eigenschaft obliegen, nützlich verwaltet, hat das Recht entweder von diesem, oder von ihren Pflegebefohlenen, deren Beßtes er besorgt hat, die Entschädigung zu verlangen. Dieses gilt auch in dem Falle, wenn Jemand irriger Weise geglaubt hat, daß ihm die Vormundschaft, oder die Curatell wirklich obliege.

§. 386.

Wer eine Erbschaft antritt, von dem wird vermuthet, daß er seinen Willen erklärt habe sowohl die Schulden der Masse, wenigstens nach Maaßgabe des Inventariums, als auch die von dem Erblasser ausgesetzten Vermächtnisse

ab=

abzuführen. Gläubiger und Legataren haben also eben das Recht gegen den Erben, als wenn er einen förmlichen Vertrag mit ihnen geschlossen hätte.

§. 387.

In Ermanglung einer andern letztwilligen Anordnung ist der Erbe verbunden den Erblasser anständig begraben zu lassen. Hat ein Anderer diese Pflicht auf sich genommen, und die Begräbnißkosten auf eine dem Gebrauche des Ortes und dem Stande und Vermögen des Verstorbenen angemessene Art bestritten; so kann er von dem Erben den Ersatz mit eben so viel Rechte fordern, als wenn er von ihm dazu bevollmächtigt gewesen wäre.

§. 388.

Ist die Erbschaft von Niemanden angetreten worden; so gebührt demjenigen, welcher die nöthigen Begräbnißkosten vorgeschossen hat, der Ersatz aus der Masse. Er kann deßwegen den Verwalter derselben belangen.

§. 389.

Wird ein gemeinschaftliches Erb, oder anderes Gut von einem Miterben, oder Mitgenossen

nossen ohne Auftrag der übrigen Interessenten verwaltet; so wird dieser Verwalter als Machthaber angesehen. Er ist einerseits verbunden ordentliche Rechnung abzulegen, andererseits aber befugt alle nützlich gemachten Auslagen in Abrechnung zu bringen.

§. 390.

Muß Jemand, um einen grössern Schaden von sich und Andern abzuwenden, sein Eigenthum aufopfern, so wird vermuthet, daß alle, welche Vortheil daraus ziehen, sich durch einen Vertrag verbinden, den erlittenen Verlust gemeinschaftlich zu tragen und denjenigen, welcher das Opfer gebracht hat, verhältnißmäßig zu entschädigen.

§. 391.

Wird z. B. ein Schiff von Seeräubern genommen, und gegen ein Lösegeld wieder losgegeben; so tragen alle Interessenten, selbst der Herr des Schiffes nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages den Schaden gemeinschaftlich. Ein anderes ist es, wenn ein Schiff geplündert wird: in diesem Falle, wo keiner leidet, um einem gemeinschaftlichen Übel vor-

zu-

zubeugen, fällt der Verlust jedem Theilhaber der Ladung insbesondere zur Last.

§. 392.

Wird hingegen ein Schiff zur Rettung erleichtert, und ein Theil der Ladung, oder des Schiffgeräthes über Bord geworfen; so müssen alle Interessenten, in so fern sie dadurch gewonnen haben, den Beschädigten verhältnißmäßig entschädigen.

§. 393.

Das Nähmliche gilt, wenn um das Schiff zu erleichtern ein Theil der Ladung in ein Boot gebracht worden, und zu Grunde gegangen ist: oder wenn um einige Sachen über Bord zu werfen andere, die im Schiff geblieben, und gerettet worden sind, dadurch Schaden leiden mußten.

§. 394.

Gold, Silber, Schmuck, baares Geld, und überhaupt alles, was geschätzt werden kann, unterliegt in einem solchen Falle dem Beitrage. Dieser wird nicht nach der Schwere, sondern nach dem Werthe der Sachen und zwar so berechnet, daß die angesagten und ver-

lornen Frachtgüter nach dem Einkaufspreise, die geretteten aber nach dem Verkaufspreise angenommen werden. Die nöthigen Lebensmittel und Kleider kommen hier nicht in Anschlag.

§. 395.

Ist das Schiff des Auswerfens ungeachtet zu Grunde gegangen; so ist der Eigenthümer der ausgeworfenen und geborgenen Sachen keinen Beitrag mehr schuldig. Doch bleibt das Recht, welches Jemanden auf solche geborgene Sachen wegen der bei einem vorigen Sturm verschafften Rettung schon zugestanden ist, in seiner Kraft.

§. 396.

Ist die Gefahr des Schiffes durch Verschulden des Schiffsherrn entstanden; so ist er vor allen verbunden den Werth der zur gemeinschaftlichen Rettung ausgeworfenen Sachen zu ersetzen. Kann er dieses nicht; so fällt der Ersatz auf die Eigenthümer der geretteten Sachen.

§. 397.

§. 397.

Wann und wo die Vergütung, und Ausgleichung des Schadens, und deren Sicherstellung auf die geretteten Stücke gefordert werden könne, wie der Beweis des erlittenen Unfalls zu führen, und die Berechnung in Ansehung der verlornen und geretteten Sachen zu machen sey, dieses bestimmen die besonderen Seegesetze.

§. 398.

Wenn Jemanden aus Irrthum etwas geleistet wird, wozu er kein Recht hat; so vermuthet das Gesetz, daß der Geber sich die Zurückforderung bedungen, und daß der Empfänger in dieselbe gewilliget habe.

§. 399.

Vollbrachte Handlungen lassen sich zwar nicht zurücknehmen: wenn aber Jemand etwas gethan hat, wozu er sich ohne Entgelt verpflichtet zu seyn irriger Weise glaubte; so ist er befugt, einen dem verschafften Nutzen angemessenen Lohn zu fordern.

§. 400.

Dieses gilt auch, wenn die Schuldforderung auf was immer für eine Art noch ungewiß ist, oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beigesetzten Bedingung abhängt. Eine richtige Schuld kann aber deßwegen nicht zurückgefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist: allein eine unrichtige aus Irrthum bezahlte Schuld kann zurückgefordert werden.

§. 401.

Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurückfordern, wenn der rechtliche Grund sie zu behalten aufgehört hat. Daher muß der Bräutigam, wenn die Ehe nicht zu Stande kömmt, das vorhinein empfangene Heurathsgut, und der Seefahrer, der seiner über Bord geworfenen Waare wieder habhaft wird, die schon erhaltene Vergütung verhältnißmäßig zurückstellen.

§. 402.

War Jemand verbunden, aus zweien Sachen nur eine, und diese nach seiner Willkühr

zu

zu geben: und hat er aus Irrthum beide gegeben; so hängt es von ihm ab, die eine oder die andere zurückzufordern.

§. 403.

Der Empfänger wird als ein redlicher, oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt, oder nicht gewußt hat. Man kann ihn schlechterdings nicht als einen Entlehner beurtheilen. Die Gefahr des Verlustes der erhaltenen Sache trifft nur den unredlichen Besitzer. War der Empfänger redlich; so trägt derjenige den Verlust, welcher ihm die Sache aus Irrthum gegeben hat.

§. 404.

Wer eine Zahlung leistet, von welcher er weiß, daß er sie nicht schuldig ist, macht eine Schenkung, und ist in der Regel so wenig befugt die Zurückgabe einzuklagen, als derjenige, welcher zur Unternehmung einer unerlaubten, oder unmöglichen Handlung einen Vorschuß gethan hat.

§. 405.

Zahlungen, zu derer Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, z. B. übermäßige Zinsen, oder Spielschulden, können, wenn sie schon geleistet worden sind, nicht mehr zurückgefordert werden, den Fall ausgenommen, in welchem ein Pflegebefohlener, oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frei über ihr Eigenthum verfügen kann.

§. 406.

Wer seine Forderung auf eine nützliche Kostenverwendung gründet, der muß nicht nur den verschafften Nutzen, oder den abgewandten Schaden erweisen, sondern auch darthun, daß diese Vortheile noch wirklich bestehen, oder daß der Eigenthümer solche bezogen habe, oder wenigstens daß derselbe den nähmlichen Aufwand hätte machen müssen.

§. 407.

Wer z. B. einem Sohne, dem der Vater den Unterhalt zu geben schuldig ist, ein nothwendiges Kleidungsstück verkauft, oder das zu diesem Kleide erforderliche Geld vorschießt,

und den Verkäufer wirklich befriedigt, kann den Vater der Bezahlung wegen belangen.

§. 408.

Hat aber der Sohn den zur Kleidung erhaltenen Stoff verschleudert, oder das zur Bezahlung des Kleides entlehnte Geld durchgebracht; so kann weder der Borger des Stoffes, noch der Darleiher des Geldes aus dem Grunde der nützlichen Kostenverwendung gegen den Vater klagen.

§. 409.

Wenn der Kaufmann die Verfertigung des Kleides besorgt, und es dem Sohne übergibt, ein anderer aber zur Bezahlung der vorgewiesenen Rechnung das Geld darleiht, und indessen dem Sohne Kleid und Geld entwendet wird; so ist der Vater verbunden, den Kaufmann, aber nicht den Darleiher zu befriedigen: weil dieser den Kaufmann nicht selbst bezahlt hat, folglich für die nützliche Verwendung des Geldes nicht hinlänglich besorgt gewesen ist.

§. 410.

§. 410.

Hat sich aber der Sohn ein nothwendiges Kleid auf Borg verschafft, und ist der Verkäufer mit dem geborgten Gelde wirklich befriedigt worden; so bezahlt der Vater das Darleihen, wenn schon das Kleid entwendet worden ist: weil in diesem Falle der Verkäufer sowohl, als der Darleiher die nützliche Verwendung beweisen. Diese Grundsätze sind auf alle ähnliche Fälle anzuwenden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Verschulden.

§. 411.

Ein Verschulden im rechtlichen Sinne ist eine freie Handlung, oder Unterlassung, welche den Zwangspflichten gegen Andere zuwider läuft.

§. 412.

Begebenheiten, die keine freie Handlung, oder Unterlassung zum Grunde haben, die nicht vorhergesehen, oder wenigstens nicht vermieden werden können, gehören nicht unter die Verschulden: es sind Zufälle.

§. 413.

Wenn sich Jemand freiwillig in einen solchen Zustand versetzt, worin er nicht mehr frei zu handeln vermag, wenn er sich z. B. betrinkt, oder einer heftigen Leidenschaft überläßt;

läßt; so ist das, was er in diesem Zustande zum Nachtheil eines andern thut, oder unterläßt, nicht mehr Zufall, sondern Verschulden.

§. 414.

Es gibt öffentliche und Privatverschulden, je nachdem durch eine freie Handlung oder Unterlassung die Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft überhaupt, oder gegen einzelne Mitglieder derselben verletzt werden.

§. 415.

Durch ein öffentliches Verschulden wird allzeit die darauf gesetzte Strafe verwirkt. Ein Privatverschulden zieht die Verbindlichkeit nach sich das zugefügte Unrecht zu heben, und den verursachten Schaden zu ersetzen. Vereinigen sich beide Arten von Verschulden in einer einzigen Handlung; so finden Strafe und Ersatz zugleich Platz.

§. 416.

Besteht ein öffentliches Verschulden nur in einer geringen Abweichung von der gesellschaftlichen Ordnung, oder in Vernachläßigung einer gemeinschaftlichen Pflicht: so ist es ein Polizei- oder anderes bürgerliches Vergehen:

Wird aber die Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft boshafter Weise, und durch eine in den Strafgesetzen ausdrücklich bestimmte Handlung oder Unterlassung gestört; so wird das Verschulden ein Verbrechen genannt.

§. 417.

Uiber die Folgen der Polizei- und andere bürgerliche Vergehungen bestimmen die politischen, die Finanz- und andere dergleichen Verordnungen. Was in Rücksicht auf Verbrechen und derselben Bestrafung Rechtens ist, darüber entscheidet das Strafgesetz.

§. 418.

Nur wenn der Ersatz, nähmlich die Ausgleichung des Unrechtes eingeklagt wird, entscheiden die bürgerlichen Privatrechte, und die Verhandlung, wenn sie anders nicht durch die Strafgesetze ausdrücklich dem Criminalgerichte aufgetragen ist, gehört zu dem Civilgerichte; das Verschulden mag in Nichterfüllung eines Vertrages oder durch anderweitige Verletzung einer Person an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen begangen worden seyn.

§. 419.

Um den Ersatz zu leisten muß entweder alles in den vorigen Zustand zurückversetzt, oder der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, nähmlich die Schmählerung des schon gehabten Vermögens; so ist er eigentlich eine Schadloshaltung: Soll er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, oder auf die Tilgung der Beleidigung erstrecken; so heißt er Genugthuung.

§. 420.

Jedes Verschulden rührt von einem vermeidlichen Fehler entweder des Verstandes oder des Willens her: Von einem Fehler des Verstandes, wenn man das nicht weiß oder bemerkt, was man wissen oder bemerken soll; von einem Fehler des Willens, wenn man von seiner erkannten Pflicht vorsätzlich abweicht.

§. 421.

Äußert sich der Fehler von Seite des Verstandes; so heißt er ein Versehen, eine Nachläßigkeit; äußert er sich von Seite des Willens; so heißt er eine Bosheit.

§. 422.

Das Unrecht aus Bosheit ist schwerer, als das Unrecht aus Versehen, wenn auch übrigens der auf eine und die andere Art zugefügte Schade gleich ist. Der böse Wille ist für die künftige Sicherheit gefährlicher, als der schwache Verstand. Daher erstrecken sich die Vertheidigungsrechte gegen den Boshaften weiter, als gegen den Nachläßigen: Daher strafen auch die Gesetze jenen strenger, als diesen.

§. 423.

Es gibt zwar einen höhern und geringern Grad sowohl der Bosheit, als des Versehens, und man kann sich zwischen beiden wieder viele mittlere Grade vorstellen: Allein sie lassen sich eben so wenig genau berechnen, als sich die mehrere oder mindere Freiheit des Handelnden bestimmen läßt.

§. 424.

Das gröbste Versehen begeht überhaupt derjenige, welcher sich um die Ausübung seiner Pflichten ganz und gar nicht bekümmert. Wer hingegen alle seine Aufmerksamkeit darauf richtet, und alle seine Kräfte dazu anstrengt,

strengt, ist auch vom geringsten Versehen frei. Die übrigen unzähligen Grade des Versehens liegen zwischen diesen beiden.

§. 425.

Das gröbste Versehen scheint mehr ein Fehler des Willens, als des Verstandes zu seyn. Es gränzt an die Bosheit, und wird, wenn es um Ersatz zu thun ist, auch als Bosheit ausgelegt.

§. 426.

Jedermann ist für seine Bosheit und für sein Versehen verantwortlich: für den Zufall hingegen haftet in der Regel Niemand. Er schadet dem Eigenthümer, ausgenommen wenn er durch eine vorhergegangene unrechtmäßige Handlung veranlaßt worden ist, oder wenn das Gesetz oder der Vertrag etwas anderes bestimmt.

§. 427.

Bey Anwendung der Strafgesetze wird auf die verschiedenen Grade der Bosheit oder des Versehens Rücksicht genommen. Es kann geschehen, daß von mehrern Personen, die zusammen eine rechtswidrige Handlung unter-

kommen haben, eine jede zu einer verschiedenen, und doch verhältnißmäßigen Strafe verurtheilt werden müße.

§. 428.

Wenn es um Ersatz und Genugthuung zu thun ist; so wird zwischen Bosheit und Versehen dieser Unterschied gemacht, daß der Nachläßige nur zur Schadloshaltung, der Boshafte aber auch zur Genugthuung verurtheilt wird. Auf die Grade der Bosheit kann man keine weitere Rücksicht nehmen. Der widerrechtlich verursachte Verlust dient allein zum Maßstabe der Verletzungsklagen.

§. 429.

Es ist unnütz und sogar bedenklich über die Grade eines schon erwiesenen Versehens zu streiten. Die Gerechtigkeit erheischt, daß derjenige, welcher ein noch so geringes Verschulden begangen hat, die Folgen davon eher trage, als der Andere, welcher ohne alles Verschulden dadurch beschädigt worden ist.

§. 430.

Fügt sich Jemand durch sein eigenes Verschulden Schaden zu; so trägt er ihn allein:

Sind

Sind aber beide, der Beschädiger und der Beschädigte Urheber des Schadens; so trägt jeder die Hälfte.

§. 431.

Nicht jede einem Andern nachtheilige Handlung oder Unterlassung ist deßwegen schon ein Verschulden. Es muß ein Gesetz, oder ein Vertrag vorhanden seyn, vermöge deren man etwas zu thun, oder zu unterlassen verbunden ist.

§. 432.

Wer sich seines Rechtes bedient, und einen Andern in dem seinigen nicht absichtlich kränkt, verschuldet nichts. Er behauptet das Recht der natürlichen Freiheit. In soweit sind Unwissenheit und Unterlassung ohne Verschulden.

§. 433.

Wer also von des Andern Thun und Lassen keine Wissenschaft hat, wer nicht hinlängliche Leibes- oder Geisteskräfte besitzt, noch sie zu besitzen vorgibt, und wenn er sie besitzt, nicht besonders verbunden ist sie zum Vorthei-

theile eines Andern anzuwenden, kann deß-
wegen weder einer Bosheit noch eines Verse-
hens beschuldigt werden. Das Verschulden
setzt immer eine Zwangspflicht voraus.

§. 434.

Hingegen kann sich Niemand mit vorgege-
bener Unwissenheit des Gesetzes oder seiner ei-
genen Handlung entschuldigen. Wer sich et-
was zu leisten verbunden, wer sich zu einer
Kunst, zu einem Handwerke bekannt, wer sich,
ohne darum ersucht worden zu seyn, in frem-
de Geschäfte gemischt hat, der ist verpflichtet,
die nöthige Aufmerksamkeit darauf zu verwen-
den: Unterläßt er es; so ist er dafür verant-
wortlich.

§. 435.

Ob bei Erfüllung eines Vertrages ein
Versehen begangen worden sey oder nicht,
muß aus dem Inhalte desselben beurtheilt wer-
den. Wer sich verbindlich gemacht hat eine
ganze Nacht zu wachen, hat ein Versehen be-
gangen, wenn er auch nur eine Viertelstunde
geschlafen hat: Wer die Wache nur auf eine
Stun-

Stunde zugesagt hat, kann ohne Verantwortung die übrige Zeit schlafen.

§. 436.

Wer Jemanden auf sein Ersuchen unentgeltlich und ohne böse Absicht einen Dienst leistet, wer etwas schenkt, verlehnt, darleiht, ein Geschäft verrichtet, eine Sache verwahrt, aber sich zu nichts weiter anheischig macht, kann nie eines Versehens beschuldigt werden. Es kömmt ihm eine schuldlose Unwissenheit zu Statten. Hat er aber dabei hinterlistig gehandelt; so haftet er für den daraus entstandenen Schaden.

§. 437.

Hat sich hingegen der Geschenkgeber, der Verlehner, der Darleiher, der Verwalter eines Geschäftes, oder der Verwahrer einer Sache zu dieser Dienstleistung selbst angebothen, oder sich zu einer das Geschäft betreffenden Verrichtung, Kunst, oder zu einem dergleichen Amte bekannt; so wird vermuthet, daß er von dem Gegenstande des Geschäftes wohl unterrichtet sey. Er haftet also für den aus seiner Nachläßigkeit entstandenen Schaden.

§. 438.

Handwerker, Künstler, Rechtsfreunde, Leib- und Wundärzte, Feldmesser, Rechnungsführer, Wirthe, Schiffer, Fuhrleute und dergleichen, verantworten den durch ihre Nachläßigkeit verursachten Schaden auch dann noch, wenn ihre Verwendung ohne Entgelt bedungen worden ist. Gegen das Verschulden eines Richters beschwert man sich bei einer höhern Behörde. Diese untersucht und beurtheilt die Beschwerde von Amtswegen.

§. 439.

Wer sich ohne Beruf, ohne Vollmacht und ohne Noth in ein fremdes Geschäft eindringt, begeht schon dadurch ein Verschulden. Er haftet nicht nur für das Boshafte in seinem Thun und Lassen, sondern auch für die Folgen seiner Unwissenheit, ja sogar für jeden nachtheiligen Zufall, der ohne diese unbefugte Einmischung nicht erfolgt wäre.

§. 440.

Wer bei Gelegenheit eines Brandes, einer Überschwemmung, einer Aufruhr oder eines andern Nothfalles Jemanden einen Dienst geleistet

stet hat, dem wird der Schade, welchen er nicht verhüthet hat, nicht zugerechnet: Es wäre denn, daß er einen Andern, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte. Aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

§. 441.

Der Geschenknehmer, der Entlehner, der Anleiher, der Machtgeber, der Hinterleger und überhaupt jeder, dem eine Dienstleistung zu Statten kömmt, haben nur soviel Recht, als ihnen von dem Dienstleister durch den unentgeldlichen Vertrag eingeräumt worden ist. Sie müßen auch ihrer Seits den erforderlichen Fleiß anwenden. Entsteht bei diesem Geschäfte ein Schade; so wird er im Zweifel eher ihrem Verschulden, als einem Zufalle zugeschrieben.

§. 442.

Bei allen gleich anfangs zweiseitig verbindlichen Verträgen will keiner der contrahirenden Theile etwas verschenken. Sie erwarten

ten gleiche Vortheile von einander, und sind dazu berechtigt. Jeder verpflichtet sich zum gehörigen Fleiße: Wer diese Pflicht nicht erfüllt, begeht ein Versehen, und verantwortet es.

§. 443.

Auch für Verletzungen, welche ohne Beziehung auf einen Vertrag vorsätzlich oder aus Versehen zugefügt werden, gebührt dem Verletzten ein angemessener Ersatz, und zwar ohne Rücksicht, ob der Verletzer dießfalls noch bestrafet werde oder nicht.

§. 444.

Wer Jemanden an seinen Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entzogenen Verdienst, und bezahlt ihm auch, wenn er es verlangt, ein billiges sogenanntes Schmerzengeld.

§. 445.

Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumahl wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genom-

men werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 446.

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod eines Hausvaters; so sind sein Weib und seine Kinder berechtigt, nicht nur das, was sie an ihrem rechtmäßigen Unterhalte dadurch verlohren haben, sondern auch fernere Schadloshaltung, und wenn die Verletzung vorsätzlich geschehen ist, vollständige Genugthuung von dem Verletzer zu fordern. Dieses Recht haben auch andere Personen, die aus einer solchen Verletzung Schaden leiden.

§. 447.

Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt vor allem die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen im dritten Hauptstücke des ersten Theiles festgesetzten Vaterspflichten.

§. 448.

Wer einen Andern durch widerrechtlichen Arrest, durch gewaltsame Entführung, oder durch Privatgefangennehmung seiner Freiheit

beraubt, ist vor allem verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freiheit zu verschaffen, und ihm allen daraus erfolgten Schaden und entgangenen Nutzen zu ersetzen. Kann er ihm die Freiheit nicht mehr verschaffen; so muß er seinem Weibe und seinen Kindern und allen andern hierdurch beschädigten Personen wie bei der Entleibung Ersatz leisten.

§. 449.

Das Recht des guten Leumundes kann durch Beschimpfungen in Reden, in Schriften und Abbildungen, so wie durch andere boshafte, die Ehre einer Person kränkende Handlungen verletzt werden. Erfolgt daraus wirklicher Schade; so ist der Verletzte berechtigt gegen den Verletzer den vollständigen Ersatz bei dem Civilgerichte einzuklagen.

§. 450.

Ist kein wirklicher Schade daraus erfolgt; so wird der Verletzer von dem Civilgerichte mit Arrest, mit Geld oder andern Strafen gezüchtigt. Processe werden in solchen Fällen nicht gestattet, sondern nach gepflogener ge-

richt-

richtlicher Untersuchung wird ohne weiters die angemessene Strafe erkannt.

§. 451.

Zum Maßstabe der Strafe dienen außer dem Vermögensstande die gegenseitigen Verhältnisse des Beleidigten und des Beleidigers. Diese Strafen sind außerdem Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie werden, wenn sie im Gelde bestehen, zum Beßten der Armen bestimmt.

§. 452.

Tritt Gefahr neuer Verletzungen ein; so kann der Verletzte auf hinlängliche Sicherheit gegen künftige Kränkungen seiner Ehre dringen. Hierzu dient entweder die Hinterlegung oder Verbürgung einer Summe Geldes, oder die Androhung einer schärfern Bestrafung. Verläumdungen werden nach Inhalt des Strafgesetzes als Verbrechen bestraft.

§. 453.

Es gibt unzählige Fälle das Vermögen eines Andern zu schmählern. Der Verletzte muß sich um die Beweismittel der aus Bosheit oder aus Versehen geschehenen Verletzung

und des daraus erfolgten Schadens soweit es thunlich ist, bewerben.

§. 454.

Wird der Schade vorsätzlich zugefügt, es mag aus Eigennutz, nähmlich durch Raub, Diebstahl, Betrug, unbefugte Gewalt, oder aus Muthwillen und Schadenfreude geschehen, so ist der Verletzte berechtigt sowohl den Werth der besondern Vorliebe zur Sache, als auch den entgangenen Gewinn zu fordern.

§. 455.

Ist aber der Schade aus Nachläßigkeit oder schuldbarer Unwissenheit entstanden, dadurch z. B. daß man Kinder oder Rasende nicht wohl verwahrt, daß man sich mit Feuermachen, Wasserleiten, mit Schießen, Fahren, Reiten, Bauen, Graben, Werfen, Ausgießen und dergleichen unvorsichtig, oder ungeschikt beträgt, so vergütet der Verletzer den höchsten Werth, welcher von der Zeit der Beschädigung bis zur Zeit des Ersatzes bestanden hat.

§. 456.

Kinder und Wahnsinnige können weder einer Hinterlist, noch einer schuldbaren Unwissenheit beschuldigt werden. Der aus ihren Handlungen entstandene Schade, wenn sie Niemand durch ein Verschulden zum Handeln veranlaßt hat, gehört zu den Zufällen. Weil aber der Schadenersatz sich auch auf das Vertheidigungsrecht gründet, welches auch gegen Kinder und Wahnsinnige Statt hat; so fällt derselbe, wenn er nicht von dem Schuldigen geleistet worden ist, dennoch auf den Beschädiger.

§. 457.

Wird Jemand durch ein Thier verletzt, oder beschädigt; so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereitzt, oder zu verwahren vernachläßigt hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden; so wird die Verletzung oder Beschädigung für einen Zufall gehalten.

§. 458.

Wer auf seinem Grunde und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht be-

rechtigt es zu tödten. Er kann es durch angpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner vollständigen Genugthuung hinreicht. Doch muß er, wenn sich die Parteien nicht eher verglichen haben, seine Klage binnen drei Tagen vor den Richter bringen, oder das gepfändete Vieh zurückgeben.

§. 459.

Es können einem Verletzten auch mehrere Personen verantwortlich werden: wenn sie nähmlich mit vereinigten Kräften und Willen eine unrechtmäßige Handlung unternehmen, oder durch Bitten, Rathen, Reizen, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen und dergleichen dazu beitragen oder wenn sie ihre besondere Verbindlichkeit, das Uibel zu verhindern nicht erfüllen.

§. 460.

Die Strafe fällt verhältnißmäßig auf alle Theilnehmer und Mitschuldige. Der Ersatz aber wird dem Beschädigten nur einmahl geleistet. Ist die Verletzung aus Bosheit ge-

sche-

schehen; so haften Alle für Einen und Einer für Alle: Ist sie aus Versehen erfolgt; so ist ein Jeder nur für sich allein verantwortlich.

§. 461.

Die wegen eines Verschuldens erwirkte Strafe trift nur den Urheber, und nicht auch seinen Erben: Allein der vollständige Schadensersatz muß auch von den Erben geleistet werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von

Rechten und Verbindlichkeiten durch Nebenpersonen, und auf Nebengebühren.

§. 462.

In der Regel ist Niemand für fremde Handlungen verantwortlich. Durch Verträge werden nur die Contrahenten verbunden, und hat Jemand etwas verschuldet; so wird es nur ihm, und nicht einem Schuldlosen zugerechnet.

§. 463.

Wenn aber das Gesetz Jemanden gestattet oder befiehlt eine andere Person zu vertreten, oder wenn Jemand sich verbindet für die Handlungen eines Andern zu haften; so kann eine Person der andern sowohl Rechte erwerben, als Verbindlichkeiten auflegen.

§. 464.

Daß Männer ihre Weiber, Väter ihre Kinder, Vormünder und Curatoren ihre Pflegebefohlenen zu vertreten schuldig seyn, ist bereits im dritten, vierten und fünften Hauptstücke des ersten Theiles festgesetzt worden. Kann nun diese Vertretung nicht Statt finden ohne den Vertretenen verbindlich zu machen; so ist auch der Vertreter berechtigt eine solche Verbindlichkeit einzugehen.

§. 465.

Wie ein Machtgeber aus eigenem Willen durch die Handlungen des Machthabers Rechte und Verbindlichkeiten überkommen könne, ist im vierten Hauptstücke des dritten Theiles festgesetzt worden. Hier sollen die Fälle bestimmt werden, in welchen entweder vermöge der Vollmacht, oder vermöge des Gesetzes eine Person für die andere zu haften verbunden wird.

§. 466.

Die Vollmacht hat die nähmlichen Wirkungen: sie mag durch einen Empfehlungsvertrag ohne Entgeld, oder durch einen Din-

gungsvertrag gegen Entgeld gegeben oder übernommen worden seyn. Wer einem Andern die Gewalt etwas in seinem Nahmen zu thun rechtmäßig übertragen hat, wird dafür angesehen, als wenn er es selbst gethan hätte.

§. 467.

Wenn also der Eigenthümer einer Handlung, eines Schiffes, eines Kaufladens oder eines andern Gewerbes die Verwaltung seiner Geschäfte einem Factor, einem Schiffer, einem Ladendiener oder andern Geschäftsträger anvertraut; so haftet er in soweit für sie, als sie ihre Vollmacht nicht überschritten haben.

§. 468.

Ist die Verwaltung eines Geschäftes schriftlich aufgetragen worden; so wird der Umfang der Vollmacht aus der zur Sache gehörigen Urkunde, z. B. aus der ordentlich kund gemachten Firma, aus Wechsel und Frachtbriefen u. d. gl. beurtheilt.

§. 469.

Ist die Vollmacht nicht schriftlich gegeben worden; so wird ihr Umfang aus dem Gegenstande und aus der Natur des Geschäftes beur-

urtheilt. Wer einem Andern eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermuthet, daß er ihm auch die Macht eingeräumt habe alles dasjenige zu thun, was die Verwaltung selbst erfordert, und was gewöhnlich damit verbunden ist.

§. 470.

Gestattet der Eigenthümer einer Handlung seinem Bedienten oder seinem Lehrlinge Waaren im Laden oder außer demselben zu verkaufen; so wird vermuthet, daß sie bevollmächtigt seyn die Bezahlung zu empfangen, und Quittungen dagegen auszustellen.

§. 471.

Die Vollmacht Waaren im Nahmen des Eigenthümers zu verkaufen, erstreckt sich aber nicht auf das Recht in seinem Nahmen Waaren einzukaufen. Auch dürfen Fuhrleute weder den Werth der ihnen anvertrauten Güter beziehen, noch Geld darauf borgen, wenn es nicht ausdrücklich in Frachtbriefen bestimmt worden ist.

§. 472.

§. 472.

Herrschaften und Familienhäupter sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen oder andern Hausgenossen in ihrem Nahmen auf Borg genommen wird, schlechterdings zu bezahlen. Der Borger muß in solchen Fällen den gemachten Auftrag erweisen.

§. 473.

Besteht aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches Einschreibebuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden; so gilt die Vermuthung, daß der Überbringer dieses Buches bevollmächtigt sey die Waare auf Borg zu nehmen.

§. 474.

Für die unerlaubten Handlungen, die der Vorsteher eines Gewerbes begeht, ist der Eigenthümer, der nicht Theil daran genommen hat, nicht verantwortlich. Werden aber Waaren wegen Übertretung der Zoll und anderer politischen Gesetze verwirkt; so verliert der Eigenthümer die Waaren, und nimmt seinen Regreß an dem Schuldigen.

§. 475.

Haus und Dienstherren sind in der Regel nicht verbunden den von ihren Hausgenossen oder Dienstpersonen verursachten Schaden zu ersetzen. Wenn sie aber einem bekannten Verbrecher Aufenthalt geben, oder eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnehmen; so haften sie für allen durch solche Leute entstandenen Schaden.

§. 476.

Wirthe, Schiffer und Fuhrleute verantworten den Schaden, welchen ihre Dienstpersonen einem Reisenden in ihrem Hause, Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen. Beschädigt aber ein Reisender den andern, oder entsteht der Schade durch Zufall; so verantworten sie nichts.

§. 477.

Wird Jemand durch Herauswerfen, oder Gießen beschädigt; so haftet der Hausbewohner, aus dessen Wohnung geworfen, oder gegossen worden ist, für den Schaden.

§. 478.

§. 478.

Wegen wahrscheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geschirr, oder eine andere über einen gangbaren Platz aufgehängte, oder gestellte Sache fallen, und die Vorübergehenden beschädigen könnte, steht noch Niemanden eine gerichtliche Klage, wohl aber Jedermann das Recht zu der allgemeinen Sicherheit wegen die Gefahr bei der politischen Behörde anzuzeigen.

§. 479.

Unter Nebengebühren versteht man diejenigen Forderungen, welche ein Gläubiger von seinem Schuldner außer der Hauptschuld zuweilen einzuklagen berechtigt ist. Sie bestehen entweder in dem Anwachse und Zuwachse, oder in den Früchten der Hauptsache, oder in bestimmten und Zögerungszinsen, oder in dem, was dem Andern daran liegt, nähmlich in dem sogenannten Interesse, oder endlich im Betrage der Strafe, welche ein Theil sich auf den Fall ausbedungen hat, daß der andere die Verbindlichkeit nicht erfülle.

§. 480.

In wie weit mit dem Rechte auf die Sache das Recht auf den Zuwachs, oder auf die Früchte derselben verbunden sey, ist in dem zweiten und fünften Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt worden. Wegen des blossen Rechtes zur Sache, nähmlich wegen des Rechtes an eine gewisse Person hat der Berechtigte noch keinen Anspruch auf Nebengebühren, wenn nicht ein besonderer Vertrag, oder ein nachtheiliges Verschulden vorhanden ist.

§. 481.

Ein Schenkungsvertrag wird nicht im ausgedehnten, sondern im engen Verstande genommen. Wer z. B. einen Morgen Landes verschenkt hat, ist nicht verpflichtet auch den vor der Übergabe durch Anschwemmung neu erhaltenen Zuwachs zu überlassen. Er ist sogar berechtigt alle vorhandenen Früchte einzusammeln und für sich zu behalten.

§. 482.

Bei einem Tauschvertrage gebühren jedem Contrahenten die Früchte seiner Sache bis zur Übergabe derselben. Hat aber ein Theil die

ver-

vertauschte Sache sammt den Früchten übergeben; so wird vermuthet, daß der andere ein Gleiches zu thun eingewilligt habe.

§. 483.

Hat bei einem Kaufvertrage der Käufer die wegen der gekauften Sache bestehende Gefahr auf sich genommen; so gilt die Vermuthung, daß ihm auch die Früchte derselben überlassen worden seyn. Hingegen ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer die Nutzungen des Preises, nähmlich die Zinsen zu entrichten.

§. 484.

Außer diesem Falle können Zinsen als Nebengebühren nur dann gefordert werden, wenn entweder der Schuldner solche zugesagt, oder wenn er mit der Entrichtung der Hauptschuld gezögert hat. Diese Nebengebühr gehört dem Gläubiger von dem Tage der Zusage, oder von dem Tage der erfolgten Verzögerung verhältnißmäßig.

§. 485.

Das Maaß der Zinsen, die auf einem Vertrage beruhen, ist in dem achten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt worden.

Zögerungszinsen fallen dem Schuldner zur Last, wenn er in der bedungenen Zahlungsfrist nicht zuhält, oder wenn er im Falle, daß keine Zahlungsfrist bedungen war, nach dem Tage der geschehenen gerichtlichen Einmahnung sich nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

§. 486.

Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden. Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen; so erlischt das Recht von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern.

§. 487.

Läßt sich der dem Gläubiger verursachte Schade durch Zinsen nicht ausgleichen, z. B. wenn der Vertrag gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit erfüllt worden ist; so kann der Gläubiger das sogenannte Interesse einklagen, und es wird ihm der Ersatz des aus Versehen zugefügten Schadens, oder auch die vollständige Genugthuung, nähmlich die Vergütung des von dem Schuldner vorsätzlich entzogenen Nutzens zuerkannt.

§. 488.

Wollen die Contrahenten dem Rechtsstreite, welcher wegen Ausmessung des Interesse entstehen könnte, durch Bestimmung eines Geld, oder andern Betrages ausweichen; so sind sie berechtigt eine besondere Übereinkunft darüber zu treffen, und auf den Fall, daß entweder das Versprechen gar nicht, oder zu spät erfüllt würde, sich eine Strafe auszubedingen.

§. 489.

Doch darf der Betrag der Strafe wegen nicht erfüllten Versprechens das erweisliche doppelte Interesse, und wegen verzögerter Zahlung die höchsten gesetzmäßigen Zinsen nicht übersteigen. Ist das Interesse kein Gegenstand der Schätzung; so muß es durch den Richter bestimmt werden.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 490.

Das blosse Recht zur Sache beruht nicht immer auf einem festen und sichern Grunde. Die verpflichtete Person ist zuweilen unbekannt, oder in einem fremden Gebiethe angesessen, sie kann mittellos, sie kann flüchtig werden. Der Gläubiger kann also auf die Sicherstellung seines Rechtes und auf die Befestigung der Verbindlichkeit seines Schuldners dringen.

§. 491.

Zuweilen begnügt er sich mit dem Ehrenworte, oder mit der eidlichen Versicherung des Schuldners. Öfter verlangt er das Unterpfand einer andern Person, oder gar einer be-

stimmten Sache. Dadurch entstehen verschiedene Nebenverträge.

§. 492.

Durch Verpfändung seines Ehrenwortes, und selbst durch Leistung des Eidschwures überträgt der Schuldner seinem Gläubiger noch kein neues Recht; dergleichen Bekräftigungen sind zwar für den Verpflichteten neue Gründe zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit: Allein bei einem ehrlichen Schuldner sind sie entbehrlich, und bey einem treulosen sind sie von keiner Wirkung.

§. 493.

Wer hingegen die Verbindlichkeit einer andern Person zum Unterpfande seiner Schuld stellt, der verschaft seinem Gläubiger schon ein neues Recht zur Sache, nähmlich das Recht gegen die zum Unterpfande beigetretene Person.

§. 494.

Besteht das Unterpfand in einer Sache; so wird das Recht zur Sache mit dem Rechte auf die Sache, nähmlich mit dem Pfandrechte vereinigt, und dem Gläubiger eine noch größere

Si-

Sicherheit als durch eine andere Person gewährt.

§. 495.

Ein Dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreierlei Art verpflichten: Einmahl, wenn er allein die ganze Schuld über sich nimmt: Dann wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner eben derselben Sache unbedingt beitritt: Endlich, wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbürgt, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

§. 496.

Durch den ersten Vertrag wird die vorige Verbindlichkeit nicht eigentlich befestigt, sondern mit Einwilligung des Gläubigers verwechselt, und von einem neuen Schuldner, welcher als Alleinzahler haftet, übernommen.

§. 497.

Durch den zweiten Vertrag entsteht eine Gemeinschaft von mehrern Mitschuldnern, welche, wenn keine Theilung bedungen worden ist, Alle für Einen und Einer für Alle haften. Es hängt hier von der Willkühr des Gläubi-

gers ab sich an den einen oder den andern zu halten.

§. 498.

Bei dem dritten Vertrage bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner: Der zweite kömmt nur als Nachschuldner hinzu. Dieser heißt Bürge, und der zwischen ihm und dem Gläubiger geschlossene Vertrag wird Bürgschaftscontract genannt.

§. 499.

Wer dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen soll, Entschädigung zusagt, heißt Rückbürge. Er kann wie der Hauptbürge unter verschiedenen Verhältnissen auch Schadloshaltungsbürge genannt werden.

§. 500.

Man kann ohne Entgelt, oder gegen Entgeld Bürgschaft leisten. In dieser Rücksicht gehört der Bürgschaftscontract bald zu den einseitig, bald zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen.

§. 501.

§. 501.

Wer sich dabei eine Scheinhandlung erlaubt, kann dadurch kein Recht erwerben.

§. 502.

Wer einen Schuldschein nur unterschreibt, ohne sich als Alleinzahler, oder Mitschuldner oder Bürge zu erklären, wird als Zeuge betrachtet.

§. 503.

Wer sich als Bürge und Zahler unterschreibt, wird als Mitschuldner für das Ganze angesehen: Es wäre denn, daß er sich ausdrücklich nur für einen Theil verbindlich gemacht hätte.

§. 504.

In so weit Jemand gültige Geschenke machen kann, ist er auch, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes, berechtigt fremde Verbindlichkeiten auf sich zu nehmen.

§. 505.

Bürgschaftscontracte können nicht allein über bestimmte Summen, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen, nähmlich in Beziehung auf das Interesse des

Sichergestellten errichtet werden. Was unerlaubt ist, läßt sich eben so wenig giltig verbürgen, als verabreden.

§. 506.

Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen noch bekräftigt werden. Auch kann sich der Bürge nur in soweit verpflichten, als der Hauptschuldner verpflichtet war.

§. 507.

Wer sich für einen Minderjährigen oder für einen gerichtlich erklärten Verschwender verbürgt, wird für einen ungetheilten Mitschuldner für das Ganze angesehen.

§. 508.

Die Einwendung des Selbstbedürfnisses, wodurch ein Schuldner, zumahl ein Staatsbeamter, nach Vorschrift der Gerichtsordnung die Beibehaltung des nöthigen Unterhaltes fordern kann, kömmt dem Bürgen nicht zu Statten. Größer darf die Forderung gegen den Bürgen nicht seyn, als gegen den Schuldner, aber fester und sicherer.

§. 509.

§. 509.

Der Bürge kann erst dann belangt werden, wenn die Klage gegen den Hauptschuldner, oder dessen Masse gehörig geführt, und dem vorgeladenen Bürgen dargethan wird, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sey. Dieses gilt auch in Ansehung des Rückbürgens.

§. 510.

Hat sich der Bürge als Zahler verbunden, oder dem Rechte, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müße, entsagt: so wird er nicht mehr als bloßer Bürge, sondern als ungetheilter Mitschuldner behandelt. Das nähmliche findet Statt, wenn der Hauptschuldner aus der Gerichtsbarkeit der österreichischen Staaten entwichen, und der Gläubiger keiner Nachläßigkeit zu beschuldigen ist.

§. 511.

Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Hauptgläubigers ein, und ist befugt von dem befreiten Schuldner den Ersatz zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Hauptgläubiger verbunden dem

Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe auszuliefern.

§. 512.

Haben für die nähmliche ganze Summe mehrere Personen Bürgschaft geleistet, und hat eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen; so gebührt dieser kein Klagrecht zum Rückersatze gegen die übrigen, ausgenommen sie hätten in einer Gemeinschaft gestanden.

§. 513.

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriedigt ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen; so kann dieser alles gegen ihn einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

§. 514.

Die Verbindlichkeit des Bürgens hört verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet; so hat die Bürgschaft nach Verlaufe derselben ihr Ende. Die Entlassung eines Mitbürgen hingegen kömmt den übrigen Mitbürgen nicht zu Statten.

§. 515.

Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger nicht auf die Befriedigung gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreit: Aber er ist befugt sowohl gegen den Gläubiger, als gegen den Schuldner auf die Berichtigung der Schuld zu klagen, und die Entlassung von der Bürgschaft zu verlangen.

§. 516.

Eben dieses Recht steht dem Bürgen zu, wenn der Schuldner als übler Wirth erscheint, wenn er sich der Absicht auszuwandern verdächtig macht, oder wenn das verbürgte Geschäft geendet ist. Im letzten Falle kann die Abrechnung und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.

§. 517.

Ist der Bürgschaftscontract weder durch eine Hipothek, noch durch ein Faustpfand befestigt; so erlischt er binnen drei Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger

in

in der Zwischenzeit unterlassen hat von dem Erben die Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.

§. 518.

Die Belangung des Bürgen ist oft Schwierigkeiten ausgesetzt. Das Pfandrecht hingegen gewährt dem Gläubiger die beßte Sicherstellung.

§. 519.

Pfandcontract heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner, oder ein Anderer statt seiner auf eine ihm zugehörige Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumt, und ihm also das bewegliche Pfandstück übergiebt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt. Der Vertrag ein Pfand übergeben zu wollen ist noch kein Pfandcontract.

§. 520.

Was bei Verträgen überhaupt Rechtens ist, gilt auch bei dem Pfandcontracte. Er ist zweiseitig verbindlich. Erfüllt der Pfandgeber die durch das Pfand befestigte Verbindlich-

keit

keit nicht; so muß er sich gefallen lassen, daß sein Pfand nach Vorschrift der Gerichtsordnung veräußert werde. Der Pfandnehmer muß das Faustpfand wohl verwahren, und es nach erhaltener Befriedigung dem Verpfänder zurückgeben: betrifft es eine Hipothek; so muß der befriedigte Gläubiger die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hipothekenbüchern gestatten.

§. 521.

Der Faustpfandnehmer ist verbunden, dem Pfandgeber einen Pfandschein auszustellen, und darin die unterscheidenden Kennzeichen desselben zu beschreiben. Auch können die wesentlichen Bedingungen des Pfandcontractes in dem Pfandscheine angeführt werden.

§. 522.

Alle der Wesenheit des Pfandcontractes entgegenstehende Bedingungen und Nebenverträge sind ungiltig. Dahin gehören die Verabredungen, daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger

biger

biger heimfalle, daß er es nach Willkühr, oder um einen schon vorhin bestimmten Preis veräußern könne, daß der Schuldner das Pfand niemahl einlösen, oder ein liegendes Gut keinem Andern verschreiben dürfe.

§. 523.

Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger der Fruchtgenuß der verpfändeten Sache zustehen soll, ist nur in soweit giltig, als dadurch das Maß der gesetzmäßigen Zinsen nicht überschritten wird. Daher ist der Pfandgeber berechtigt bei dem Schluße des Geschäftes die Rechnungen zu fordern.

§. 524.

Wer verbunden ist eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Faustpfand oder durch eine Hipothek erfüllen. Nur im Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen.

§. 525.

Niemand ist schuldig eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, höher als auf

zwei

zwei Drittel des Schätzungswerthes zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt, und in dem Lande belangt werden kann, ist ein tauglicher Bürge.

Sech-

Sechzehntes Hauptstück.

Von
Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 526.

Es hängt von dem einstimmigen Willen des Gläubigers und des Schuldners ab ihre gegenseitigen willkührlichen Rechte und Verbindlichkeiten umzuändern oder aufzuheben. Die Umänderung kann ohne und mit Hinzukunft einer dritten Person, und zwar entweder eines neuen Gläubigers oder eines neuen Schuldners geschehen.

§. 527.

Die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Person findet Statt, wenn der Rechts-

grund einer Schuldforderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht. Z. B. wenn ein Verkäufer dem Käufer das Kaufgeld als ein zinsbares Darleihen überläßt.

§. 528.

Eine solche Umänderung heißt Novation, Schulderneuerung, oder Neuerungsvertrag. Vermöge dieses Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nimmt zugleich ihren Anfang.

§. 529.

Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts = Pfand = und andere Rechte werden durch den Neuerungsvertrag ohne ein besonderes Einverständniß der Interessenten nicht erneuert, sie werden aber auch nicht aufgehoben, sondern lassen sich, in soweit Niemanden eine neue Last zuwächst, noch wie vorhin ausüben.

§. 530.

Wird der Neuerungsvertrag für ungiltig erkannt; so bleibt die vorige Hauptverbindlichkeit in ihrer Wirkung: Sind aber inzwischen

dem Bürgen oder dem Verpfänder die Nebenverbindlichkeiten giltig und unbedingt nachgelassen worden; so bleiben sie ungeachtet der bestehenden Hauptverbindlichkeit aufgehoben.

§. 531.

Die nähere Bestimmung, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, ist eben so wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines, oder einer andern dahin gehörigen Urkunde. Uiberhaupt wird im Zweifel die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, solang sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.

§. 532.

Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt entschieden werden, daß jede Parthei sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu lassen verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den Tauschverträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurtheilt.

§. 533.

Über unstreitige Rechte oder über richterliche Sprüche, die zur Rechtskraft erwachsen sind, läßt sich kein Vergleich errichten. Wer dem Verpflichteten ein unstreitiges Recht wissentlich nachläßt, oder auf ein zweifelhaftes Recht ohne Entgeld Verzicht thut, macht eine Schenkung.

§. 534.

Alle Streitigkeiten, zu deren Entscheidung richterliche Hülfe angerufen werden darf, lassen sich in der Regel auch außergerichtlich durch Vergleiche beilegen.

§. 535.

Allein es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beigelegt werden dürfen. Dahin gehört vorzüglich der zwischen Eheleuten über die Giltigkeit ihrer Ehe entstandene Streit. Diesen kann nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand entscheiden.

§. 536.

Damit letztwillige Verordnungen nicht vereitelt werden, dürfen die Partheien, wel-

che den Inhalt eines letzten Willens bezweifeln, vor dessen Bekanntmachung weder einen gerichtlichen noch außergerichtlichen Vergleich darüber errichten. Eine darüber entstandene Wette beruht auf ihrem Werthe.

§. 537.

Vergleiche über Verbrechen und Strafen sind nur dann giltig, wenn die Verbrechen von der Art sind, daß sie der Richter von Amtswegen nicht untersuchen, sondern die Klage der Parthei abwarten muß.

§. 538.

Vergleiche, die auf Verheimlichung anderer Verbrechen, oder auf Entgehung der öffentlichen Strafe abzielen, sind unerlaubt, und ungiltig. Über die Privatgenugthuung können sich die Partheien nach Gutbefinden vergleichen.

§. 539.

Ein Vergleich, welcher über eine besondere Streitigkeit geschlossen worden ist, erstreckt sich nicht auf andere Fälle. Selbst allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt

lau=

lautende Vergleiche sind auf solche Rechte nicht anwendbar, auf welche Niemand denken konnte, oder die durch Betrug unterdrückt, oder durch Hinterlist verschwiegen wurden.

§. 540.

Ein redlich errichteter Vergleich kann aus dem Grunde der Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden. Die Hälfte eines zweifelhaften Ganzen läßt sich nicht bestimmen. Auch können Vergleiche überhaupt als eine Art gewagter Verträge angesehen werden.

§. 541.

Ein Irrthum in der Wesenheit der Person macht den Vergleich ungiltig. Ein anderer Irrthum hingegen, beträfe er auch selbst die Beschaffenheit des streitigen Rechtes, steht der Giltigkeit des Vergleiches nicht entgegen.

§. 542.

Neu gefundene Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Parthei entdeckten, können einen redlich eingegangenen Vergleich nicht entkräften.

§. 543.

Ein offenbarer Rechnungsverstoß oder ein Fehler, welcher beim Abschluße eines Vergleiches im Summiren oder Abziehen einer Geldsumme begangen wird, schadet keinem der contrahirenden Theile.

§. 544.

Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. Durch die Umänderung der Hauptverbindlichkeit allein und ohne weitere Verabredung werden die Nebenverbindlichkeiten nicht aufgehoben.

§. 545.

Wenn Forderungen von einer Person an die andere übertragen, und von dieser giltig angenommen werden; so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Uibereinkunft heißt Abtretungsvertrag (Cession) und kann mit oder ohne Entgeld geschlossen werden.

§. 546.

Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Uiberträger (Cedent) und dem Uibernehmer der Forderung, (Cessionar) nicht aber zwischen dem letztern und dem übernommenen Schuldner (Cessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, solang ihm der Uibernehmer nicht bekannt wird, berechtigt den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.

§. 547.

Dieses kann der Schuldner nicht mehr, sobald ihm der Uibernehmer bekannt gemacht worden ist. Allein es bleibt ihm das Recht seine Einwürfe gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den Uibernehmer für richtig erkannt; so ist er verbunden denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.

§. 548.

Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Uiberbringer lauten, bedürfen keiner Cession. Uibri-

rigens sind die Rechte des Uibernehmers mit den Rechten des Uiberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben.

§. 549.

Wer eine Forderung ohne Entgeld abtritt, und also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kömmt aber die Abtretung durch einen Tausch zu Stande; so ist der Uiberträger in der Regel verbunden dem Uibernehmer nicht nur für die Richtigkeit der Forderung, sondern für die Sicherheit derselben Gewähr zu leisten.

§. 550.

Gibt der Cedent selbst die Forderung als unrichtig, oder als unsicher an; so braucht er im ersten Falle gar nicht, und im zweiten Falle nur zum Theile Gewähr zu leisten.

§. 551.

Wer die Abtretung mit einem Verluste von zehn vom Hundert gemacht hat, haftet weiter für keine Sicherheit. Auch haftet der Cedent nie für mehr, als was er von dem Cessionar erhalten hat.

§. 552.

Hat der Uibernehmer einer in öffentlichen Büchern vorgemerkten Forderung in Rücksicht auf die Sicherheit derselben die Pfandbücher einsehen können; so gebührt ihm keine weitere Gewährleistung. Hat der Uibernehmer eine Anfangs sichere Forderung durch sein eigenes Versehen unsicher werden lassen; so haftet der Uiberträger für nichts.

§. 553.

Ein Versehen dieser Art begeht der Uibernehmer, wenn er die Forderung zu rechter Zeit nicht aufkündigt, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt.

§. 554.

Wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellt, und den Gläubiger an ihn anweiset; so entsteht die Umänderung der Verbindlichkeit durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners.

§. 555.

Wenn der angewiesene Gläubiger den angewiesenen Schuldner statt des Anweisenden annimmt, und der Schuldner seine Einwilligung dazu gibt; so wird der Anweisende von der Schuld befreit, und es entsteht eine vollständige Anweisung, eine Delegation.

§. 556.

Solang dieser dreifache Vertrag nicht zu Stande kömmt, bleibt die Anweisung unvollständig, und heißt Assignation. Diese Anweisung ist nur für diejenigen contrahirenden Theile von einer Wirksamkeit, die mit einander einverstanden sind.

§. 557.

Hat der Anweiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlungsleistung aufgetragen; so steht es diesem frei, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie nicht an; so kömmt keine neue Verbindlichkeit zu Stande: Nimmt er sie an; so entsteht ein Vertrag zwischen dem Anweiser (Assignant) und dem, welchem die Zahlungsleistung aufgetragen ist, (Assignat) aber noch nicht mit

dem,

dem, welcher die Zahlung zu empfangen hat. (Assignatar.)

§. 558.

Der Assignant kann als Machtgeber eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignation von dem Assignaten als Machthaber wiederrufen. In diesem Falle ist der Assignat nicht mehr befugt, dem Assignatar Zahlung zu leisten.

§. 559.

Hat der Assignat seinen Willen, die von dem Assignanten angewiesene Zahlung zu leisten, dem Assignatar zwar erklärt, letzterer aber die Erklärung nicht angenommen, und in die Umänderung seines Rechtes nicht gewilligt; so hat dieser noch die Wahl die Zahlung von dem Assignanten zu fordern, oder der Assignation beizustimmen.

§. 560.

Hat der Assignatar die Erklärung des Assignaten angenommen; so findet gegen den Assignanten keine Forderung mehr Statt: Hat aber der Assignat zu rechter Zeit die Zahlung nicht geleistet; so haftet der Assignant dafür.

§. 561.

Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung aufträgt, und den Assignatar an ihn zum Empfange anweiset; so muß der Assignat die Schuld entweder dem Assignanten oder dem Assignatar abführen. Die Assignation gilt dem Assignatar als eine Abtretungsurkunde.

§. 562.

Bei der Assignation, die zugleich eine Cession in sich begreift, ist die Einwilligung des Assignaten nicht nöthig. Aus diesem Grunde ist der Assignat auch befugt, statt des Assignatar unmittelbar den ersten Gläubiger zu befriedigen. Wenn aber der Assignat die Zahlung ohne Grund verweigert, oder nachdem er sie dem Assignatar zugesagt hatte, damit zögert; so haftet er für die Folgen.

§. 563.

Wird die Anweisung von dem Assignaten nicht angenommen; so muß der Assignatar dem Assignanten binnen vierzehn Tagen davon Nachricht geben. Diese Frist wird von dem

Tage

Tage an gerechnet, an welchem die Anweisung dem Assignaten in seiner Wohnung hat vorgezeigt werden können. Handelsleute halten sich lediglich an die Wechselordnung.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von

Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 564.

Recht und Verbindlichkeit stehen gegeneinander in einem solchen Verhältnisse, daß die Verbindlichkeit auf der einen Seite aufgelöst wird, wenn das Recht auf der andern aufhört, und umgekehrt. So wie die Verbindlichkeit aufgelöst wird, ist der Verpflichtete nichts mehr schuldig.

§. 565.

Hat der Berechtigte das, was ihm gebührt, wirklich erhalten; so kann er es auf keine Art und zu keiner Zeit mehr fordern. Sein Recht ist getilgt. Vorzüglich wird also

die Verbindlichkeit aufgelöst, wenn der Verpflichtete das leistet, was er zu leisten schuldig ist.

§. 566.

Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden etwas anderes anzunehmen, als was er zu fordern hat, noch der Schuldner etwas anderes zu leisten, als was er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von dem Orte, von der Zeit, und von der Art die Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 567.

Wenn gegenseitige Forderungen zusammentreffen, die nicht nur richtig und gleichartig, sondern auch so beschaffen sind, daß eben dieselbe Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann; so entsteht eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten, (Compensation) welche selbst von Rechtswegen die gegenseitige Zahlung bewirkt.

§. 568.

Niemand ist verbunden Schulden abzutragen, die noch nicht richtig (liquid) oder noch

nicht

nicht fällig sind. Zwischen richtigen und unrichtigen Forderungen findet also die Compensation nicht Statt.

§. 569.

Es ist aber auch kein Gläubiger verbunden eine Sache für die andere anzunehmen. Daher lassen sich ungleichartige Sachen, z. B. Wein mit Getreide, oder auch bestimmte gleichartige mit unbestimmten z. B. ein auserlesenes Pferd mit einem andern Pferde nicht gegeneinander aufheben. Entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.

§. 570.

Eben so wenig kann ein Schuldner seinem Gläubiger dasjenige in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte ihm Schuldner zu zahlen hat. Selbst eine Summe, die Jemand an eine Staatscasse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staatscasse zu leisten hat, nicht abgerechnet werden.

§. 571.

Nur wenn der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind die Verbindlichkeit zu erneuern, oder wenn die Zahlung selbst unmöglich ist, kann etwas anderes an Zahlungs Statt gegeben werden. Diese Art etwas an Zahlungs Statt zu geben, wird immer als ein Tauschvertrag betrachtet.

§. 572.

Wer eine richtige und verfallene Schuld bezahlt, verschlimmert seinen Zustand nicht, er verbessert ihn. Eine Person die sonst unfähig ist ihr Vermögen zu verwalten, kann also eine solche Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine unrichtige oder noch nicht verfallene Schuld abgetragen; so ist ihr Vormund oder Curator verbunden das Bezahlte zurückzufordern.

§. 573.

Kann und will ein Dritter statt des Schuldners mit dessen Einverständniß bezah-

len; so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten. Diese Bezahlung durch einen Dritten findet aber nicht Statt, wenn weder der Gläubiger noch der Schuldner damit einverstanden sind.

§. 574.

Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger oder dessen Machthaber oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Sache erkannt hat. Was Jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er in soweit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.

§. 575.

Der Gläubiger ist nicht schuldig die Zahlung einer Schuldpost theilweise oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen; so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner mit

Ein-

Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen sich ausdrücklich geäußert hat.

§. 576.

Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, denn das Capital, von mehrern Capitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert oder fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches dem Schuldner schuldig zu bleiben am meisten beschwerlich fällt, abgeschrieben werden.

§. 577.

Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt worden ist; so kann dem Schuldner keine Zögerung zur Last gelegt werden. Die Zögerung fängt erst mit dem Tage an, an welchem die Einmahnung wirklich geschehen ist.

§. 578.

In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf einen Monat

vorhinein bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig etwas von dem vorhinein Bezahlten zurückzugeben.

§. 579.

Hat der Gläubiger gezögert die Zahlung anzunehmen; so fallen die widrigen Folgen auf ihn. Ueberhaupt wird der eine Theil wegen seiner frühern Zögerung als schuldlos geachtet, wenn später eine Zögerüng des andern Theiles dazu kömmt.

§. 580.

Kann der Schuldabtrag deßwegen nicht geleistet werden, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebothe unzufrieden ist; so darf der Schuldner die abzutragende Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich seyn, bei Gerichte hinterlegen. Diese Hinterlegung kömmt dem Schuldabtrage gleich, sie befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt jede Gefahr der hinterlegten Sache auf den Gläubiger.

§. 581.

Der Zahler ist in allen Fällen berechtigt von dem Befriedigten eine Quittung, nähmlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit zu verlangen. In der Quittung muß der Nahme des Schuldners und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt werden: Sie muß ferner von dem Gläubiger oder dessen Machthaber unterschrieben seyn.

§. 582.

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldbrief; so ist er außer der Quittung verbunden denselben zurückzugeben, oder allenfalls die abgeführte Summe auf den Schuldbrief selbst abschreiben zu lassen. Der zurückerhaltene Schuldbrief ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung: Er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus.

§. 583.

Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweiset zwar nicht, daß auch andere ältere Posten abgetragen worden seyn: Wenn es aber gewisse Gefälle, Renten oder solche Abgaben betrifft, welche wie Geld- Grund- oder Hauszinsen aus eben demselben Titel und zu einer gewissen Zeit abgetragen werden sollen; so wird vermuthet, daß derjenige, welcher sich mit der Quittung des letztverfallenen Termins ausweiset, auch die früher verfallenen berichtigt habe.

§. 584.

In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist sein Recht fahren zu lassen, sich desselben zu begeben, Verzicht darauf zu thun, oder es einem Andern abzutreten, kann er ihm auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen. Durch diese Entsagung des Gläubigers wird die Verbindlichkeit des Schuldners aufgehoben.

§. 585.

Niemand kann von der nähmlichen Sache zugleich Schuldner und Gläubiger seyn. Sobald also der Eine von dem Andern eine Erbschaft macht, und ohne Vorbehalt antritt, und so oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in einer Person vereinigt wird; so erlöschen beide: Außer wenn es dem Gläubiger noch frei steht, seine Rechte voneinander abzusondern, oder wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten.

§. 586.

Der gänzliche Untergang der Sache hebt die Verbindlichkeit auf, dieselbe abzutragen: Es wäre denn, daß der Schuldner ein Versehen dabei begangen hätte, oder daß er selbst für jeden Zufall zu haften verbunden gewesen wäre. Diese Grundsätze gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld auf eine andere Art unmöglich wird.

§. 587.

Der Tod hebt weder Rechte noch Verbindlichkeiten auf. Sie gehen auf die Erben über. Nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen, erlöschen mit ihm.

Acht-

Achtzehntes Hauptstück.

Wie Sachen ersessen und verjährt werden.

§. 588.

Zu den Ursachen, aus welchen Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen, gehört auch der Verlauf der Zeit, auf deren Dauer sie eingeschränkt worden sind. In einzelnen Fällen wird diese Einschränkung bald von einer letztwilligen Verordnung, bald von einem Vertrage, bald von einem richterlichen Ausspruche; im Allgemeinen aber von dem Gesetze allein bestimmt.

§. 589.

Der Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit gar nicht aus-

ausgeübt worden ist, heißt Verjährung. Das auf diese Art verlohrne Recht wird ein verjährtes Recht genannt.

§. 590.

Wird das verjährte Recht Kraft des Gesetzes zugleich auf jemand Andern übertragen; so heißt es ein ersessenes Recht. Diese Erwerbungsart heißt eigentlich Ersitzung.

§. 591.

Durch die Verjährung im eigentlichen Sinne wird ein schon bestehendes Recht wegen des Nichtgebrauches nur aufgehoben, und also die ursprüngliche Freiheit wieder hergestellt. Durch die Ersitzung hingegen verliert der Eine sein Recht, weil er es nicht ausübt, und ein Anderer erhält es vermöge des gesetzlichen Besitzes. Die Ersitzung begreift also nothwendig die Verjährung in sich: Die Verjährung hingegen findet auch ohne Ersitzung Statt.

§. 592.

Damit das Privateigenthum nicht immer schwankend bleibe, und Rechtsstreitigkeiten soviel möglich verhindert oder abgekürzt werden; so muß das Gesetz die bürgerlichen Ersitzungs- und Verjährungsrechte einführen und genau bestimmen.

§. 593.

Jedermann, der sonst ein Eigenthum erwerben kann, mag es auch durch Ersitzung erwerben. Es wird aber erfordert, daß er die Sache oder das Recht, die er auf diese Art erwerben will, wirklich besitze, daß sein Besitz rechtmäßig und redlich sey, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde.

§. 594.

Die Verjährung gewährt nicht nur die Sicherheit des Eigenthums, sondern auch das Veräußerungsrecht. Daher wird sie gegen Mündel und Pflegebefohlene, gegen Kirchen, Gemeinden, und andere moralische Körper,

ge-

gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens, und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend oder sonst zu klagen verhindert sind, nicht schlechterdings gestattet. Diesen leistet das Gesetz einen besondern Schutz.

§. 595.

Was sich erwerben läßt, kann auch ersessen werden. Sachen hingegen, welche vermöge ihrer wesentlichen Beschaffenheit, oder vermöge der bürgerlichen Rechte Niemand besitzen kann, ferner Sachen, welche ganz und gar unveräußerlich sind, oder nicht erworben werden können, sind kein Gegenstand der Ersitzung.

§. 596.

Aus diesem Grunde können die dem Staatsoberhaupte als Staatsoberhaupte allein zukommende Rechte z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben, und andere sogenannte Majestätsrechte durch Ersitzung nicht erworben werden. Eine in dem Privatrechte und

bloß

bloß für einzelne Bürger eingeführte Erwerbungsart läßt sich nähmlich nicht auf die öffentlichen Rechte des Staates anwenden.

§. 597.

Die dem Staatsoberhaupte nicht vorbehaltenen Rechte können zwar überhaupt von andern Staatsbürgern ersessen werden: Aber einige derselben, z. B. die Rechte auf Waldungen, Jagden, Fischereien und dergleichen erfordern einen längern Besitz, als den gewöhnlichen.

§. 598.

Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere persönliche Rechte, die mit den Sachenrechten nichts gemein haben, sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kömmt redlichen Eheleuten, Ältern und Kindern die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.

§. 599.

Handlungen, welche Jedermann willkühr-lich ausüben, oder unterlassen kann, z. B. sein Getreid, Brod, seinen Wein da oder dort zu kaufen, seine Waaren von diesen oder jenen Fuhrleuten führen zu lassen, unterliegen keiner Ersitzung. Hat aber eine Person der andern das Untersagungsrecht ausdrücklich, oder still-schweigend eingeräumt, so fängt der Besitz gegen ihre Freiheit von dem Augenblicke an, als sich eine der Untersagung der andern gefüget hat, und es wird dadurch, wenn alle übrigen Erfordernisse eintreffen, die Ersitzung bewirkt.

§. 600.

Es kann also ein Eigenthümer seine Rechte durch undenkliche Zeiten nicht ausüben, z. B. seine Wiese, oder sein Wasser nicht benützen, ohne daß sein Nachbar ein Recht darüber erwerbe. Sobald ihm aber der Nachbar untersagt auf dieser Wiese zu grasen, oder in diesem Wasser zu fischen, und er sich das Verboth gefallen läßt; so kann mit der Zeit das Recht

des

des Einen verjährt und des Andern ersessen werden.

§. 601.

Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Übernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Übergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig und zur Ersitzung hinreichend. Dergleichen sind das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf und Verkauf. Andere Titel hingegen, z. B. Verlehnen, Hinterlegen, Verpachten, Verpfänden sind zur Ersitzung nicht hinreichend.

§. 602.

Der Besitz muß redlich seyn. Weiß also der Tauschende, der Käufer, oder der Beschenkte, daß die ihm übergebene Sache einem Dritten gehöre, oder kann er den wahren Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes, oder vorgemerkten Rechts aus den öffentlichen Büchern kennen lernen; so wird er schon als ein un-

unredlicher Besitzer angesehen, und hat keinen Anspruch auf den Beistand des Gesetzes.

§. 603.

Der Besitz muß auch ächt seyn. Wenn er durch Gewalt erzwungen, bittweise erhalten, oder heimlich erschlichen worden ist; so ist er eben deßwegen schon unredlich. Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert einen redlichen Nachfolger nicht die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen.

§. 604.

Bisher ist die Zeit, in welcher ein Recht entsteht, oder erlischt, nur für einige besondere Fälle festgesetzt worden. Hier wird das in allen Fällen zur Ersitzung, oder Verjährung nöthige Zeitmaaß überhaupt bestimmt werden. Es kömmt dabei sowohl auf die Verschiedenheit der Sachen, als der Personen an.

§. 605

Unter den dinglichen Rechten läßt sich das Besitzrecht nur mit dem Eigenthume der beses-

se-

senen Sache eigentlich ersitzen. Die Ersitzung beweglicher Sachen, deren Eigenthum der Übernehmer nicht gleich durch die Übergabe erhält, wird nach einem dreijährigen rechtlichen Besitz vollbracht.

§. 606.

Unbewegliche, auf den Nahmen des Besitzers in die öffentlichen Bücher ordentlich eingetragene Sachen werden binnen drei Jahren und sechs Wochen ersessen. Die Gränzen der Ersitzung werden nach Maaße des vorgemerkten Besitzes beurtheilt.

§. 607.

Wo noch keine ordentlichen Vormerkungsbücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichtsacten und andern Urkunden zu erweisen ist, gelangt die Ersitzung erst nach zehn Jahren zu ihrer Kraft.

§. 608.

Dienstbarkeiten und andere auf fremden Boden ausgeübte besondere Rechte werden wie das Eigenthumsrecht binnen drei Jahren und sechs Wochen ersessen. Man rechnet die Zeit von dem Tage, an welchem der Berechtigte in öffentlichen Büchern ordentlich vorgemerkt worden ist.

§. 609.

Solang der Berechtigte nicht vorgemerkt ist, steht ihm nur der körperliche, aber kein rechtlicher Besitz zu. Erst nach dreissig Jahren kann ein solcher redlicher Inhaber, auch ohne einen rechtmäßigen Titel darzuthun, die Vormerkung fordern.

§. 610.

Bei Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bei dem Rechte eine Pfründe zu vergeben, oder Jemanden bei Herstellung einer Brücke zum Beitrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Vormerkung ansucht, nebst dem Verlaufe von dreißig Jahren, auch die in

der

der Zwischenzeit erfolgte dreimahlige Ausübung dieses Rechtes beweisen.

§. 611.

Pfand, Lehen, und hinterlegte Stücke können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern aus Mangel eines ächten, rechtmäßigen und redlichen Besitzes niemahl ersessen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titel, als dieselben. Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer kann die Ersitzungszeit zu Statten kommen.

§. 612.

Bewegliche Sachen, die Jemand entwendet, oder unbewegliche, deren er sich bemächtigt hat, kann sein Erbe nie ordentlich ersitzen. Ein dritter redlicher Besitzer solcher Sachen muß den Verlauf der gewöhnlichen Zeit doppelt abwarten. Dieses gilt auch von geschenkten fremden Sachen.

§. 613.

Auch gegen den Fiscus, d. i. gegen die Verwalter öffentlicher Einkünfte, z. B. der Cameral, und Domainengüter, so wie gegen die Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten moralischen Körper reicht die gemeine, ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher solcher Sachen muß durch sechs Jahre, und der Besitz unbeweglicher Sachen, welcher in den öffentlichen Büchern vorgemerkt ist, muß durch sechs Jahre und zwölf Wochen fortgesetzt werden. Alle andern Rechte lassen sich nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.

§. 614.

Wer mit einer von dem Gesetze begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kömmt die nähmliche Begünstigung zu Statten. Überhaupt haben Begünstigungen gegen andere gleich Begünstigte ihre Wirkung.

§. 615.

Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet,

steht

steht der ordentlichen Ersitzung in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich ein Jahr nur für sechs Monate gerechnet wird. Doch soll die Zeit nie weiter, als bis auf dreißig Jahre zusammen verdoppelt werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Rechtswohlthat.

§. 616.

In sofern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beide in Einem Zeitpuncte vollbracht. Zur eigentlichen Verjährung aber, nähmlich zum Verluste eines Rechtes auf die Sache, oder zur Sache eines Dritten wegen Nichtgebrauches werden in der Regel dreißig Jahre erfordert.

§. 617.

Alle Rechte also gegen einen Dritten, die den öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, doch aber in Handel und Wandel bestehen, sie mögen sich auf einen Vertrag, oder auf ein Verschulden gründen, erlöschen durch den dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

§. 618.

Dieses gilt auch von allen auflösbaren Verbindlichkeiten, Schuldverschreibungen und Forderungen, die in jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder gewissen Dienstleistungen bestehen. Nur in Rücksicht der §. 613. begünstigten Personen werden, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung vierzig Jahre erfordert.

§. 619.

In Ansehung unauflöslicher Verbindlichkeiten, z. B. der Verbindlichkeit Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, eine gemeinschaftliche Sache zu theilen, die Gränze zu bestimmen, u. d. gl. können auch die entgegengesetzten Rechte nicht verjährt werden. Dieses gilt auch von der Verbindlichkeit Steuern und Abgaben zu zahlen. Von Verbindlichkeiten dieser Art kann man nur durch ausdrückliche giltige Begünstigungen befreit werden.

§. 620.

So lang der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet, und also das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners sein Pfand einzulösen bleibt unverjährt.

§. 621.

Der Schuldner ist nicht befugt die Kraft des Gesetzes zu vereiteln, und sich selbst eine kürzere Verjährungszeit zu bestimmen: Auch darf er die seinem Gläubiger ausgestellten Schuldbriefe vor Verlaufe dreißig Jahre nicht todt und aberklären lassen. Sind aber Jemanden seine eigenen Urkunden verloren gegangen, so steht es ihm frei derselben Tödtung gerichtlich anzusuchen.

§. 622.

Die Löschung einer in den öffentlichen Büchern vorgemerkten Schuldpost kann, wenn der darin benannte Gläubiger oder sein Erbe nicht einstimmt, nur nach Verlaufe von dreißig Jahren vor sich gehen. Es steht aber dem Eigen-

thümer frei die über den abgeführten Schuldbetrag erhaltene Quittung zu jeder Zeit ordentlich eintragen zu lassen.

§. 623.

Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlaufe von dreißig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzern Zeitraum ausgemessen hat.

§. 624.

Die Rechte eine letztwillige Verordnung umzustossen, die Ausgleichung des Pflichttheiles zu fordern, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen, endlich einen Tauschcontract wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, müssen binnen fünf Jahren ausgeübt werden. Nach Verlaufe dieser Zeit sind sie verjährt.

§. 625.

Wie lang das Wechselrecht einem Wechselbriefe anklebe, ist in der Wechselordnung bestimmt.

§. 626.

Das Klagerecht wegen erlittenen Schadens erlischt nach drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden; so verjährt sich das Klagerecht nur nach dreißig Jahren.

§. 627.

Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen in Worten, Schriften oder Gebärden bestehen, können nach Verlaufe eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten; so dauert das Klagerecht auf Genugthuung durch drei Jahre.

§. 628.

Gegen solche Personen, welche ihren Gegentheil nicht gerichtlich aufzufordern vermögen, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit nicht anfangen. Es ist dabei gleichviel, ob das Unvermögen durch Minderjährigkeit, oder Blödsinn solcher Personen, denen etwan kein Vormund bestellt war, oder durch unvermeidliche und rühmliche Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder endlich durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege z. B. in Pest- und Kriegszeiten entstanden sey.

§. 629.

Die nähmliche Ausnahme gilt auch für Ehegattinnen, Kinder und Pflegebefohlene gegen Gatten, Aeltern und Vormünder, solang sie noch unter ehelicher, älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen.

§. 630.

Hat aber die Ersitzungs- oder Verjährungszeit einmahl angefangen; so läuft sie auch wider alle eben bestimmte Personen fort. Doch verleiht ihnen das Gesetz eine andere Rechtswohlthat, die Einsetzung in den vorigen Stand.

§. 631.

§. 631.

Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtigt die Ersitzungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen. Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit.

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 632.

Neben denjenigen Fällen der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, worüber die Gerichtsordnung die Bestimmung gibt, verleiht das Gesetz auch in einigen besondern Fällen denjenigen, die in ihren Rechten verkürzt worden sind, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 633.

Diese besondern Fälle sind: Erstens, wenn eine großjährige Person beweisen kann, daß während ihrer Minderjährigkeit eine Handlung zu ihrem Schaden vorgegangen ist: Zweitens,

wenn

wenn Jemand daraus, daß er ohne sein Verschulden abwesend war, verkürzt werden soll.

§. 634.

Allein auch in diesen Fällen findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur unter einer doppelten Bedingung Statt. Einmahl: Sie muß binnen zwei Jahren nach erfolgter Großjährigkeit oder Zurückkunft gefordert werden. Dann: die angebliche Verkürzung muß von Wichtigkeit seyn.

§. 635.

Die Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß, wie eine andere Klage, bei dem ordentlichen Richter angebracht, und von demselben beurtheilt werden.

§. 636.

Derjenige, dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Statten kömmt, kann verlangen, daß ihm die Sache oder das Recht in jenem Zustande, in welchem sie sich vor der ihm schädlichen Handlung befunden haben, wieder eingeräumt, oder dafür Ersatz geleistet werde.

§. 637.

Dem Gegentheile bleiben aber alle Einwendungen vorbehalten, die ihm aus dem redlichen Besitze zustehen.

§. 638.

Erben können nur in soweit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden werden, als die in Anspruch genommenen Sachen oder Rechte auf sie gekommen sind.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf eines allgemein bürgerlichen Gesetzbuches

Bd.: 3.

Wien [1797]

J.austr. 11 m-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542648-7
VD18 10708359-003